



Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Fortbestand der Berliner Mauer zwischen Nordbahnhof und Ackerstraße (Abg. Helga Delau - CDU -)	279	4
über Geschäftsgebaren der BVG (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	1099	5
über die Konsequenzen für die Bauleitplanung aus dem letzten Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) (Abg. Dr. Holger Rogall - SPD -)	1151	5
über unterentwickeltes Schulniveau in den ländlichen Weißenseer Ortsteilen (Abg. Ralf Hillenberg - SPD -)	1260	6
über Aus- und Fortbildungseinrichtungen der BVG/BVB (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	1327	6
über Eigentumsrechte an den Energieanlagen im ehemaligen Ost-Berlin (Abg. Dr. Peter Meyer - SPD -)	1351	8
über Gatow - vom Senat und der BVG vergessen! (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1416	9
über Datenschutz im Zusammenhang mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Abg. Christian Pulz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1417	9
über Entlastungskonzept für die Kaulsdorfer Seen (Abg. Dr. Eva Müller - PDS -)	1423	10
über zögerliche Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes durch die Finanzverwaltung (Abg. Dr. Michael Schreyer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1483	11
über Langsamfahrstelle auf der S-Bahnlinie 1 (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	1487	12
über Engpässe in der Fahrfolge des Busses 185 (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	1491	12
über unbesetzte Busfahrer-/innenstellen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	1495	12
über Pariser Platz (Abg. Wolfgang Mieczkowski - F.D.P. -)	1518	13

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Planstellen der Haupt- und Bezirksverwaltungen im Baubereich (Abg. Uwe Goetze - CDU -)	1532	14
über Übernahme von Beerdigungskosten für erschossenen Wachpolizisten (Abg. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	1579	15
über ruhestörenden Lärm, verursacht durch Großlasttransporte im Wohngebiet des Stra- ßenzuges Adlergestell, Puschkinallee, Schlesische Straße (Abg. Dr. Gesine Löttsch - PDS -)	1581	15
über Emissionsgrenzwerte für LKW (Abg. Dr. Holger Rogall - SPD -)	1584	16
über Maßnahmen des Senats zur Erweiterung der Kapazitäten der Reichs- bzw. Bundes- bahn (Abg. Dr. Holger Rogall - SPD -)	1585	17
über Annahmebedingungen für Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen der BSR (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	1591	18
über Bettenkapazitäten in den Berliner Klinika (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	1596	19
über weitere Nutzung des Wasserturms Altglienicke (Abg. Gerhard Schiela - F.D.P. -)	1598	20
über die Informationspolitik der Senatsverwaltungen (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1614	20
über Umbau des nördlichen Rad- und Gehweges in der Straße am Nordgraben in Rei- nickendorf zwischen Eichborndamm und Rathauspromenade (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1626	21
über den Neubau der Ementaler Straße von Arosier Allee bis Residenzstraße in Reinicken- dorf (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1628	21
über die Einhaltung der Gesetze beim Abriss der Denkmäler im Ostteil Berlins (Abg. Dr. Irana Rusta - SPD -)	1633	22
über landwirtschaftliche Zentralbibliothek (Abg. Alexander Longolius - SPD -)	1634	22
über Einsetzung einer Kommission über den Umgang mit DDR-Denkmalern im Ostteil Berlins (Abg. Joachim Günther - SPD -)	1636	22
über behördliche Förderung der Zweckentfremdung von Wohnraum in Kreuzberg (Abg. Joachim Günther - SPD -)	1637	23
über Preistreiberei bei Gewerberäumen der GSW (Gemeinnützige Siedlungs- und Woh- nungsbaugesellschaft) (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1646	23
über hohe Erdgasverluste in Ost-Berlin (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1647	24
über Kosten der obligatorischen Briefwahlen zu den zentralen Hochschulgremien (§ 14 Hochschul-Wahlrechtsverordnung [HWahlVO]) (Abg. Dr. Michael Tolksdorf - F.D.P. -)	1661	25
über Standort der Königlichen Porzellan-Manufaktur (KPM) (Abg. Wolfgang Mieczkowski - F.D.P. -)	1665	25
über Fahrplananpassungen zum 5. Oktober 1991 (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1677	26
über Beschäftigung von Schwerbehinderten in der Berliner Verwaltung (Abg. Thomas Seerig - F.D.P. -)	1691	26
über Benachteiligung von Strafgefangenen in der Haftanstalt Moabit (Abg. Albert Eckert - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1696	28

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Integration als Gleichberechtigung: ausländische Arbeitnehmer/innen in Berlins Eigenbetrieben und bei der Polizei (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1697	28
über Türspione in Gefängnissen (Abg. Albert Eckert - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1698	31
über Aktenverbleib der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und der „Vereinigung frei- heitlicher Juristen“ (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	1700	31
über Mitteilung des Geschäftsführers der Olympia Berlin 2000 GmbH (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1709	31
über die Verwendung des Berlin-Darlehens nach § 17 Berlinförderungsgesetz (BerlinFG) (Abg. Knut Klotz - SPD -)	1713	32
über Nichtwahl der Frauenvertreterin in der Senatsverwaltung für Justiz (Abg. Helga Delau - CDU -)	1716	32
über Nachwuchssorgen der Berliner Polizei (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	1719	33
über Verfolgung von DDR-Regierungs- und Vereinigungskriminalität (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	1721	34
über Ausländeranteil an Berliner Sonderschulen (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	1724	34
über Europäisches Jahr des Arbeitsschutzes 1992 (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	1725	35
über Zusammenarbeit von Berliner mit Brandenburger Theatern (Abg. Dr. Dieter Biewald - CDU -)	1726	36
über langfristige Alterssicherung aus kurzweiliger Berliner Olympia-Tätigkeit des Herrn G. (Abg. Dr. Michael Schreyer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1735	37
über Tätigkeit der Wohnungsaufsichtsämter (Abg. Gerhard Schiela - F.D.P. -)	1738	37
über Institut für Lehrerbildung in Hohenschönhausen (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	1748	38
über Jahresetat der BSR für Öffentlichkeitsarbeit (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1752	39
über lärmender Nachthimmel in Tegel (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1754	39
über unterschiedliche Grenzwerte in Bodenreinigungsanlagen in Berlin (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	1759	39
über Berliner Zentralausschuß für soziale Fragen e.V. (Abg. Dagmar Pohle - PDS -)	1762	40
über die Abwanderung von Einwohnern aus Berlin (Abg. Dr. Gesine Löttsch - PDS -)	1763	41
über Studentafelkürzung (Abg. Dr. Peter Gadow - F.D.P. -)	1795	41

Kleine Anfrage

Nr. 279 der Abgeordneten Helga Delau (CDU) über Fortbestand der Berliner Mauer zwischen Nordbahnhof und Ackerstraße

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die Auffassung der Weddinger Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksamtes Wedding, daß der Fortbestand von nahezu einem halben Kilometer Berliner Mauer zwischen dem Nordbahnhof (ehemals Stettiner Bahnhof) und der Ackerstraße eine unerträgliche seelische Belastung gerade für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger darstellt?
2. Was gedenkt der Senat gegebenenfalls zu unternehmen, um die Pläne für einen zu schaffenden Mauerpark an dieser Stelle endlich zu den Akten zu legen, bzw. welche geeigneten Schritte sieht der Senat vor, um die insbesondere bei den Patienten des angrenzenden Krankenhauses zu beobachtenden Ängste und Sorgen beim täglichen Anblick der Mauer abzubauen?
3. Welche Kosten verursacht schon jetzt der Erhalt dieses Teils der Mauer, und aus welchem Etat fließen die Mittel, die dazu eingesetzt werden, Zäune und neue Stacheldrahtverhaue zu errichten, die dazu dienen, die Mauer vor den empörten Anwohnern zu schützen?

Berlin, den 5. März 1991

Eingegangen am 18. März 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 279

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Magistrat von Ost-Berlin hat 1990 den Grenzabschnitt zwischen Berg- und Ackerstraße (Länge: 212 Meter) durch eine Denkmalerklärung unter Schutz gestellt. Nach den Bestimmungen des Überleitungsgesetzes gelten Anlagen, für die eine Denkmalerklärung im Sinne des Denkmalpflegegesetzes der DDR vorlag, als Baudenkmäler im Sinne des West-Berliner Denkmalschutzgesetzes, vorausgesetzt, daß eine nochmalige Überprüfung den Denkmalwert der Anlage bestätigt.

Die Pläne für eine Gedenkstätte an dieser Stelle gehen zurück auf o. g. Beschluß des Magistrats von Ost-Berlin und hatten die volle Unterstützung der letzten, freigewählten Stadtverordnetenversammlung. Die DDR-Regierung unter Ministerpräsident de Maiziere hat das Projekt und das Gelände im Sommer 1990 - zusammen mit Beständen und Gebäuden des Museums für Deutsche Geschichte - der Bundesregierung übergeben. Die Bundesregierung wiederum hat das Deutsche Historische Museum (DHM) mit der Fortführung sowohl des Geschichtsmuseums als auch des Mauer-Projektes beauftragt. Während der seit Februar 1991 in den politischen Gremien und in der Öffentlichkeit geführten Debatte um die Akzeptanz des Projektes war der Senat ständig bemüht, die Interessen der betroffenen Bezirke, Gemeinden und Anwohner in seinen Entscheidungen zu wahren.

Der Senatsbeschluß vom 14. August 1991, der fortschreibt, daß ein Stück der Grenzanlagen in der Bernauer Straße zu erhalten und eine Gedenkstätte zu errichten sind, wird auch vom Bezirk Wedding akzeptiert. Der vom Deutschen Historischen Museum vorgebrachte Kompromißvorschlag, der eine Verkürzung der ursprünglich auf 200 Metern Länge geplanten Gedenkstätte auf ca. 130 Meter vorsieht, scheint dem Senat eine für alle Betroffenen akzeptable Lösung zu sein, insbesondere weil der Mauerteil gegenüber dem Lazarus-Krankenhaus damit entbehrlich werden wird. Dies belegt, daß der Senat die Empfindungen von Anwohnern der Bernauer Straße, die unter dem Anblick der Mauer, als diese die Stadt noch teilte, gelitten haben, versteht und respektiert. Er ist aber auch der Überzeugung, daß die Berlinerinnen und Berliner - nicht nur ältere - durch den Anblick eines kurzen, nicht mehr bedrohlichen Stücks der ehemaligen Berliner Mauer insbesondere an die wiedergewonnene Einheit der Stadt und des Landes erinnert werden.

Der Senat ist überzeugt, daß der Erhalt dieses Reststücks bei der Mehrzahl der Menschen in unserer Stadt auch ein Gefühl der Erleichterung über die Beseitigung dieses menschenunwürdigen Bauwerks auslöst.

Auch soll zur Förderung des Geschichtsbewußtseins künftiger Generationen nicht auf eine wahrheitsgetreue Darstellung dieser unmenschlichen Grenzanlagen verzichtet werden, die auch als zeithistorisches Dokument von weltgeschichtlicher Bedeutung zu werten sind: Die Mauer spaltete nicht nur Berlin, sie symbolisierte die Teilung des europäischen Kontinents in Interessenssphären gegensätzlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme als Folge des nationalsozialistischen Eroberungskrieges. Ihr Ende wiederum war gleichbedeutend mit dem Ende der Teilung der deutschen Nation, der Existenz zweier deutscher Staaten und der Trennung zwischen West- und Osteuropa. Für die Erinnerungs- und Gedenkstätte soll nach Möglichkeit nicht das Gelände des ehemaligen Sophienfriedhofs in Anspruch genommen werden.

In Konsequenz dieser Sachlage hat der Aufsichtsrat der DHM-GmbH, in dem das Land Berlin vertreten ist, am 27. September 1991 beschlossen, daß das DHM mit der Ausschreibung eines künstlerischen Wettbewerbs „Gedenkstätte Bernauer Straße“ beauftragt wird. In der Jury werden neben den Mitgliedern der Sachverständigen-Kommission des DHM auch die an der Diskussion beteiligten Gemeinden, Bezirke und Senatsverwaltungen angemessen vertreten sein. Der Senat wird sich bemühen, die seit geraumer Zeit diskutierte Einrichtung einer besonderen Gedenkstätte auf dem Grundstück der Versöhnungskirche in die Debatte um ein Gesamtkonzept einzubeziehen.

Zu 3.:

Das Deutsche Historische Museum ist Zuwendungsempfänger der Bundesrepublik Deutschland, und die Mittel zum Erhalt des Mauerstücks an der Bernauer Straße werden vom Bundesministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Im übrigen sind dem Senat keine Versuche „empörter Anwohner“ bekannt, die noch vorhandenen Grenzanlagen zu zerstören. Die vom DHM veranlaßten Schutzmaßnahmen sollen vielmehr touristische Souvenirsammler fernhalten und Unfallgefahren bannen.

Berlin, den 6. Februar 1992

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1099
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU)
über Geschäftsgebaren der BVG

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die BVG mit Datum vom 11. Juni 1991 eine beschränkte Ausschreibung über „Die Stellung von Sicherheitskräften“ durchgeführt hat?
2. Ist dem Senat bekannt, daß diese beschränkte Ausschreibung mit Datum vom 12. Juli 1991 durch die BVG aufgehoben wurde?
3. Ist der Senat der Meinung, daß diese Verfahrensweise der BVG einem ordentlichen Geschäftsgebaren entspricht, oder teilt er meine Kritik, daß diese Verfahrensweise gegenüber den Bewerbern schwer nachvollziehbar ist?
4. Welche Gründe haben die BVG veranlaßt, diese Ausschreibung nach vier Wochen aufzuheben, und waren diese Gründe nicht vorhersehbar?

Berlin, den 2. September 1991

Eingegangen am 10. September 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1099

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß mit Datum vom 11. Juni 1991 eine beschränkte Ausschreibung über die Stellung von Sicherheitskräften im Betriebsbereich U- und S-Bahn der BVG durchgeführt wurde. Der Leistungsumfang der geplanten Sicherheitsmaßnahmen, der von den Anbietern kalkuliert werden sollte, betrug 246 Mitarbeiter mit ca. 100 Hundebelastungen für den täglichen Arbeitseinsatz.

Zu 2.:

Dem Senat ist bekannt, daß diese Ausschreibung mit Datum vom 12. Juli 1991 aufgehoben worden ist.

Zu 3. und 4.:

Das eingeleitete Verfahren der BVG, die beschränkte Ausschreibung aufzuheben, weil eine Auswertung und damit ein Vergleich der abgegebenen Angebotsunterlagen nicht ohne weiteres möglich war, entspricht einem ordnungsgemäßen Geschäftsgebaren. Im Zuge des Vergabeverfahrens mußte die BVG jedoch feststellen, daß der überwiegende Teil der Bieter den Leistungsumfang falsch eingeschätzt und daher nicht verwertbare sowie unwirtschaftliche Angebote abgegeben hatte.

Ein weiterer wesentlicher Faktor, die Ausschreibung aufzuheben, war, daß die Beschaffung der notwendigen Hunde unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Tierschutzgesetz) sowie eine artgerechte Haltung und Pflege der Tiere nicht sichergestellt waren.

Von zwei Anbietern wurde die Angebotsabgabe zurückgezogen, da ihnen aus mit der BVG geführten Gesprächen deutlich wurde, daß der geforderte Leistungsumfang von ihnen nicht zu erbringen gewesen wäre. Dies waren Anbieter mit einem geringen Stundenverrechnungssatz. Hier war durchaus erkennbar, daß bei einem Zuschlag solch ein Unternehmen den Anforderungen nicht hätte gerecht werden können.

Der Zuschlag ist immer auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Da ein Teil der Angebote erkennbar unauskömmlich, die restlichen nicht wirtschaftlich waren, konnte ein Auftrag nicht vergeben werden. Ein derartiges Ergebnis ist in keinem Fall vor-

hersehbar. Die BVG hatte daher die Ausschreibung nach Maßgabe der vergaberechtlichen Bestimmungen aufzuheben.

Berlin, den 6. Februar 1992

Prof. Dr. Haase

Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1151
des Abgeordneten Dr. Holger Rogall (SPD)
über die Konsequenzen für die Bauleitplanung
aus dem letzten Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH)

Ich frage den Senat:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat für die künftige Bauleitplanung aus dem letzten BGH-Urteil, nach dem eine Gefährdung für spätere Nutzer aus Altlasten **auszuschließen** ist?
2. Treffen die Berichte zu, daß der Grund und Boden auf der geplanten Wasserstadt Spandau bis zu 60 m tief kontaminiert sein soll? Muß auf Grund des obengenannten BGH-Urteils auf die weitere Planung und Verwirklichung der Wasserstadt Spandau verzichtet werden?

Berlin, den 13. September 1991

Eingegangen am 18. September 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1151

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Bundesgerichtshof führt in seinem neuesten Urteil (Urteil vom 21. Februar 1991 - BGH III ZR 245/89, ZfBR 91, 167) zu diesem Bereich, in Fortsetzung seiner inzwischen gefestigten Rechtsprechung, aus, daß die Amtsträger einer Gemeinde die Pflicht haben, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen, so daß Flächen, welche die Quelle einer Gesundheitsgefahr sind, nicht zu Wohnzwecken ausgewiesen werden dürfen.

Bereits aus den früheren Urteilen des Bundesgerichtshofs zum Problem „Haftung für Altlasten“ (BGH-Urteil vom 21. Dezember 1989, III ZR 118/88, NJW 90, 1038; Urteil vom 21. Dezember 1989, III ZR 49/88, NJW, 1042; sowie Urteil vom 6. Juni 1989; III ZR 251/87) ließ sich entnehmen, daß es Aufgabe des Planungsträgers ist, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebietes ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebiete, daß der Planungsträger schon bei der Planung Gefahrensituationen ermittele und in die planerische Abwägung einstelle, wenn für eine solche Prüfung Anlaß bestehe. Schon bei der Zusammenstellung des Planungsmaterials seien Gefährdungen aufzuklären, die durch eine Überplanung von mit Altlasten behafteten Flächen für die Gesundheit von Menschen entstehen können.

Daß eine Gefährdung **auszuschließen** sei, ist lediglich im Urteil vom 26. Januar 1989 (III ZR 194/87, NJW 89, 976) ausgeführt.

Dort ist der Satz enthalten, daß die von der planaufstellenden Behörde getroffenen Feststellungen hinreichend tragfähige Grundlage dafür geboten haben, eine Gesundheitsgefährdung bei den zukünftigen Bewohnern des Plangebiets auszuschließen.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen allgemein bedeuten die Urteile, daß Bezirksämter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bei hinreichendem Altlastenverdacht diese Flächen zu untersuchen haben, um Art und Ausmaß der Bodenverunreinigung zu ermitteln, soweit die beabsichtigte Ausweisung im Plan dies erfordert (z. B. bei der Planung von Wohngebieten oder ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen).

Allgemein können Bebauungspläne nur dann festgesetzt werden,

- wenn die vorgesehene Nutzungsart mit der Schadstoffbelastung des Bodens verträglich ist,
- wenn der Boden bei Unverträglichkeit zwischen vorgesehener Nutzung und Schadstoffbelastung vor der Festsetzung saniert wurde,
- oder wenn durch geeignete öffentlich-rechtliche Instrumente die im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung erforderliche Behandlung der Altlast gesichert ist.

Durch Gesetz vom 1. Januar 1991 wurde die Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz dahingehend geändert, daß die Bezirke nun auch zuständig sind für Untersuchungen der Bodenschichten bis zum Grundwasser auf ihren Schadstoffgehalt einschließlich einer ersten Bewertung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden den Bezirken im Westen Berlins dazu jeweils zwei neue Planstellen zugewiesen.

Die Berichte sind zutreffend.

Trotzdem muß auf die weitere Planung und Verwirklichung der Wasserstadt Spandau nicht verzichtet werden. Vor einer Bebauung müssen gegebenenfalls in Teilbereichen die Altlasten saniert werden. Dann ist auch zu klären, wer diese Sanierung finanzieren muß.

Der Senat wird im Frühjahr dieses Jahres einen Schlußbericht zu einem zwischen den Verwaltungen abgestimmten Plan zur Durchführung der Wasserstadt vorlegen.

Berlin, den 7. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 13. Februar 1992

**Nr. 1260
des Abgeordneten Ralf Hillenberg (SPD)
über unterentwickeltes Schulniveau
in den ländlichen Weißenseer Ortsteilen**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß sich in den Weißenseer Ortsteilen Karow, Blankenburg und Heinersdorf zur Zeit nur Grundschulen befinden und wenn ja, findet das der Senat normal?
2. Weiß der Senat von den chaotischen Zuständen, die jeden Tag vor und nach Beendigung der Schulzeit in den völlig überfüllten Bussen der entsprechenden BVG-Linien herrschen, und was gedenkt der Senat als Sofortmaßnahme dagegen zu tun?
3. Obwohl der Senator Herr Klemann, und die Senatsschulverwaltung nachweislich im Vorfeld vor diesen Zuständen gewarnt wurden, warum wurden nicht wenigstens Sonderbusse eingeplant?
4. Gedenkt der Senat die o. g. Ortsteile als unterentwickelte, ländliche Bevölkerung zu betrachten, für die die alleinige Grundschulausbildung ausreichend ist? Oder ist die Einrichtung

von Hauptschulen und Gymnasien geplant und wenn ja, wann?

5. Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 8. Oktober 1991

Eingegangen am 10. Oktober 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1260

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist die Problematik der Schulwege in den nördlichen Ortsteilen Weißensees bekannt. Dem Bezirk steht in den Ortsteilen Karow, Blankenburg und Heinersdorf nur je ein Schulgebäude zu Verfügung. Dort mußten zunächst Grundschulen eingerichtet werden. Für die Schüler ab Klasse 7 ergaben sich dadurch zum Teil erhebliche Wege, entweder zu Schulen im südlichen Weißensee oder in Pankow bzw. Buch. Diese Wege hält der Senat nicht für günstig, in der gegebenen Situation aber für unvermeidbar.

Zu 2.:

Der BVG sind die in der Anfrage geschilderten Zustände nicht bekannt. Wenn Kapazitäten auf Buslinien nicht ausreichen, muß selbstverständlich nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Wie die BVG mitgeteilt hat, werden Fälle dieser Art am Einzelfall überprüft und entsprechend gelöst. Natürlich kann die BVG - wie im vorliegenden Fall - nicht mit Pauschalaussagen operieren. Hier sind die entsprechenden Schulen aufgefordert, auf eine nicht ausreichende Bedienung von Buslinien hinzuweisen. Die gängige Praxis ist die, daß sich die Schule direkt mit der BVG in Verbindung setzt. Hier wird dann der konkrete Fall überprüft und bei Bedarf von der BVG im Rahmen ihrer Möglichkeiten reagiert.

Zu 3.:

Die Schulorganisation ist gemäß Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (DVO-AZG) eine übertragene Vorbehaltsaufgabe, für die der Bezirk zuständig ist. Dieser hat sich in dieser Angelegenheit noch nicht mit der BVG in Verbindung gesetzt, so daß Sofortmaßnahmen, wie z. B. der Einsatz von zusätzlichen Omnibussen auf den betroffenen Linien, zur Zeit nicht eingeplant sind.

Zu 4.:

Es ist vorgesehen, zum Schuljahr 1992/93 eine Oberschule im Ortsteil Blankenburg einzurichten.

Zu 5.:

Entfällt.

Berlin, den 6. Februar 1992

Prof. Dr. Haase

Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Februar 1992

**Nr. 1327
des Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.)
über Aus- und Fortbildungseinrichtungen
der BVG/BVB**

Ich frage den Senat:

1. Über welche Aus- und Fortbildungseinrichtungen verfügen BVG und BVB?

2. In welchem Umfang wurden diese für welchen Zweck 1990 und 1991 genutzt?
3. Sieht der Senat insbesondere für die Villa am Müggelseedamm 8-11 eine hinreichende Nutzung?
4. Stimmt der Senat der Auffassung zu, daß ein Verkauf der Villa den Etat der BVG/BVB entlasten würde, ohne die Aus- und Fortbildung zu gefährden?

Berlin, den 8. Oktober 1991

Eingegangen am 17. Oktober 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1327

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat geht davon aus, daß der Fragesteller komplexe Anlagen der fusionierten BVG mit mehreren entsprechend eingerichteten Schulungsräumen meint und nicht die Vielzahl einzelner dezentraler Mehrzweckräume, die auch für die Aus- und Fortbildung genutzt werden. So gesehen verfügt die BVG über folgende Einrichtungen:

- Ausbildungszentrum (AZ), Machandelweg in 1000 Berlin 19
- Ausbildungsstätte der U-Bahn, Turmstraße in 1000 Berlin 21
- Fahrschule der BVG, Müllerstraße in 1000 Berlin 65
- Ausbildungsstätte der S-Bahn (Halensee) in 1000 Berlin 31
- Kaufmännische Aus- und Fortbildung, Fraunhoferstraße in 1000 Berlin 10
- Ausbildungsstätte Weißensee, Puccinistraße in 1120 Berlin
- Berufsausbildung Straßenbahnhof Weißensee, Bernkastler Straße in 1120 Berlin
- Fahrschule Straßenbahn, Landsberger Allee in 1140 Berlin
- Omnibusfahrschule Hof Reinhardtsbrunner Straße, Siegfriedstraße in 1130 Berlin
- Villa in Hirschgarten, Müggelseedamm in 1162 Berlin

Zu 2.:

Ausbildungszentrum Machandelweg

Die Ausbildungseinrichtung am Machandelweg dient der Jugendlernausbildung und der technischen Erwachsenenfortbildung. Sie war 1990 annähernd ausgelastet. Zur Zeit ist sie durch die Fusionsauswirkungen um ca. 35 % der vorhandenen Ausbildungskapazität überbelegt. Im Ausbildungszentrum werden gegenwärtig 416 Auszubildende in fünf technischen Berufen ausgebildet. Die Kapazität der technischen Fortbildungseinrichtung war 1991 zu 92 % ausgelastet.

Ausbildungsstätte der U-Bahn

Hier werden in neun Räumen u. a. Zugabfertiger, Weichensteller, Zugfahrer, Bahnhofsschaffner und Verkehrsmeister ausgebildet. 1990 fanden 107 Lehrgänge und 297 Dienstunterweisungen statt, 1991 141 Lehrgänge und 332 Dienstunterweisungen. Wegen Raummangels mußten mehrfach Kurse verlagert werden.

Fahrschule der BVG

Die für die Fahrerausbildung amtlich zugelassenen sechs Räume waren 1990 und 1991 ganztägig durch Unterricht ausgelastet. Zusätzlich steht der Fahrschule auf jedem Betriebshof ein Raum für die Durchführungen von Unterweisungsstunden, Nachausbildungen und Sonderanweisungen zur Verfügung. Die Räume waren ebenfalls voll ausgelastet.

Ausbildungsstätte S-Bahn

Hier werden Fahrdienstleiter und Aufsichtspersonal in drei Räumen ausgebildet. 1990 fanden 21 Lehrgänge und 159 Dienst-

unterweisungen statt, 18 Lehrgänge und 144 Dienstunterweisungen in 1991.

Kaufmännische Aus- und Fortbildung

Die für die kaufmännische Ausbildung genutzten zwei Schulungs- und zwei Gruppenarbeitsräume waren 1990 und 1991 zu ca. 90 % ausgelastet. Auf Grund der übernommenen Ausbildung von Auszubildenden der BVB kommt es regelmäßig zu Engpässen und es muß dann auf die vier Seminar- und Gruppenarbeitsräume der nichttechnischen Erwachsenenbildung zurückgegriffen werden. Diese Räume waren 1990 und 1991 in einem so hohen Umfange genutzt, daß auf externe Schulungsmöglichkeiten in Hotels oder auf weniger geeignete Mehrzweckräume anderer Dienststellen ausgewichen werden mußte. In der Fraunhoferstraße findet neben den Fachseminaren und den anwenderbezogenen PC-Kursen auch das kundenorientierte Kommunikationstraining der Mitarbeiter statt.

Ausbildungsstätte Weißensee

Das Ausbildungszentrum wurde 1990 bis Juli 1991 vollständig für die Ausbildung von ca. 90 Auszubildenden und für den polytechnischen Unterricht für ca. 250 Schüler pro Woche genutzt. Im Juli 1991 wurde der polytechnische Unterricht eingestellt und im August 1991 mit der Rekonstruktion und dem Umbau des gesamten Objektes begonnen. Gegenwärtig ist nur ein Werkstattraum und ein Maschinenkabinett für die Ausbildung zu nutzen.

Berufsausbildung/Straßenbahnhof Weißensee

1990 wurden zwei Räume zur Ausbildung kaufmännischer und technischer Auszubildender als Unterrichtsräume genutzt. 1991 wurde wegen der Verlagerung der kaufmännischen Ausbildung von der BVB zur BVG im August ein Raum an den Straßenbahnbetriebshof zurückgegeben; der andere wird weiterhin täglich für die Unterweisung von 90 technischen Auszubildenden genutzt.

Fahrschule Straßenbahn

Diese Einrichtung dient der Fahrer- sowie der Nach- und Zusatzausbildung. Bis 1990/91 wurden auch Jugendliche im Berufsbild „Facharbeiter Schienennahverkehr“ ausgebildet. Der Unterrichtsraum sowie die zwei Lehrkabinette waren 1990 und 1991 zwischen 70 und 80 % ausgelastet. Vielfach mußte hier auch auf Ersatzräume auf dem Gelände ausgewichen werden. Auf fünf Betriebshöfen steht in diesem Bereich jeweils ein Raum für Nachschulungen zur Verfügung, der wochentags täglich genutzt wird.

Omnibus-Fahrschule

Es werden in neun (ab 1991 in elf) Räumen Omnibusfahrer ausgebildet und nachgeschult. Die Auslastung der Räumlichkeiten lag 1990 zwischen 80 und 100 %. 1991 stieg der Raumbedarf erheblich an, weil sich die Ausbildungszeiten der BVB infolge der Angleichung an die bei der BVG praktizierten Regelungen teilweise verdoppelten und verdreifachten. Deshalb mußten Lehrgänge dezentral durchgeführt werden. Auf drei Betriebshöfen stand der Fahrschule für Unterweisungsstunden je ein Raum zur Verfügung. Die Auslastung lag hier bei ca. 70 %.

Villa in Hirschgarten

Diese Einrichtung stand der BVB erst ab Mitte 1990 für Schulungszwecke zur Verfügung. Da sie vorher für andere Zwecke genutzt wurde, war bisher auf Grund des baulichen und nutzungsbedingten Zustandes nur eine teilweise Nutzung für Schulungszwecke möglich. So betrug die Auslastung 1990 ca. 20 % und 1991 durchschnittlich 28 % (September bis Dezember 1991 ca. 49 %).

Zu 3.:

Ja, weil die der BVG zur Verfügung stehenden Einrichtungen für spezifische Ausbildungen konzipiert und - soweit verfügbar - voll ausgelastet sind. Des Weiteren läßt sich wegen des erhöhten Büroraumbedarfs im Bereich der ehemaligen BVB die Abgabe von noch genutzten Seminarräumen in nächster Zeit nicht vermeiden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Seminarräume in der Villa am Müggelseedamm einen entsprechend hohen Auslastungsgrad haben werden.

Zu 4.:

Die in der Villa Hirschgarten geplanten Veranstaltungen müßten im Falle einer Veräußerung in anderen anzumietenden Räumen stattfinden. Hinzu kommt dann noch eine erhebliche Planungsunsicherheit, die einen zusätzlichen Betreuungsaufwand der dezentralen Veranstaltungen erfordern würde. Ein reibungsloser Aus- und Fortbildungsablauf ließe sich nach Aussage der BVG dann nur ausgesprochen schwierig verwirklichen. Die Aufrechterhaltung eines zentralen Bildungs- und Tagungszentrums am Standort Müggelseedamm wird von daher für die BVG (nunmehr einer der größten Nahverkehrsbetriebe in Europa) für sinnvoll gehalten. Natürlich wird der Senat die Entwicklung und weitere Nutzung dieses Zentrums weiterhin aufgabenkritisch begleiten.

Berlin, den 12. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Februar 1992

**Nr. 1351
des Abgeordneten Dr. Peter Meyer (SPD)
über Eigentumsrechte an den Energieanlagen
im ehemaligen Ost-Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat gemäß Artikel 21 und 22 Einigungsvertrag Restitutionsansprüche geltend gemacht, oder wird er in Kürze Restitutionsansprüche geltend machen bezüglich der Wiedererlangung der Eigentumsrechte an den Energieanlagen im ehemaligen Ost-Berlin (Stadtwerke)?
2. Ist die Stadt Berlin, vertreten durch den Senat, der Verfassungsbeschwerde vom 10. Juli 1991 in Sachen Eigentumsrechte der Kommunen an den Energieanlagen beigetreten, oder wird sie dieser Verfassungsbeschwerde in Kürze beitreten? Wenn nein, warum nicht?
Hat der Senat eventuell übersehen, daß das ehemalige Ostberlin im hier genannten Zusammenhang rechtlich den 165 Beschwerde führenden Kommunen in den neuen Ländern gleichgestellt ist und sich insoweit einer Solidargemeinschaft zumindest gegenübersteht?
3. Trifft es zu, daß lt. Einigungsvertrag die Wegenutzungsrechte der EBAG und der Erdgas AG im ehemaligen Ost-Berlin zum 31. Dezember 1991 auslaufen?
Trifft es ferner zu, daß somit zum 1. Januar 1992 im Ergebnis das Eigentum an den Netzen der EBAG bzw. der Erdgas AG zu 100 % an das Land Berlin übergeht, sofern die Stadt mit den beiden Unternehmen keine Konzessionsverträge abschließt?
4. Hat der Senat die den Punkt 3. entsprechenden Eigentumsansprüche bereits geltend gemacht, bzw. wird er diese Eigentumsansprüche in Kürze geltend machen?
Wenn nein, warum nicht?
5. Hat der Senat zu dem unter 1. bis 4. angesprochenen Problembereich Verhandlungen mit der Treuhandanstalt geführt?
Wenn ja, welche informellen Absprachen und bindenden Vereinbarungen im einzelnen sind zwischen Senat und Treuhandanstalt bereits getroffen worden bzw. sollen in Kürze getroffen werden, und warum sind diese Absprachen und Vereinbarungen im Ergebnis bzw. in ihren Zielsetzungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden?
6. Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß er Gefahr liefe, unter 4. genannte Eigentumsansprüche zu verspielen, falls er
 - a) Konzessionsverträge mit der EBAG oder der Erdgas AG abschließen würde, ohne die Eigentumsfrage im vorhinein geklärt zu haben oder
 - b) Kaufangebote unterbreiten würde?

7. Teilt der Senat meine Auffassung, daß Berlin die Solidarität der ehemals ostdeutschen Kommunen verletzt, indem es unter Aufgabe seiner Eigentumsansprüche in Kaufverhandlungen eintritt, somit also die Eigentümerschaft der Treuhandanstalt anerkennt?

Berlin, den 15. Oktober 1991

Eingegangen am 18. Oktober 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1351

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Land Berlin hat gemäß § 2, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise vom 7. Juli 1990 (Kommunalvermögensgesetz) in der Fassung des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands einen Anspruch auf unentgeltliche Übernahme von 49 % der Anteile der Energieversorgung Berlin Aktiengesellschaft (EBAG) bei der Treuhandanstalt geltend gemacht. Diesem Anspruch steht jedoch der von der BEWAG geltend gemachte Restitutionsanspruch entgegen.

Hinsichtlich der Gasversorgungsanlagen im Ostteil Berlins, bei denen es sich um ehemaliges Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Berliner Gaswerke handelt, hat das Land Berlin, vertreten durch die GASAG, diese Ansprüche auf der Grundlage der Vorschriften des Vermögensgesetzes bereits im September 1990 angemeldet.

Zu 2.:

An dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden der Stadt Forst und 146 anderer Kommunen, der Stadt Frankfurt/Oder sowie der Stadt Altenburg und 16 anderer ist das Land Berlin nicht beteiligt und wird sich auch nicht daran beteiligen. Dies folgt aus den historischen und rechtlichen Besonderheiten der Stromversorgung in Berlin, die es erforderlich machten, eine zwischen Treuhandanstalt, Berliner Kraft und Licht AG (BEWAG) und dem Land Berlin abgestimmte Lösung zu finden, die eine schnelle Fusion der Energieversorgung Berlin AG (EBAG) - ehemals Bewag (Ost) - und der Bewag ermöglicht. Inzwischen verfügt die Bewag bekanntlich über 100 % der Kapitalanteile der EBAG. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie hat als Vertreter des Landes Berlin gleichwohl zu den Verfassungsbeschwerden Stellung genommen, um den ostdeutschen Kommunen auf diesem Wege die Unterstützung Berlins in der Sache zu bekunden.

Zu 3. und 4.:

Es trifft zu, daß lt. Einigungsvertrag die Wegenutzungsrechte der EBAG und der Berliner Erdgas im ehemaligen Ost-Berlin zum 31. Dezember 1991 ausgelaufen sind.

Dagegen ist es unzutreffend, daß das Land Berlin mangels entsprechender neuer Konzessionsverträge mit der EBAG bzw. der Berliner Erdgas AG automatisch Eigentümer der Netze der beiden Versorgungsunternehmen geworden ist. Tatsächlich steht nämlich einer Gemeinde im Zeitpunkt des Auslaufens eines Konzessionsvertrages grundsätzlich nur das Recht zur Übernahme des bestehenden Verteilungsnetzes in eigene Regie gegen eine entsprechende Entschädigung zu. Von dieser theoretischen Möglichkeit hätte das Land Berlin - auch wenn es gewollt hätte - keinen Gebrauch machen können, da sowohl die BEWAG als auch die GASAG auf Grund der bestehenden Rechtslage verpflichtet sind, in ganz Berlin die Energieversorgung aufrechtzuerhalten. Dies ergibt sich zum einen aus dem Konzessionsvertrag mit der BEWAG, der für ganz Berlin gilt und zum anderen aus der entsprechenden Rechtsverordnung, wonach die GASAG die Gasversorgung in Gesamt-Berlin wahrzunehmen hat. Konsequenterweise hat die BEWAG von Anfang an bis heute ihre Konzessionsabgabe gezahlt, die auch die Wegenutzungsrechte für Ostberlin einschließt.

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit dem von der Bewag am 18. Juni 1991 bei der Treuhandanstalt gestellten Antrag auf Rückgewähr von Vermögensgegenständen, wurden mit der Treuhandanstalt Gespräche geführt. Diese sah sich auf Grund der Anspruchskonkurrenz zwischen dem Restitutionsanspruch der BEWAG und dem Anspruch des Landes Berlin gem. § 2 und § 4, Abs. 2 des Kommunalvermögensgesetzes auf Übertragung von 49 % des Kapitalanteils der EBAG an einer schnellen Entscheidung in der Sache gehindert. In den Folgegesprächen mit der Treuhandanstalt wurde nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um aus der Sackgasse herauszukommen und jetzt so schnell wie möglich klare Verhältnisse in der Energieversorgungsstruktur für ganz Berlin zu schaffen. Ergebnis dieser Gespräche war der am 11. September 1991 abgeschlossene Abtretungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BEWAG, der mitursächlich dafür ist, daß die BEWAG inzwischen über 100 % der Kapitalanteile der EBAG verfügt.

Das Land Berlin hat im Bereich der Gasversorgung, vertreten durch die Berliner Gaswerke, mit der Treuhandanstalt Verhandlungen zur Rückübertragung des Betriebsvermögens der Ost-Berliner Gasversorgung geführt. Mit der Treuhandanstalt ist ein Kaufvertrag über 51 % der Aktien der Berliner Erdgas AG ausgehandelt worden, 49 % der Aktien werden bekanntlich nach dem Kommunalvermögensgesetz kostenlos übertragen. Eine Information der Öffentlichkeit wird erfolgen, sobald dieser Vertrag verbindlich geworden ist.

Zu 6.:

Da das Eigentum an den Netzen nicht auf das Land Berlin übergehen kann (vgl. Antwort zu Frage 3 und 4), kann folglich auch eine Gefährdung von Eigentumsansprüchen nicht vorliegen.

Zu 7.:

Das Land Berlin hat bezüglich der EBAG seine Eigentumsansprüche nicht aufgegeben, sondern es hat seinen Anspruch nach dem Kommunalvermögensgesetz geltend gemacht. Für den Fall, daß die BEWAG einen Restitutionsanspruch hätte, bekäme das Land Berlin nach dem Kommunalvermögensgesetz keinerlei Anteile an der EBAG. Falls jedoch der Restitutionsanspruch unbegründet wäre, erhielte das Land Berlin den (nach dem Ertragswert berechneten) Kaufpreis. Damit Berlin auch keine finanziellen Nachteile durch eine evtl. verspätete (nach Klärung der Rechtslage) Zahlung des Kaufpreises ggf. entstünden, wäre dieser Kaufpreis ab Wirksamkeit der Abtretung mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

Wie bereits zur Frage 6 ausgeführt, beabsichtigt das Land Berlin in keiner Weise, seine Eigentums- bzw. Restitutionsansprüche betreffend die Berliner Erdgas AG aufzugeben. Da von Beginn an die schnelle Herstellung eines einheitlichen Energieversorgungsunternehmens in Berlin angestrebt wurde, ist vom Land Berlin der Weg über Gespräche mit der Treuhandanstalt unter Wahrnehmung sämtlicher Restitutionsansprüche gewählt worden. Eine Anerkennung der Eigentümerschaft der Treuhandanstalt ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Berlin, den 30. Januar 1992

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1416

**des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Gatow - vom Senat und der BVG vergessen!**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß auf einer öffentlichen Veranstaltung eine verbesserte öffentliche Verkehrsanbindung von Gatow gefordert wurde?

2. Ist ihm insbesondere bekannt, daß bis spätestens Jahresende 1991 ein 10-Minutentakt für den A 134 und ein 20-Minutentakt für den A 138 gefordert worden ist?
3. Will der Senat diese Forderungen realisieren? Wenn nein, warum nicht? Und welche weiteren Forderungen dieser Initiative beabsichtigt der Senat wann und warum zu realisieren bzw. nicht zu realisieren?

Berlin, den 31. Oktober 1991

Eingegangen am 6. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1416

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. und 3.:

Die Planungsabteilung der BVG erarbeitet derzeit eine Modifizierung des Bedienungskonzeptes für den Raum Gatow/Kladow. Hierbei soll neben der Überprüfung des derzeitigen Fahrplanangebotes auch ein Lösungsvorschlag zur besseren Anbindung an den U-Bahnhof Ruhleben - was als eines der dringlichsten Anliegen genannt wurde - mit einbezogen werden. Erste Änderungen werden voraussichtlich mit Inkrafttreten des neuen Jahresfahrplanes der BVG am 31. Mai 1992 umgesetzt. Dabei ist vorgesehen, die derzeitige Buslinie 235 während der Hauptverkehrszeiten zwischen Kladow und dem U-Bahnhof Ruhleben verkehren zu lassen.

Berlin, den 11. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1417

**des Abgeordneten Christian Pulz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Datenschutz im Zusammenhang mit dem
neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Ich frage den Senat:

1. In welchen Berliner Bezirken gibt es auf Grund des seit dem 1. Januar 1991 gültigen KJHG Fragebögen des Statistischen Landesamtes, auf denen die Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstellen Angaben über einzelne beratene Personen machen sollen?
2. Teilt der Senat fachliche Bedenken gegen diese Erhebungsbögen, die sich darauf gründen, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Klient und Berater/in dadurch empfindlich gestört wird?
3. Sind dem Senat solche Bedenken der Erziehungsberater/innen des öffentlichen Dienstes und der freien Träger bekannt, und wie stellt er sich dazu?
4. Wird eine Weiterleitung der Daten abhängig gemacht von der Einwilligung der Klienten, wie in § 65 KJHG vorgesehen?

Berlin, den 2. Oktober 1991

Eingegangen am 6. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1417

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf Grund des neuen KJHG werden seit dem 1. Januar 1991 bundesweit und daher auch in allen Berliner Bezirken gesetzlich neu geregelte Bundesstatistiken über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Dazu gehört auch die Erhebung zur „Institutionellen Beratung“, in der alle abgeschlossenen Beratungen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen der bezirklichen Jugendämter und der freien Träger fallbezogen erfaßt werden. Die Verteilung der Fragebogen erfolgte zur Erfüllung bundesgesetzlicher Verpflichtungen sowie nach Vorgaben des Statistischen Bundesamtes.

Das Neunte Kapitel des KJHG legt im übrigen den Zweck und den Umfang, die Erhebungsmerkmale und die Erhebungsumstände sowie die Auskunftspflicht fest.

Zu 2.:

Nein. Der Erhebungsbogen „Institutionelle Beratung“ ist Teil eines Gesamterhebungskonzeptes, bei dem aus Gründen der Arbeitsvereinfachung, der besseren Auswertbarkeit und der größeren Genauigkeit - entsprechend dem methodischen Standard in der Statistik - fallbezogen erhoben wird. Die Erhebungsbogen werden vom Berater ausgefüllt, anonymisiert und direkt an das Statistische Landesamt geleitet, um dort maschinell zu aggregierten Daten zusammengeführt zu werden. Der Zugriff auf Beratungsunterlagen anhand von Erhebungsbogen am Berater vorbei ist nicht möglich. Die Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Klient/in und Berater/in kann auch aus den sehr weitgehenden datenschutzrechtlichen Grundsätzen, nach denen sichergestellt ist, daß Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit nicht bei der sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter verwertet und gegen die Beratenen verwendet werden können, ausgeschlossen werden. Daher werden dahingehende Bedenken, daß eine Reidentifikation und damit eine Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung möglich ist, nicht geteilt.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß die Erhebungsbogen den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes entsprechen und Teil eines mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und des Berliner Datenschutzbeauftragten abgestimmten Verfahrens sind.

Zu 3.:

Ja. Dem Senat ist bekannt, daß verschiedene Fachkräfte aus Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger durch die Einzelfallerhebung Verschwiegenheit und Vertrauensschutz im Beratungsvorgang beeinträchtigt sehen, weil Befürchtungen der Klienten angenommen werden, daß diese reidentifiziert werden könnten.

Es wird weiterhin notwendig sein, den Fachkräften die Vorteile der Jugendhilfestatistik für ihre eigene Planung sowie für die Durchsetzung ihrer fachlichen Interessen stärker als bisher zu verdeutlichen, und sie zu motivieren, dem Klienten die Art der Erhebung sinnfällig zu erläutern, um Mißverständnisse auszuschließen. Nicht zuletzt haben Fachorganisationen dieser Fachkräfte lange für aussagefähigere Statistiken gestritten. Der Senat ist sich darüber im klaren, daß der Regelungsbereich des KJHG ausgesprochen sensibel ist. Bei der anstehenden Novellierung des KJHG wird der Bundesgesetzgeber nach Beratung durch Sachverständige und Interessenverbände zu entscheiden haben, ob das Neunte Kapitel - Kinder- und Jugendhilfestatistik - verbesserungsbedürftig ist. An dieser Diskussion wird sich Berlin aktiv beteiligen.

Zu 4.:

Nein. Da die Daten, die an das Statistische Landesamt weitergegeben werden, anonymisiert sind, ist § 65 KJHG nicht anwendbar.

Berlin, den 6. Februar 1992

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 12. Februar 1992

Nr. 1423**der Abgeordneten Dr. Eva Müller (PDS)
über Entlastungskonzept für die Kaulsdorfer Seen**

Ich frage den Senat:

1. Sind für zwei Schwimmhallen, die u. a. der Entlastung der Kaulsdorfer Seen vom Badebetrieb dienen sollen, Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung, und wann werden sie eröffnet? An welchen Standorten sind diese genau vorgesehen? Gibt es ein Gutachten, welches abschätzt, ob durch die Schwimmhallen der Andrang auf die Bademöglichkeit der Kaulsdorfer Seen tatsächlich reduzierende Wirkung haben wird? Wann ist mit der Fertigstellung der Schwimmhallen zu rechnen, und welche Übergangsregelungen für den Badebetrieb an den Kaulsdorfer Seen wird es geben?
2. Zu welchen Ergebnissen sind die zwei Gutachten über die Kaulsdorfer Seen gelangt, und wer hat die Gutachten erstellt? Wurden die Gutachten auch den Bürgerinitiativen an den Kaulsdorfer Seen sowie den relevanten Umweltverbänden übergeben?
3. Weshalb hat der Senat die vordringliche Aufgabe der Kanalisierung des Siedlungsgebietes zum Schutz des Trinkwasser-einzugsgebietes aufgegeben? Welche Kosten hätte diese Maßnahme etwa zur Folge, und auf welchen Zeitraum wurde sie verschoben?
4. Ist der Senat der Auffassung, daß der Baggersee als künftiger Badesee eingerichtet werden soll und ist damit ein völliges Badeverbot für die anderen Seen verbunden? Liegt ein Gutachten über die ökologischen Potentiale des Baggersees vor, und zu welchen Ergebnissen kommt es?
5. Beabsichtigt der Senat die Bebauung des Barnimhangs?

Berlin, den 31. Oktober 1991

Eingegangen am 8. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1423

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Auffassung des Senats ist durch die Errichtung von Schwimmhallen keine spürbare Entlastung der Kaulsdorfer Seen vom Badebetrieb zu erwarten. Die Bezirksämter Hellersdorf und Marzahn von Berlin wurden deshalb von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport im September 1991 gebeten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung je eines Sommerbades bzw. kombinierten Hallen- und Sommerbades zu schaffen.

Das Bezirksamt Marzahn von Berlin hat inzwischen ein Tragfähigkeitsgutachten für die Errichtung eines kombinierten Bades am Kienbergpark in Auftrag gegeben. Dieses liegt gegenwärtig jedoch noch nicht vor.

Bei entsprechender Anmeldung zur Investitionsplanung wird der Senat diese Bäder mit großer Dringlichkeit versehen. Ein Baubeginn ist zur Zeit noch nicht absehbar.

Das gegenwärtig im Bau befindliche Hallenbad in Hellersdorf, Standort 1244 Berlin, Teterower Ring, wird voraussichtlich Ende 1992 in Betrieb genommen werden können.

Sobald ausreichende alternative Bademöglichkeiten bestehen, soll die Badenutzung aus der Schutzzone I des Wasserwerkes Kaulsdorf zu den neuen Badestellen verlagert werden, da durch die Badenden hygienische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Bis dahin sind zum Schutz vor Verunreinigungen Maßnahmen wie das Aufstellen von Toilettencontainern und eine geeignete Bepflanzung der Uferzonen ins Auge gefaßt.

Zu 2.:

Das erste Gutachten wurde vom Bezirksamt Hellersdorf in Auftrag gegeben. Ziel des Gutachtens sind Grundaussagen zum Landschaftsplan. Es enthält limnologische und geohydrologische Aussagen mit Rückblick in das historische Landschaftsbild.

Die Fertigstellung des Gutachtens sollte bis Januar 1992 erfolgen.

Das zweite Gutachten dient der Aufstellung eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzeptes für Mahlsdorf und Kaulsdorf. Auftraggeber ist die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen.

Inhaltlich geht es insbesondere um Wohnungsbaufächenpotentiale und nur am Rande um die Kaulsdorfer Seen. Ein Ergebnis soll Anfang 1992 vorliegen. Eine Übergabe dieser Gutachten konnte demnach noch nicht erfolgen.

Zu 3.:

Die Kanalisierung der Siedlungsgebiete in den Wasserschutzgebieten besitzt äußerste Priorität.

Der Bau des Hauptsammlers zum Abwasserpumpwerk Biesdorf konnte 1991 nicht weitergeführt werden, da die gesamte Planung neu durchdacht werden muß. Die überarbeitete Erschließungskonzeption wird von den Berliner Wasser-Betrieben bis Mitte 1992 erstellt.

Das Siedlungsgebiet zwischen Wuhle und Kaulsdorfer Seen wird bis 1995 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Für das Gebiet östlich der Kaulsdorfer Seen, zu dem auch die Siedlung Elsengrund gehört, sind noch umfangreiche Vorleistungen erforderlich. Für diese Gebietsteile wird ein Anschluß erst bis zum Jahr 2000 möglich sein.

Die Kosten für die Kanalisation von Kaulsdorf-Süd betragen nach dem heutigen Erkenntnisstand ca. 54 Mio. DM.

Zu 4.:

Es wird geprüft, ob der Baggersee östlich der Siedlung Elsengrund als Badensee ausgebaut werden kann; dies hängt wesentlich davon ab, ob die Wasserqualität auf lange Zeit den hygienischen Anforderungen an Badegewässer entsprechend gehalten werden kann. Ein Gutachten über die ökologischen Potentiale des Baggersees liegt nicht vor. Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung soll bei ausreichenden alternativen Bademöglichkeiten eine Badenutzung in den Kaulsdorfer Seen in der Schutzzone I des Wasserwerkes verhindert werden.

Zu 5.:

Eine Bebauung des Barnimhanges ist nicht geplant.

Berlin, den 11. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 17. Februar 1992

Nr. 1483

**der Abgeordneten Dr. Michael Schreyer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über zögerliche Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes durch die Finanzverwaltung**

Ich frage den Senat:

1. Für wie viele
 - Betriebskindergärten,
 - Betriebssportstätten,
 - Berufsschulen,

- Lehrlingswohnheime,
- Betriebskulturhäuser

hat das Land Berlin bisher bei der Treuhandanstalt Anträge auf Übertragung in das Kommunalvermögen entsprechend dem Vermögenszuordnungsgesetz gestellt, und wie viele Anträge wurden bisher positiv beschieden?

2. Für wie viele Einrichtungen hat die Senatsverwaltung für Finanzen die von den Bezirken aufgestellten Anträge nicht an die Treuhand weitergeleitet?
3. Ist mittlerweile geklärt, welche/r Mitarbeiter/in aus welchem Amt die Betriebssportstätte des Glühlampenwerks NARVA aus der vom Bezirk aufgestellten Liste der Objekte und Liegenschaften, für die eine Übertragung bei der Treuhandanstalt beantragt werden sollte, gestrichen hat? Wenn ja, um welche Dienststelle handelt es sich und was sind die Gründe?

Berlin, den 18. November 1991

Eingegangen am 21. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1483

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach den Recherchen der Senatsverwaltung für Finanzen bei den jeweils zuständigen Bezirksämtern ergibt sich derzeit für die Anmeldungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (durch die Bezirksämter) folgender Stand:

- a) 35 Betriebskindergärten wurden angemeldet, die Anträge sind bisher noch nicht beschieden,
- b) 52 Betriebssportstätten wurden angemeldet, die Anträge sind bisher noch nicht beschieden,
- c) 16 Berufsschulen wurden angemeldet, davon sind bisher 5 Anträge beschieden,
- d) 2 Lehrlingsheime wurden angemeldet, die Anträge sind bisher noch nicht beschieden; 1 weiterer Antrag befindet sich derzeit im Vorgang,
- e) 5 Betriebskulturhäuser wurden angemeldet, die Anträge sind bisher noch nicht beschieden.

Zu 2.:

Grundsätzlich werden die in Frage stehenden Objekte eigenverantwortlich durch die zuständigen Bezirksämter zur Übertragung in das Kommunalvermögen angemeldet, die Senatsverwaltung für Finanzen ist nicht Durchgangsstation für die Anträge der Bezirksämter (leitet nicht weiter).

Lediglich in Zweifelsfragen wird die Senatsverwaltung für Finanzen beratend und prüfend tätig gegenüber den Bezirksämtern. Insoweit kann es in Einzelfällen vorkommen, daß im gegenseitigen Einvernehmen dann - und nur dann - Anträge nicht gestellt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Nur in einem einzigen Falle mußte in der Vergangenheit ein fehlerhafter Antrag zurückgenommen und in geänderter Form neu gestellt werden.

Zu 3.:

Ergänzend zu der im Zwischenbericht erteilten Antwort ist festzustellen, daß mittlerweile (nach Abschluß der Recherchen zu 1.) die Betriebssportstätte des Glühlampenwerkes NARVA durch die Treuhandanstalt dem Land Berlin zugeordnet wurde und dem zuständigen Bezirksamt zur Verwaltung übertragen wurde.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß sich die unter 1. mitgeteilten Zahlen auf den Stand vom 15. Januar 1992 beziehen und sich seither schon geändert haben können bzw. sich auch in Zukunft täglich ändern können.

Berlin, den 10. Februar 1992

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 14. Februar 1992

Nr. 1487
des Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.)
über Langsamfahrstelle auf der S-Bahnlinie 1

Ich frage den Senat:

1. Seit wieviel Jahren besteht die Langsamfahrstelle auf der S-Bahnlinie 1 zwischen den Bahnhöfen Mexikoplatz und Zehlendorf, Fahrtrichtung Innenstadt?
2. Aus welchen Gründen konnte diese Langsamfahrstelle bislang nicht behoben werden, und wie steht der Senat zu diesem Sachverhalt?
3. Ab wann gedenkt der Senat wieder einen normalen Fahrbetrieb auf dem betreffenden Streckenabschnitt durchzuführen?

Berlin, den 18. November 1991

Eingegangen am 25. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1487

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Langsamfahrstelle mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde am 6. April 1987 wegen Oberbaumängel erforderlich und am 1. Dezember 1991 auf 30 km/h reduziert.

Zu 2.:

Der Oberbau wurde bisher nicht nachgebessert, weil in diesem Bereich die Trassierung geändert werden soll. Dazu sind umfangreiche Arbeiten nötig, die u. a. auch die Einrichtung eines Zugpendelverkehrs auf der S-Bahnlinie 1 (in 20-Minuten-Folge) zwischen den Bahnhöfen Zehlendorf und Nikolassee für die Dauer von etwa einer Woche erfordern. Neben der derzeitigen Vollsperrung des Nord-Süd-Tunnels wurde eine weitere Beeinträchtigung des Liniennetzes der S-Bahn durch die Einrichtung dieses Pendelverkehrs von Senat und BVG für unzumutbar gehalten.

Zu 3.:

Der Beginn dieser umfangreichen Arbeiten ist nach Wiederinbetriebnahme des Nord-Süd-Tunnels voraussichtlich noch im März 1992 vorgesehen.

Berlin, den 12. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Februar 1992

Nr. 1491
des Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.)
über Engpässe in der Fahrfolge des Busses 185

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat den Tatbestand, daß der Bus 185 zu Beginn der ersten Schulstunden wie auch bei Schulende derart überfüllt ist, daß Kinder auf dem Schulweg häufig bei ein bis drei Bussen hintereinander nicht mitkommen?
2. Welche Möglichkeiten der Abhilfe, z. B. durch den Einsatz von E-Bussen oder durch dichtere Folge, sieht der Senat?

Berlin, den 14. November 1991

Eingegangen am 25. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1491

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Omnibuslinie 185 verkehrt zum Schulbeginn der in Lichterfelde-Süd gelegenen Schulen mit einer Wagenfolge von 1½ bis 2 Minuten. Dabei kann es durchaus vorkommen, daß einzelne Busse einmal nicht alle Schulkinder aufnehmen können. Auf Grund dieser sehr dichten Wagenfolge sind kurze Wartezeiten zumutbar.

Die BVG hat jedoch immer wieder feststellen müssen, daß sich Schülergruppen zunächst an den Haltestellen sammeln, während wenig besetzte Omnibusse diese passieren, um dann gemeinsam einen der letzten Busse zu besteigen, der gerade noch rechtzeitig zum Schulbeginn an den jeweiligen Haltestellen eintrifft. Hier ist es dann schon des öfteren vorgekommen, daß dieser Bus dann nicht alle Schüler aufnehmen kann.

Die BVG hat das Platzangebot bei einem planmäßigen Betriebsablauf nochmals überprüft und festgestellt, daß es auch zu den Spitzenzeiten ausreichend ist.

Zu 2.:

Entfällt.

Berlin, den 11. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1495
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD)
über unbesetzte Busfahrer/-innenstellen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Stellen für Busfahrer/-innen sind bei der BVG und BVB nicht besetzt?
2. Wie wirkt sich die Unterbesetzung auf den Fahrbetrieb aus?
3. Welche kurzfristigen Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die BVG/BVB in die Situation zu versetzen, fehlende Busfahrer/-innen zu ersetzen, um einen reibungslosen Busbetrieb zu gewährleisten.

Berlin, den 17. November 1991

Eingegangen am 26. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1495

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 3. Dezember 1991 waren es bei der BVG 76 und bei der BVB 87 Stellen.

Zu 2.:

Auf Grund des fehlenden Fahrpersonals müssen vor allen Dingen an Werktagen sogenannte E-Leistungen ausfallen. Dabei handelt es sich um Einsatzfahrten, die nicht im Fahrplan ausgedruckt sind.

Zu 3.:

Hier ist zunächst die BVG, gefordert, durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. werbewirksame Veröffentlichungen von Stellenausschreibungen und erforderliche Ausbildungs- und Umschulungsaktivitäten, die vakanten Stellen wieder zu besetzen.

Der Senat sieht in diesem Zusammenhang auch den geplanten und in Einzelfällen bereits umgesetzten Einsatz von privaten Busunternehmen, die im Auftrage der BVG tätig werden, als geeignete Maßnahme an, um ein qualitativ hochwertiges Leistungsangebot im öffentlichen Personennahverkehr Berlins weiter aufrecht zu erhalten.

Berlin, den 6. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. Februar 1992

**Nr. 1518
des Abgeordneten Wolfgang Mleczkowski (F.D.P.)
über Pariser Platz**

Ich frage den Senat:

1. Wie ordnet sich das städtebauliche Strukturkonzept der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen für den Pariser Platz, veröffentlicht in der Broschüre „Städtebau und Architektur, Bericht 2 1991“, in das Berliner Planungssystem ein, und welche Bindungswirkung kommt dem Konzept zu? Ist es mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz und der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe abgestimmt?
2. In welche städtebauliche und verkehrsplanerische Rahmenplanung für die alte Mitte Berlins zwischen Tiergarten und Alexanderplatz fügt sich das Konzept für den Pariser Platz ein?
3. Inwieweit wird mit dem von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen angekündigten „Nutzungsstrukturplan“ in die Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingegriffen?
4. Ist der Begriff „kritische Rekonstruktion“ ein verbindliches Leitbild der Berliner Stadtplanung? Wenn ja, woher stammt dieser Begriff, welches Planungsgremium hat dieses Leitbild festgelegt und in welchem sonstigen Planwerk wurde es bereits aufgenommen?
5. Sind die Verfasser des Konzepts Verfechter der „kritischen Rekonstruktion“ historischer Stadträume, und wie steht der Bausenator inhaltlich zu diesem Begriff?
6. Stimmt der Senat mit mir darin überein, daß die Planung am Pariser Platz eine Vielzahl schwieriger städtebaulicher und

verkehrsplanerischer Fragen aufwirft? Wenn ja, welche Vorteile bringt die Direktvergabe eines Planungsauftrags gegenüber einem konkurrierenden Verfahren im Hinblick auf die gewünschte kritische Auseinandersetzung mit einem historischen Stadtraum von gesamtstädtischer Bedeutung?

Berlin, den 27. November 1991

Eingegangen am 28. November 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1518

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für den Bereich des Pariser Platzes gibt es ebenso wie für die gesamte Friedrichstadt zahlreiche Investitionsabsichten von Alt-eigentümern bzw. anderen Interessengruppen. Das prominenteste Bauvorhaben ist die geplante Wiedererrichtung des Hotels „Adlon“ an der Ecke Otto-Grotewohl-Straße/Pariser Platz. Um die Zufälligkeiten bei der Bearbeitung solcher Investitionsvorhaben auszuschalten, wird von der Senatsbauverwaltung ein Nutzungsstrukturplan erarbeitet.

Exemplarisch ist dieses für den Bereich des Pariser Platzes geschehen. Die in der Broschüre „Pariser Platz/kritische Rekonstruktion des Bereiches“ vorgestellten Überlegungen enthalten die Vorstellungen der Senatsbauverwaltung für die Neudefinition des Pariser Platzes unter Wahrung der historischen Gegebenheiten. Das Gebiet um den Pariser Platz wird von der Senatsbauverwaltung als ein Gebiet angesehen, in dem Baugenehmigungen auf Grundlage von § 34 erteilt werden können. Für solche Baugenehmigungen bietet das in der Broschüre vorgelegte Konzept die Grundlage. Das Konzept selbst ist Ergebnis eines Gutachtens. Eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe erfolgte daher nicht.

Zu 2.:

Eine städtebauliche Rahmenplanung für die alte Mitte Berlins zwischen Tiergarten und Alexanderplatz liegt nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen bis heute nicht vor.

Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen ist dies allerdings für den Bereich der historischen Dorotheen- und Friedrichstadt im umfassendsten Sinne auch nicht erforderlich, da es hier darauf ankommt die Strukturen der historischen Stadt kritisch zu rekonstruieren.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1991 Grundlinien zur Verkehrsplanung im Zentralen Bereich beschlossen. Auf der Basis dieser Grundlinien wird die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe bis Ende März 1992 eine integrierte Stadtverkehrsplanung für diesen Bereich vorlegen. In diesem Zusammenhang werden auch die verkehrlichen Fragen, die den Pariser Platz betreffen, zu klären sein.

Zu 3.:

Mit dem Nutzungsstrukturplan wird nicht in die Zuständigkeit anderer Verwaltungen eingegriffen, sondern er dient zur inhaltlichen Strukturierung der laufenden Beschlüsse über die zahlreichen Investitionsvorhaben in Berlin-Mitte. Damit wird es möglich, die KOAI-Beschlüsse, die zwischen allen Senatsverwaltungen abgestimmt werden, zu qualifizieren. Darüber hinaus kann der Plan zur öffentlichen Diskussion über die Zukunft des zentralen Bereiches herangezogen werden. Dies ist z. B. im Rahmen des Stadtforums mit den vorgestellten Planungen zum Pariser Platz bereits geschehen.

Zu 4.:

Der Begriff „Kritische Rekonstruktion“ soll das Leitbild für größere Investorenprojekte in bestimmten Bereichen der Berliner Mitte sein.

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen empfiehlt diesen methodischen Ansatz für Planungskonzepte im Bestand, insbesondere in historisch bedeutsamen und eindeutig geprägten Gebieten, wie in der Berliner Mitte.

Der Begriff kritische Rekonstruktion stammt aus den Planungsansätzen der IBA und wurde von Prof. Kleihues als methodischer Ansatz erstmalig angewendet.

Zu 5.:

Die Verfasser zeigen mit ihren Gutachten die Methodik der kritischen Rekonstruktion auf, ein planerischer Ansatz, der vom Bausenator vertreten wird.

Zu 6.:

Ja. Die im Gutachten vorgeschlagene direkte Durchfahrt durch das Brandenburger Tor stellt eine Möglichkeit der Verkehrsführung dar. Eine Bewertung dieser und anderer Möglichkeiten muß im Rahmen der integrierten Stadtverkehrsplanung erfolgen (siehe Antwort zu 2.).

Berlin, den 5. Februar 1992

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. Februar 1992

**Nr. 1532
des Abgeordneten Uwe Goetze (CDU)
über Planstellen der Haupt- und Bezirksverwaltungen
im Baubereich**

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat auch für den Bereich Bauwesen einen Vergleich mit der Stadt Hamburg erarbeitet, gegebenenfalls warum nicht?
2. Wie ist die Aufgabenverteilung zwischen der Landesbaubehörde und den Bezirken in Hamburg, und was bedeutet dies für die Vergleichbarkeit mit der Berliner Situation?
3. Wie hoch sind die Investitions- und die Bauunterhaltungsmittel der beiden Landesbaubehörden, und mit welcher Planstellenzahl wird dieses Bauvolumen jeweils bewegt (möglichst weit differenziert, z. B. Brückenbau, Verkehrswegebau etc.)?
4. Ist auch in Hamburg die Zahl der Planstellen in einzelnen Bereichen an die Investitions- bzw. Unterhaltungsmittel gebunden, und wie sehen in beiden Städten die Bemessungszahlen aus?
5. Welche Soll- und welche Ist-Personalstärken sind dem Senat aus dem Hamburger und dem Berliner Bereich bekannt?
6. Gibt es auch entsprechende Bemessungszahlen für die Bezirke Hamburgs, und welche Werte haben diese Zahlen im Verhältnis zu den Werten in den ehemals westlichen Bezirken?
7. Welche Haushaltsansätze haben die einzelnen, ehemals westlichen Bezirke 1991 und geplant 1992 im Bereich Bauwesen an den Positionen, bei denen die Planstellenzahl vom Haushaltsvolumen abhängig ist, mit welcher Schlüsselzahl ergeben sich daraus wie viele Planstellen, und wieviel Beschäftigte gibt es bei diesen Positionen 1991 tatsächlich?
8. Welche Schlußfolgerungen hinsichtlich weiterer Einsparungsmöglichkeiten zieht der Senat aus dieser Datenlage?

Berlin, den 28. November 1991

Eingegangen am 2. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1532

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der vom Senat im Herbst des vergangenen Jahres erarbeitete Personal-Ausstattungsvergleich zwischen den Stadtstaaten Hamburg und Berlin war sehr allgemein gehalten und bezog sich auf die Zahl der Bevölkerung und der in ausgewählten Bereichen des öffentlichen Dienstes tätigen Mitarbeiter.

Die sich hieraus ergebende Verhältniszahl ließ die globale Aussage zu, daß im Land Hamburg vergleichsweise weniger Dienstkräfte tätig sind als im Land Berlin.

Für den Bereich des Bauwesens lagen keine relevanten Daten vor, so daß der oben genannte Vergleich hierauf nicht „unmittelbar“ bezogen werden konnte. Derzeit wird geprüft, ob der Personal-Ausstattungsvergleich auf bisher nicht erfaßte Bereiche ausgedehnt werden soll.

Zu 2.:

Nach Kenntnis des Senats ist weder die Aufbaustruktur noch die Kompetenzverteilung in Hamburg in den wesentlichen Aufgabenfeldern mit den Berliner Gegebenheiten vergleichbar. Der Hamburger Senat ist gegenwärtig dabei, die bisher bei der Senatsbehörde ressortierenden Aufgaben teilweise auf andere Bereiche (Bezirke, Bedarfsträger) zu verteilen.

Zu 3. bis 6.:

Dem Senat von Berlin liegen die erfragten Angaben über die Haushalts- und Personalmittel der Hamburger Behörden nicht vor. Es ist jedoch bekannt, daß es für den dortigen Baubereich keine verbindlich festgesetzten Personalbemessungsformeln gibt, nach denen jährlich der Personalbedarf anhand des Bauvolumens fortgeschrieben wird, so wie man es in Berlin praktiziert.

Zu 7.:

Die hier abgefragten Zahlen sind nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu ermitteln. Dies ist in Anbetracht der enormen Arbeitsbelastung der hierfür zuständigen Mitarbeiter durch die Vereinigung Berlins und den zur Zeit anstehenden Arbeiten an der Dienstkräftenmeldung 1993 in der Kürze der Zeit nicht leistbar.

Hinzu kommt, daß eine Beziehung zwischen den abgefragten Zahlen (Verhältnis Bauvolumen : Personal) auch im Grundsatz nicht aussagekräftig ist, da durch Vergabe an freie Architekten- und Ingenieurbüros die Personalmittel der bauenden Ämter nicht in einem konstanten Verhältnis zum Bauvolumen stehen.

Infolge der Vereinigung der beiden Stadtteile hat sich auch über das Haushaltsgesetz 1992 eine Verschiebung der investiven Baumittel und der Mittel für die bauliche Unterhaltung in Richtung der 11 östlichen Bezirke ergeben. Mit dem Haushaltsgesetz 1992 haben diese Veränderungen in den Stellenplänen ihren Niederschlag mit dem Ergebnis gefunden, daß in den westlichen Bezirken ca. 200 Wegfallvermerke angebracht werden mußten.

Zu 8.:

Auch zukünftig wird der Baubereich mit der Realisierung der Wohnungsbauprogramme, den U- und S-Bahnbauten, dem Neubau und der Sanierung von Brücken, der Erneuerung und Anbindung der Straßen und Schnellverkehrswege, der Sanierung der teilweise heruntergekommenen öffentlichen Gebäude und dem Vermessungswesen mit der damit verbundenen Herstellung von Karten einen Schwerpunkt der Senatspolitik darstellen.

Der Senat geht weiterhin davon aus, daß in den verschiedenen Aufgabenbereichen des Landes Berlin entsprechend der knappen Haushaltslage verantwortungsbewußt mit den vorhandenen Ressourcen umgegangen wird.

Berlin, den 16. Februar 1992

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1579
des Abgeordneten Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über Übernahme von Beerdigungskosten
für erschossenen Wachpolizisten

Ich frage den Senat:

1. Welche Zusicherungen sind nach Kenntnis des Senats seitens des Polizeipräsidenten gemacht worden hinsichtlich der Übernahme von Beerdigungskosten für den im Dienst erschossenen Wachpolizisten W. K.?
2. Sind diese Zusagen eingehalten worden?
3. Falls nein, warum nicht? Falls ja, in welchem Umfang sind Zahlungen an die Witwe geleistet worden?
4. Ist dem Senat bekannt, daß der Polizeipräsident Schreiben herausgibt, in denen die „Unkenntnis“ einer Verordnung eingeräumt wird?
5. Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß die formalisierende Behandlung der Erstattung von Beerdigungskosten für einen Wachpolizisten sowie die entsprechenden Äußerungen des Polizeipräsidenten in der Sendung „Kontraste“ vom 19. November 1991 jegliche humanitären Gesichtspunkte und Fürsorge vermissen lassen und dem Ansehen der Polizeiführung abträglich sind?

Berlin, den 3. Dezember 1991

Eingegangen am 5. Dezember 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1579

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die Witwe des im Dienst getöteten Wachpolizisten K. hatte von Seiten des Polizeipräsidenten in Berlin zunächst keine rechtsverbindlichen Zusicherungen zur Übernahme von Bestattungskosten erhalten.

Im Rahmen allgemeiner Erörterungen der finanziellen Situation der Hinterbliebenen war es zu fehlerhaften Auskünften durch Mitarbeiter, die die soziale Betreuung übernahmen, gekommen, die vom Polizeipräsidenten in Berlin und den betroffenen Mitarbeitern außerordentlich bedauert werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten kann aus diesen - mündlichen - Auskünften jedoch nicht hergeleitet werden.

Gleichwohl hat sich die Polizeibehörde nunmehr aus fürsorge-
 rischen Erwägungen bereit erklärt, an Frau K. außer den bereits erstatteten Kosten für den zeitlichen Mehraufwand der Trauerfeier in Höhe von 428,- DM einen weiteren Betrag aus Sozialmitteln zu zahlen. In Abstimmung mit dem Bevollmächtigten der Frau K. sind damit alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Beerdigung im gegenseitigen Einvernehmen abgegolten.

Neben diesen Leistungen zur Abgeltung der Beerdigungskosten hat die Witwe einmalige Leistungen zur Überwindung der durch den Todesfall entstandenen finanziellen Situation erhalten, und zwar

- Sterbegeld des Dienstherrn
 (Dienstbezüge des Verstorbenen für den Sterbemonat und zwei darauffolgende Monate)
- Sterbegeld der Krankenkasse
- Sterbegeld der Eigenunfallversicherung
 (ein Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen),

und bezieht eine laufende Hinterbliebenenversorgung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Eigenunfallversicherung Berlin und die Versorgungsanstalt des Bundes und der

Länder (VBL). Die Höhe der tatsächlich gezahlten Beträge kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Zu 4.:

Der Polizeipräsident in Berlin hat lediglich in einem internen Fernschreiben seines Dezernats Präsidiale Angelegenheiten vom 22. November 1991 zur Berichterstattung in den Medien Stellung genommen. In diesem Fernschreiben ist eine „Unkenntnis einer Verordnung“ nicht erwähnt.

Zu 5.:

Nein. Die Fragestellung läßt außer acht, daß der Polizeipräsident in Berlin bei Ausgaben - auch in einem solchen Fall - rechtliche Bindungen zu beachten hat. Die kritisierte Verletzung „humanitärer Gesichtspunkte“ beruht letztlich auf den haushaltsrechtlichen unter parlamentarischer Kontrolle stehenden Bindungen der Verwaltung. Angesichts der abschließenden finanziellen Regelungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages, die eine Übernahme von Beerdigungskosten nicht vorsehen, wurde insbesondere die Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch die für die Hinterbliebenen im Regelfall ebenso wichtige intensive persönliche soziale Betreuung durch Kollegen der Dienststelle, Mitarbeiter des sozialwissenschaftlichen Dienstes und den Polizeipräsidenten persönlich wahrgenommen. Dies wird ergänzt durch die ebenfalls unter fürsorge-
 rischen Aspekten stehende Zahlung (siehe oben 1. bis 3.).

Berlin, den 5. Februar 1992

Heckelmann
 Senator für Inneres

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1581
der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch (PDS)
über ruhestörenden Lärm, verursacht durch
Großlasttransporte im Wohngebiet des Straßenzuges
Adlergestell, Puschkinallee, Schlesische Straße

Ich frage den Senat:

1. Ist ruhestörender Lärm durch Schwerlasttransporte nachts nach Ansicht des Senats für anliegende Bürger zumutbar? Wenn ja, in welchem Umfang?
2. Welche Möglichkeit sieht der Senat, um in dieser Frage im Interesse der Bürger wirksam zu werden?

Berlin, den 3. Dezember 1991

Eingegangen am 6. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1581

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Zum Funktionieren einer Stadt gehört neben dem öffentlichen Personennahverkehr auch der gewerbliche Güterkraftverkehr.

Der Straßenzug Adlergestell - Puschkinallee (stadtauswärts Am Treptower Park) - Schlesische Straße ist eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße. Darüber hinaus sind das Adlergestell und die Puschkinallee Bundesstraße und haben die Funktion eines Autobahnzubringers.

Der Anteil des Schwerlastverkehrs am gesamten Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen in diesem Straßenzug ist relativ gering. Im Zeitraum von Juli 1988 bis Mai 1990 hat der Kraftfahrzeug-

verkehr auf dem Adlergestell und der Puschkinallee um 12 % zugenommen; nach einer Verkehrszählung am 16. Mai 1990 beführen diesen Straßenzug in 24 Stunden in beiden Richtungen 64 326 Kfz - der Anteil des Schwerlastverkehrs blieb jedoch bei 5 %. Neuere Zahlen liegen nicht vor. Der Senat hält es nicht für angezeigt, den Schwerlastverkehr aus dem angesprochenen Straßenzug herauszunehmen, weil dieser sich zwangsläufig auf andere, ungeeignetere Straßen verlagern würde. Geeignete Umleitungsstrecken sind nicht gegeben.

Vorrangiges Ziel des Senats ist es, die von Lastkraftwagen verursachten Lärm- und Schadstoffemissionen an der Quelle, also am Fahrzeug selbst, zu mindern.

Der Senat setzt sich dafür ein, daß verstärkt lärmarme Lkw verwendet werden. Ein zur Beschaffung lärmarmen Lastkraftwagen aufgelegtes Förderungsprogramm kann bei verstärkter Nachfrage erweitert werden.

Darüber hinaus unterstützt der Senat die Bemühungen des Bundes, in der EG verschärfte Anforderungen zur Begrenzung der Lärm- und Abgasemissionen durchzusetzen.

Berlin, den 14. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 17. Februar 1992

**Nr. 1584
des Abgeordneten Dr. Holger Rogall (SPD)
über Emissionsgrenzwerte für Lkw**

Ich frage den Senat:

1. Welche Emissionsgrenzwerte müssen Lkw derzeit einhalten (Angaben bitte nach Größenklassen)?

[g/kWh]	Typ/Serie CO	HC	NO _x	PM	Termin (neue Mod./alle Fzg.)
heute	11,2/12,3	2,4/2,6	14,4/15,8	-	1. 7. 88/1. 10. 90

Eine Begrenzung der Rauchtrübung wird durch die Richtlinie 72/306/EWG für alle Kfz mit Dieselmotor und durch die Richtlinie 77/537/EWG für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen festgelegt. Eine Partikelminderung wird durch diese im Grundsatz Ende der 50er Jahre entwickelten Richtlinien nicht erreicht, zumal nur ein indirekter Zusammenhang zwischen Rauchtrübung und Partikelemission besteht.

Zu 2. und 3.:

Die Verbesserung der Richtlinie 88/77/EWG, fortgeschrieben als Richtlinie 91/542/EWG vom 1. Oktober 1991, führt Partikelgrenzwerte für Nutzfahrzeugmotoren und eine weitere Verschärfung der gasförmigen Emissionen ein.

Grenzwerte für Nutzfahrzeugmotoren (gemessen nach R 49)

[g/kWh]	CO	HC	NO _x	PM	Termin (neue Mod./alle Fzg.)
Stufe A	4,5/4,9	1,1/1,23	8,0/9,0	> 85 kW/0,36/0,4 < 85 kW/0,61/0,68	1. 7. 92/1. 10. 93
Typ / Serie Stufe B	4,0	1,1	7,0	0,15**	1. 10. 95/1. 10. 96
Typ / Serie					

**) Schwefelarmer Kraftstoff mit 0,05 Gewichtsprozent vorausgesetzt (Artikel 5 o. g. Richtlinien).

2. Wann wird eine Verschärfung dieser Grenzwerte in Kraft treten?
3. Mit welchen Grenzwerten ist dann zu rechnen?
4. Existieren Staaten, in denen geringere Grenzwerte festgelegt sind? Welche Grenzwerte existieren dort?
5. Welche Grenzwerte könnten bei Einsatz der heute fortschrittlichsten Technik eingehalten werden?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Lkw-Betreiber der Stadt dazu zu bewegen, diese fortschrittlichste Technik auf den Berliner Straßen einzusetzen?
7. Ist der Senat bereit, erfolgversprechende Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziele, die Verschärfung der jetzt gültigen Grenzwerte zu beschleunigen bzw. zu erreichen?

Berlin, den 6. Dezember 1991

Eingegangen am 10. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1584

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Gegenwärtig besteht für die gasförmigen Komponenten für Nutzfahrzeugmotoren die Richtlinie 88/77/EWG.

Amtsblatt EWG Nr. L 36 vom 9. Februar 1988, Seite 1:

Grenzwerte für Nutzfahrzeugmotoren

zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge größer 3,5 t
(gemessen nach ECE R 49; harmonisierte Prüfbestimmung)

Zu 4.:

Ja, z. B. in den USA und in der Schweiz.

In den USA ist jedoch ein anderes Meßverfahren (Transiententest) als in der EG (13-Stufentest) vorgeschrieben, und die verwendete Dimension ist auch eine andere (g/HP-hr), so daß die Grenzwerte nicht unmittelbar vergleichbar sind. Für die Kohlenwasserstoff- und Stickoxidemissionen entsprechen die in den USA gültigen Grenzwerte ab 1991 einer Halbierung der EG-Grenzwerte der Stufe B 1996. Der Partikelwert ab 1991 liegt in den USA zwischen der Stufe A 1992 und der Stufe B 1996, ab 1994 gilt in den USA ein Partikelgrenzwert, der geringer ist als der EG-Grenzwert der Stufe B. Dieser strengere US-Grenzwert gilt für Stadtbusse schon ab 1991.

Grenzwerte ab 1991 in der Schweiz in g/kWh:

HC	CO	NO _x	Partikel
1,2	4,9	9	0,7

Zu 5.:

Die emissionsärmste Technik für Nutzfahrzeugmotoren ist gegenwärtig der Betrieb als Gasmotoren mit nachgeschaltetem Katalysator. Die erreichbaren Grenzwerte leiten sich aus bisherigen Meßergebnissen ab in g/kWh:

HC	CO	NO _x	Partikel
0,06	0,12	0,51	<0,05

Zu 6.:

Gegenwärtig wäre nur eine steuerliche Förderung, z. B. mit Einführung der emissionsbezogenen Kfz-Steuer, möglich. Separate Regelungen, wie z. B. Benutzervorteile in hochbelasteten Gebieten, müßten durch rechtliche Ergänzungen im Straßenverkehrsrecht geschaffen werden.

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz erstellt gegenwärtig, gemäß Senatsbeschluß vom 18. Dezember 1991, ein Maßnahmenkonzept, das schwerpunktmäßig den vorzeitigen Einsatz modernster Fahrzeugtechnik für umweltfreundliche und schadstoffarme Kraftfahrzeuge u. a. über Benutzervorteile im hochbelasteten Innenstadtbereich (der zentrale Bereich, der durch den S- und Autobahnring vorgegeben ist) vorsieht. Das Konzept soll im Frühjahr 1992 vorgestellt werden.

Berlin, den 7. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 12. Februar 1992

**Nr. 1585
des Abgeordneten Dr. Holger Rogall (SPD)
über Maßnahmen des Senats zur Erweiterung
der Kapazitäten der Reichs- bzw. Bundesbahn**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Reichs- und Bundesbahn im Bereich des Güterverkehrs an ihrer Kapazitätsgrenze fahren?
2. Welche Maßnahmen plant der Senat, um auf die Bahnen einzuwirken, damit diese Kapazität ausgedehnt wird?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß Güterzentren der Bahn in Berlin und um Berlin dezentral angelegt werden sollten?

4. Wieviel Güterzentren (davon Containerbahnhöfe) existieren im Ruhrgebiet?
5. Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um ähnlich viele solcher Güterbahnhöfe in der Stadt zu errichten?

Berlin, den 3. Dezember 1991

Eingegangen am 10. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1585

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Diese Fragestellung konnte nicht vom Senat beantwortet werden, er hat daher die Deutschen Bahnen um Stellungnahme gebeten.

Antwort der Deutschen Bundesbahn:

„Nein, dies trifft in dieser Form nicht zu. Im Grundsatz ist die Kapazitätsgrenze, verstanden als maximal zu bewältigendes Güteraufkommen auf der Schiene, sogar noch lange nicht erreicht.“

Diese so definierte Kapazitätsgrenze hat aber eher theoretischen Wert. Die gestellte Frage ist deshalb zu pauschal formuliert. Entscheidend ist, wie die Situation in einzelnen Teilbereichen des Güterverkehrs ist.

Hier kommt es in der Tat verschiedentlich zu Kapazitätseinsparungen, die zur Verschlechterung der Beförderungsqualität und letztlich zum Nachteil des Kunden führen können. Wir sind prinzipiell bemüht, die Betriebsabwicklung, trotz angespannter Lage in einigen Bereichen, zur Zufriedenheit der Kunden zu gestalten.

Die Kapazitätseinsparungen treten primär in bestimmten Hauptrelationen und zu bestimmten Zeiten auf. Im Kombinierten Ladungsverkehr liegen sie darüber hinaus insbesondere im Terminalbereich.

Gerade diesem Bereich, über den der überproportional wachsende Kombinierte Verkehr abgewickelt werden muß, kommt - im Hinblick auf das Ziel der Straßentlastung - eine besondere Bedeutung zu. Das gilt sinngemäß auch für die Güterverkehrszentren, deren Ausbau für die nächsten Jahre geplant ist.

Nur bei zügigem Ausbau der Infrastruktur ist gewährleistet, daß die Bahnen genau in den Bereichen leistungsfähiger werden, in denen die größte Marktdynamik liegt.“

Antwort der Deutschen Reichsbahn:

„Bezüglich der Anlagen und ihrer Kapazitäten, wie beispielsweise die Streckendurchlaßfähigkeit oder Leistungsfähigkeit der Rangierbahnhöfe sowie anderer Güterverkehrsanlagen verfügt die Deutsche Reichsbahn über Reserven. Sie mußte in der Vergangenheit wesentlich höhere Gütermengen in ihrem Netz bewältigen (1988 im Versand etwa 340 Mio. t gegenüber rund 120 Mio. t im Jahre 1991).“

Zu 2.:

Grundsätzlich liegt die Planungshoheit für die Eisenbahn beim Bundesminister für Verkehr bzw. den Deutschen Bahnen. Der Senat kann daher nur im Rahmen seiner Mitarbeit an der Bundesverkehrswegeplanung bzw. seinen regelmäßigen Kontakten mit der Deutschen Reichsbahn seine Planungsüberlegungen bzw. Konzepte einbringen. Dabei ist es ein Ziel des Senats, in und um Berlin ein leistungsfähiges Eisenbahnnetz zu erstellen, das den zukünftigen Erfordernissen Rechnung trägt.

Zu 3.:

Wir gehen davon aus, daß unter einem Güterzentrum ein Güterverkehrszentrum zu verstehen ist, dessen Herzstück eine Umschlaganlage des Kombinierten Ladungsverkehrs darstellt und das u. a. ein Frachtzentrum der Eisenbahn beinhaltet. Der

Senat befürwortet die Anlage mehrerer Güterverkehrszentren, soweit es verkehrlich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Zu 4.:

Nach Angaben der Deutschen Bundesbahn sind für das östliche und das westliche Ruhrgebiet jeweils ein Güterverkehrszentrum geplant.

Zu 5.:

Da innerhalb des Stadtgebietes von Berlin kaum für ein Güterverkehrszentrum ausreichende Flächen verfügbar sind, kommen in erster Linie Standorte am Stadtrand und im Umland in Betracht; in gemeinsamen Untersuchungen mit dem Land Brandenburg wurden mehrere Standorte untersucht. Der Senat hält drei bis vier Standorte für die Region Berlin erforderlich. Nachdem nunmehr im Land Brandenburg die politische Entscheidung über die Standorte und deren Prioritätenreihung gefallen ist, kann eine Güterverkehrszentrumentwicklungsgesellschaft gegründet werden, um die Vorhaben voranzutreiben.

Berlin, den 12. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1992

**Nr. 1591
des Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.)
über Annahmebedingungen für Abfälle
in Abfallbeseitigungsanlagen der BSR**

Ich frage den Senat:

1. Aus welchen Gründen können Gewerbetreibende Siedlungs- und Sonderabfälle bei der BSR nur noch auf zwei Höfen anliefern?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, durch weitere Annahmestellen weite Fahrten der Ablieferer durch die Stadt zu vermeiden?
3. Trifft es zu, daß Private, die Siedlungs- und Sonderabfall als Sperrmüll anliefern, dies nicht nur an zwei, sondern an weiteren Höfen tun können? Worin liegt der Grund für die unterschiedliche Behandlung?
4. Wie rechtfertigt der Senat die unterschiedliche Behandlung von Privaten und Gewerbetreibenden, indem Private ihre alten Hausgeräte kostenlos als Sperrmüll entsorgt erhalten, Gewerbetreibende aber, die bei Neukauf eines Gerätes beim Kunden das alte entsorgen und der BSR sogar anliefern, dafür bezahlen müssen?
5. Sieht der Senat Möglichkeiten, durch Senkung des Mindestbetrages bei Anlieferung durch Gewerbetreibende kleine Händler gegenüber Kaufhäusern nicht zusätzlich zu diskriminieren, weil diese mit kleinen Fahrzeugen kontinuierlich kleine Mengen unterhalb der Mindestmengen anliefern und nicht, wie die Kaufhäuser, über Sammelplätze verfügen?
6. Aus welchen Gründen ist die Anlieferung am Samstag und in den Nachmittagsstunden ab 15.00 Uhr billiger? Zahlt die BSR für diese Annahmezeiten ihren Bediensteten nicht sogar höhere Stundenlöhne?

Berlin, den 12. Dezember 1991

Eingegangen am 12. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1591

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Abfälle von Gewerbetreibenden (Gewerbeabfälle) werden von den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) nur in den Abfallbeseitigungswerken Nord, Freiheit 24 - 25, 1000 Berlin 20, und Süd, Gradastraße 73-81, 1000 Berlin 47, angenommen, weil die Abfälle nur dort (Abfallverbrennungsanlage Ruhleben) entweder verbrannt, also unmittelbar entsorgt oder nach Verpressung auf die Deponien verbracht werden können.

Bei einem Aufkommen von rd. 460 000 t/a angelieferter Gewerbeabfälle ist es nicht möglich, über das Stadtgebiet verteilte kleine Annahmestellen einzurichten. Bei den Annahmestellen muß es sich um Umladestationen, also Beseitigungsanlagen, handeln, in denen die Abfälle nicht nur angenommen und gesammelt, sondern zum Transport auf die Deponien verpreßt und in entsprechende Containerfahrzeuge verladen werden.

Ähnliches gilt für die Annahme von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben. Diese dürfen nach einem vorherigen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nur im Labor des Abfallbeseitigungswerkes Nord angeliefert werden. Wegen der Problematik der Sonderabfälle kommt hier ausschließlich eine zentrale Annahme durch Fachpersonal in Frage.

Zu 3.:

Sonderabfälle aus Haushalten werden nicht als Sperrmüll angenommen. Kleinstmengen bis zu 20 kg im Einzelfall können beim Labor im Abfallbeseitigungswerk Nord und bei der Annahmestelle für Sonderabfälle aus Haushalten beim Abfallbeseitigungswerk Süd kostenlos angeliefert werden. Ferner können Sonderabfälle aus Haushalten auch bei den sogenannten mobilen Sammelstellen der BSR jeweils sonnabends zwischen 8.00 und 13.00 Uhr an wechselnden Standorten (Betriebshöfe der BSR) entsorgt werden. Für Sperrmüllanlieferungen aus Haushalten stehen 26 Recyclinghöfe zur Verfügung. Die Anlieferung ist bis zu 1 m³ pro Tag entgeltfrei, darüber hinaus kostenpflichtig. Als Sperrmüll gilt nur Althausrat, z. B. Möbel, Fahrräder, ausgediente Gas- oder Elektroherde, Kühlschränke.

Mit dem Entsorgungsangebot für Sonderabfälle und für Sperrmüll aus Haushalten ermöglichen es die BSR der Bevölkerung, sich möglichst in Wohnortnähe ihrer Abfälle zu entledigen. Dies ist vor allem für Haushalte wichtig, die nicht über Beförderungsmittel verfügen, aber bestrebt sind, ihre Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Im Gegensatz zu den gewerblichen Sonderabfällen, die wegen ihrer Menge und Beschaffenheit in der Regel problematisch sind, handelt es sich bei den Sonderabfällen aus Haushalten um einen verhältnismäßig abgegrenzten und überschaubaren Bereich, der die Einsammlung und kurzfristige Zwischenlagerung bei den Annahmestellen ermöglicht.

Zu 4.:

Die kostenlose Entsorgung privaten Hausrats als Sperrmüll ist praktizierter Umweltschutz für den Bürger und soll unkontrollierte Ablagerungen verhindern. Die daraus resultierenden Kosten werden aus den Müllabfuhrrentgelten finanziert. Die entgeltspflichtige Entsorgung für gewerblich angelieferte Geräte ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht unabweisbar. Bei kostenloser Annahme müßten die den BSR entstehenden beträchtlichen Aufwendungen (z. B. allein für die Entsorgung von rd. 87 000 Kühlschränken im Jahre 1991) auf die allgemeinen Müllgebühren umgelegt und damit von der Bevölkerung getragen werden. Dies wäre entsprechend dem Verursacherprinzip nicht vertretbar. Die Entgeltspflicht für gewerblichen Abfall ist aber auch umweltpolitisch angezeigt, weil sie einen heilsamen Druck auf die erzeugende und verteilende Wirtschaft auszuüben vermag.

Zu 5. und 6.:

Die Auffächerung des Annahmeentgelts für Siedlungsabfälle in den ganztägig geltenden Normaltarif (126 DM/t), den Mindesttarif für Kleinmengen (39 DM/t) und den zur besseren Verteilung

der Anlagenauslastung rabattierten Kleinmengentarif für die Zeit nach 15.00 Uhr sowie sonnabends (28 DM/t) gibt nicht zuletzt gerade kleinen Gewerbetreibenden mehrere Möglichkeiten in die Hand, die für sie günstigste Wahl zu treffen. Das Mindestentgelt deckt den bei den BSR entstehenden Aufwand für Wägung, Benutzung der Anlage sowie für die Beseitigung - Verbrennung bzw. Deponierung. Eine Verringerung ist nicht möglich. Der Senat vermag in dieser Regelung keine Diskriminierung von Gewerbetreibenden zu erkennen.

Berlin, den 30. Januar 1992

Prof. Dr. Haase
 Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. Februar 1992

**Nr. 1596
 des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.)
 über Bettenkapazitäten in den Berliner Klinika**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die gegenwärtig vorhandene Bettenkapazität in den drei Berliner Klinika, und wie verteilen sich die Betten auf die einzelnen Fachdisziplinen?
2. Welche Bettenkapazitäten werden dabei an Standorten (bitte mit Angabe der Fachdisziplin) außerhalb der eigentlichen Klinikbereiche genutzt, und wer ist dort gegebenenfalls der Betreiber?
3. Wer hält innerhalb der Berliner Klinika Bettenkapazitäten für die Kieferchirurgie vor?

Berlin, den 9. Dezember 1991

Eingegangen am 12. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1596

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Der jeweilige Gesamtplanbettenbestand sowie die vorgehaltenen Bettenkapazitäten für die Kieferchirurgie der drei Berliner Universitätsklinika sind in den Anlagen aufgeführt. Beim Universitätsklinikum Rudolf Virchow ist zur Zeit nur eine Angabe per 1. Juli 1991 möglich.

Zu 2.:

Keines der Universitätsklinika nutzt Standorte außerhalb der eigentlichen Klinikbereiche.

Berlin, den 30. Januar 1992

Prof. Dr. Manfred Erhardt
 Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 12. Februar 1992

Anlage 1

Universitätsklinikum Rudolf Virchow

**Gesamtplanbettenbestand gegliedert nach Fachabteilungen
 im UKRV per 1. Juli 1991**

Fachabteilung	UKRV/C	UKRV/W	Gesamt
Medizinische Klinik			
Knochenmarktransplant.	8	-	8
Hämatologie/Onkologie	53	16	69
Gastroenterologie	-	55	55
Nephrologie	43	-	43
Kardiologie	42	97 (II. Inn.)	139
Nachsorge	21	-	21
Infektion	-	110 (III. Inn.)	110
Psychosomatik/ Psychotherapie	23	-	23
Reanimation	20	-	20
Aufnahme	8	-	8
	218	278	496

Chirurgische Klinik

Allgemeinchirurgie	-	81	135
Unfall- und Wiederherstellungschirurgie	-	54	54
Klinik für Anästhesiologie	-	14	14
	-	149	149
Chirurgische Spezialabteilungen			
Dermatologie	-	77	77
Augenheilkunde	78	36	114
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-	65	65
Urologie	76	26	102
Neurologie	44	30	74
Neurochirurgie	-	60	60
Strahlenheilkunde	-	44	44
Geriatrie	39	-	39
Psychiatrie	153	-	153
Frauenheilkunde (GebGyn)	121	58	179
Kinderheilkunde	178	243	421
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-	32	32
	907	1 098	2 005

Anlage 2

Universitätsklinikum Steglitz

**Gesamtplanbettenbestand gegliedert nach Fachrichtungen
 im UK Steglitz per 31. Dezember 1991**

Fachrichtung	Planbetten
Innere	298
Infektion	30
Chirurgie	277
Urologie	75
Neurochirurgie	75
Kieferchirurgie	46
Gynäkologie	110
Geburtshilfe	69
HNO-Krankheiten	92
Augenheilkunde	68
Hautkrankheiten	68
Strahlenheilkunde	24
Nuklearmedizin	16
Neurologie	66
Psychiatrie	18
Anästhesiologie	22
Planbetten insgesamt	1 354

Anlage 3
Universitätsklinikum Charité

Fachabteilung	Betten
Anästhesie und Intensivmedizin	35
Augenheilkunde	105
Chirurgie	310
Frauenheilkunde	186
Onkologie	156
Haut- und Geschlechtskrankheiten	150
HNO-Heilkunde	84
Innere Medizin	289
Kiefer- und Gesichtschirurgie	49
Kinderheilkunde	235
Nervenheilkunde	217
Nuklearmedizin	17
Orthopädie	123
Rettungsstelle	10
Urologie	69
Insgesamt	2 035

zuzüglich 30 Betten für gesunde Neugeborene.

Nr. 1598
des Abgeordneten Gerhard Schiela (F.D.P.)
über weitere Nutzung des Wasserturms Altglienicke

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß der Wasserturm von Altglienicke einschließlich Grundstück, Wahrzeichen dieses Ortsteils von Berlin, sich in einem beschämend verwahrlosten Zustand befindet und vom Eigenbetrieb der Stadt - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Berlin - seit langem nicht mehr genutzt wird?
2. Ist geplant, diese „nicht betriebsnotwendige Immobilie“ an private Investoren zu vergeben mit dem Ziel, diese bauliche Kostbarkeit als Industriedenkmal sanieren zu lassen, bzw. der Öffentlichkeit als Restaurationsbetrieb zugänglich zu machen?
Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 10. Dezember 1991

Eingegangen am 12. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1598

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß der Wasserturm Altglienicke von den Berliner-Wasser-Betrieben nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt wird und zur Erhaltung des Baudenkmals eine veränderte Nutzungskonzeption erforderlich ist.

Zu 2.:

Über konkrete Planungen, den historischen Wasserturm an private Investoren zu vergeben, um ihn als technisches Denkmal zu sanieren und der Öffentlichkeit als Restaurationsbetrieb zugänglich zu machen, ist dem Senat nichts bekannt. Die Berliner-Wasser-Betriebe sind an das Bezirksamt Treptow herangetreten mit dem Angebot, das Grundstück mit dem Wasserturm gegen Wertersatz in das Vermögen einer anderen Stelle der Berliner Verwaltung abzugeben bzw. bis zur Abgabe gegen Zahlung eines Nut-

zungsentgeltes zur Verfügung zu stellen. Es werden zur Zeit Möglichkeiten einer Übernahme und einer längerfristigen Wiederherichtung des Baudenkmals für Bildungs- bzw. Kulturzwecke geprüft. Diese Prüfung bezieht auch Vorschläge zur Nutzung als „Kulturkneipe“, „Kulturcafe“ oder dergleichen mit ein.

Berlin, den 13. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 17. Februar 1992

Nr. 1614
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über die Informationspolitik der Senatsverwaltungen

Ich frage den Senat:

1. Auf welchem Wege garantiert der Senat, daß Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten auf den verschiedenen Gebieten, wie z. B. bezüglich des ökologischen Sanierungsprogramms (ÖSP), in die Bezirke gelangen?
2. Wie schätzt der Senat die bisherige Umsetzung des ökologischen Sanierungsprogramms auf Bezirksebene ein?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für die Umwelt- und Naturschutzämter, in den Ostbezirken die notwendigen Kapazitäten an Mitteln und Personal bereitzustellen?

Berlin, den 17. Dezember 1991

Eingegangen am 20. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1614

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten von Maßnahmen gelangen auf unterschiedlichen Wegen in die Bezirke. Bezüglich des ökologischen Sanierungsprogramms (ÖSP) sind dies vor allem:

- regelmäßig stattfindende gemeinsame Sitzungen der Bezirksstadträte für den Bereich Umweltschutz und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, in denen u. a. auch über Finanzierungsmöglichkeiten informiert wird;
- der direkte Kontakt zu den Bezirksämtern bei konkreten Maßnahmen und deren Finanzierung.

Zudem hat der Senat die „Beratungs- und Servicegesellschaft Umwelt mbH (BSU)“ gegründet, die die Antragsteller bei Projekten im Rahmen des ÖSP berät und unterstützt. Die BSU steht auch in ständigem Kontakt zu den Bezirksämtern und erteilt ihnen Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten.

Zu 2.:

Die Zwischenbilanz nach der bisherigen kurzen Laufzeit des ÖSP in den Bezirken ist positiv. In den Bezirken (Umweltämter, Grünflächenämter, Naturschutzämter) laufen zur Zeit rund 50 Projekte, die man wie folgt gliedern kann:

- Maßnahmen im Grünbereich;
- Maßnahmen im „Schulbereich“;
- Maßnahmen zur Sichtung, Erkundung und Untersuchung von Umweltbelastungsfaktoren bzw. -situationen und zur

Vorbereitung und Erstellung von Konzepten und Plänen für weitere Maßnahmen.

Dabei gibt es Projekte, die nur in einem Bezirk ausgeführt werden (z. B. „Neues Grün in Pankow“) oder solche, die alle Bezirke betreffen, wie z. B. „Grünflächenpflege“. Die 50 Projekte lassen sich in 120 Einzelmaßnahmen untergliedern.

Zu 3.:

Die Ausstattung der Umwelt- und Naturschutzämter in den Ostbezirken mit Kapazitäten an Mitteln und Personal erfolgt im Rahmen der üblichen Haushaltsplanung. Daneben wurden und werden die Bezirksämter aufgefordert, für Maßnahmen im Rahmen des ÖSP auf die Möglichkeit zur Einstellung von ABM-Kräften zurückzugreifen. Eine weitere Möglichkeit der Erhöhung der Personalkapazitäten wäre für die Bezirke z. B. in Zukunft der Einsatz von Zivildienstleistenden.

Berlin, den 13. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 17. Februar 1992

**Nr. 1626
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Umbau des nördlichen Rad- und Gehweges
in der Straße am Nordgraben in Reinickendorf
zwischen Eichborndamm und Rathauspromenade**

Ich frage den Senat:

1. Warum sind die Kosten für die o. a. Maßnahme von früher 350 000,00 DM auf 900 000,00 DM bei der Anmeldung 92/96 gestiegen?
2. Werden bei dieser Maßnahme für die Attraktivitätssteigerung der BVG-Busse Buskaps berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 16. Dezember 1991

Eingegangen am 20. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1626

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nachdem ursprüngliche Planungen auch von einer Umgestaltung der nördlichen Straßenfahrbahn im Abschnitt der Straße Am Nordgraben zwischen Eichborndamm und Rathauspromenade mit einem Kostenumfang von 2 500 000,00 DM ausgingen, wurde das Vorhaben, im Bemühen, investive Mittel einzusparen, im Dezember 1989 auf die Erneuerung der nördlichen Geh- und Radwege, verbunden mit einer Kostenschätzung in Höhe von 350 000,00 DM, reduziert.

Bei der weiteren Bearbeitung des Vorentwurfes mußten jedoch Forderungen zur Anordnung einer Doppelhaltestelle unmittelbar am geplanten U-Bahnausgang mit entsprechenden Warteflächen und Fließbetonstreifen im Brems- und Anfahrbereich der Busse sowie mehrere Betriebshaltestellen in die Bauplanungsunterlagen aufgenommen werden. Nach Prüfung der Unterlagen belaufen sich die Gesamtkosten des Vorhabens auf 950 000,00 DM und wurden in dieser Höhe in der Investitionsplanung berücksichtigt.

Zu 2.:

Die Ausbildung einer Buskap-Lösung ist in diesem Fall nicht vorgesehen und wäre auch nicht sinnvoll bzw. attraktivitätssteigernd. Die Busse halten in der rechten von zwei Fahrspuren und verlassen, da bis zum Knotenpunkt Eichborndamm Halteverbot besteht, den Haltestellenbereich in direkter Fahrt.

Bei einer nur 7,0 m breiten Fahrbahn würde eine Haltestelle in Form eines Buskaps nicht nur dazu führen, daß haltende Omnibusse den fließenden Kraftfahrzeugverkehr blockieren würden, sondern es würde auch ein Vorbeifahren der Busse untereinander unmöglich gemacht werden. Dem Senat bleibt somit verborgen, worin die attraktivitätssteigernde Wirkung eines Buskaps an dieser Stelle liegen sollte.

Berlin, den 11. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Februar 1992

**Nr. 1628
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über den Neubau der Emmentaler Straße von
Aroser Allee bis Residenzstraße in Reinickendorf**

Ich frage den Senat:

1. Warum wurde die o. g. Maßnahme, der ein BVV-Beschluß in Reinickendorf zugrunde lag, mittlerweile verkürzt?
2. Kann der Senat bestätigen, daß die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe dem BVV-Beschluß nicht zustimmen will, nachdem auf den Gehwegen keine Radwege gebaut werden?
3. Welche Gründe hat der Senat für seine Auffassung, daß er den von der BVV in Reinickendorf geforderten Radstreifen nicht realisieren will und damit die geamte Maßnahme insoweit verkürzt, daß nur der Teil ausgeführt wird, der zwischen der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe und der BVV Reinickendorf unstrittig ist?

Berlin, den 16. Dezember 1991

Eingegangen am 20. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1628

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die Absicht, die Straßenbaumaßnahme in dem Abschnitt zwischen Aroser Allee und Residenzstraße zu verkürzen bzw. einzuschränken, ist dem Senat nicht bekannt.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist vorgesehen, die vorhandenen Fahrradverkehrsanlagen durch die Anlage neuer Radwege zu verbessern. Die Anordnung von Radfahrstreifen stand dabei nicht zur Diskussion. Derartige Erörterungen wurden lediglich in dem östlich angrenzenden Abschnitt unabhängig von diesem Straßenbauvorhaben geführt.

Nachdem für die hier angesprochene Straßenbaumaßnahme unter den zu beteiligenden Fachdienststellen Einvernehmen über die zukünftigen Straßengestaltung erzielt wurde, sieht der Senat

keinen Anlaß zu einer Planungsänderung. Dem Senat ist auch nicht bekannt, daß der Bezirk Reinickendorf diese Änderung wünscht.

Berlin, den 13. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Februar 1992

**Nr. 1633
der Abgeordneten Dr. Irana Rusta (SPD)
über die Einhaltung der Gesetze beim Abriß der
Denkmäler im Ostteil Berlins**

Ich frage den Senat:

1. Ist der Denkmalschutz für das Lenin-Denkmal aufgehoben worden? Wenn nicht, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Abriß des Denkmals?
2. Welche finanziellen Mittel werden der Abriß, der Transport und die Lagerung des Denkmals in Anspruch nehmen?

Berlin, den 18. Dezember 1991

Eingegangen am 23. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1633

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz - Stabsstelle Denkmalschutz - wurde mit Datum vom 10. Januar 1991 der Denkmalschutz für das Lenin-Denkmal aufgehoben.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin wird noch folgen.

Zu 2.:

Die Kosten für den qualifizierten Abbau der Granitblöcke des Monuments, den Abriß des Stahlbetonkerns und den Transport auch zum Zwischenlager für die Granitblöcke können zur Zeit noch nicht abschließend benannt werden, da die Schlußrechnungen der beauftragten Firmen noch nicht vorliegen.

Berlin, den 13. Februar 1992

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 17. Februar 1992

**Nr. 1634
des Abgeordneten Alexander Longolius (SPD)
über Landwirtschaftliche Zentralbibliothek**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek der Akademie der Landwirtschaften mit der Abwicklung dieser Akademie in Gefahr ist, nicht in andere Bestände integriert zu werden und so ebenfalls verloren zu gehen?

2. Hält der Senat es für verantwortbar, diese wertvolle Sammlung der Landwirtschaftsliteratur, die auch den Bereich Osteuropas erfaßt und historische Quellen aus dem 19. Jahrhundert enthält, wie so viele andere Zeugnisse der deutschen Geschichte aus der DDR der Vernichtung preiszugeben?
3. Sieht der Senat Möglichkeiten, den Bestand der Landwirtschaftlichen Zentralbibliothek gemeinsam mit dem Land Brandenburg als selbständige kulturelle Einrichtung weiterzuführen?

Berlin, den 19. Dezember 1991

Eingegangen am 23. Dezember 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1634

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat ist sich der Problematik bewußt, die sich aus der Abwicklung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften für die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek ergibt. Die Mitarbeiter der Bibliothek wurden von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie auf Grund der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 1991 bis 31. Januar 1992 weiter beschäftigt und der Literaturbestand so gesichert. Damit endet die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie.

Zu 3.:

Die fachliche Stellungnahme des Forschungsförderungsausschusses der Bund-Länder-Kommission favorisiert die Anbindung der Bibliothek an die Humboldt-Universität Berlin. Da diese auch selbst großes Interesse an einer Übernahme zeigt, wird die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung im Rahmen einer Senatsvorlage den Beschluß zu dieser Anbindung herbeiführen. Die Vorbereitung der Senatsvorlage wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung trifft Maßnahmen, um ab 1. Februar 1992 die Bestände zu sichern.

Berlin, den 12. Februar 1992

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 17. Februar 1992

**Nr. 1636
des Abgeordneten Joachim Günther (SPD)
über Einsetzung einer Kommission über den Umgang
mit DDR-Denkmalern im Ostteil Berlins**

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat die in der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD angekündigte Kommission eingerichtet, die Vorschläge für den Umgang mit Denkmälern der ehemaligen DDR im Ostteil Berlins erarbeiten soll?
2. Teilt der Senat die Auffassung des Fragestellers, daß die strengen Vorschriften der Denkmalspflege öffentlich nachvollziehbare Verfahren erfordern und nicht usurpatorische Akte der Staatsgewalt, gerade mit Rücksicht auf die 40jährige Geschichte der SED-Herrschaft?

3. Wann, wenn die Frage 1. nicht positiv beantwortet werden kann, wird der Senat die Kommission mit welcher Besetzung einsetzen?
4. Wird der Senat nach dem Lenin-Denkmal weitere Denkmäler im Schreibtisch-Verfahren abreißen lassen?

Berlin, den 17. Dezember 1991

Eingegangen am 3. Januar 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1636

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Die Kommission, die Vorschläge für den Umgang mit Denkmälern der ehemaligen DDR im Ostteil Berlins erarbeiten soll, konnte noch nicht eingerichtet werden, weil sich deren personelle Zusammensetzung noch in der Schlußabstimmung zwischen den Senatsverwaltungen für Kulturelle Angelegenheiten und für Stadtentwicklung und Umweltschutz befindet.

Zu 2. und 4.:

Der Senat weist darauf hin, daß generell bei Entscheidungen über das konkrete Schicksal eines Baudenkmals etwaige konkurrierende öffentliche Interessen durch die oberste Denkmal-schutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz) gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Entscheidung über den Abbruch und die Einlagerung des Lenin-Denkmal war das Ergebnis einer solchen Abwägung.

Berlin, den 11. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1637 des Abgeordneten Joachim Günther (SPD) über behördliche Förderung der Zweckentfremdung von Wohnraum in Kreuzberg

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Abteilung Bauwesen des Bezirksamtes Kreuzberg davon ausgeht, daß in ausgewiesenen Kerngebieten eine Genehmigung für Zweckentfremdung von Wohnraum nicht notwendig ist?
2. Wie beurteilt der Senat diese Rechtsauffassung?
3. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen auf diese Weise ohne Genehmigung Wohnraum in Gewerberaum umgewandelt wurde?

Berlin, den 17. Dezember 1991

Eingegangen am 3. Januar 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1637

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach entschieden, daß Räume u. a. dann nicht den Begriff des Wohnraumes im Sinne

des Zweckentfremdungsrechts erfüllen (vgl. Art. 6 § 1 Abs. 1 S. 1 MRVerbG), wenn ihre Nutzung zu Wohnzwecken bebauungsrechtlich unzulässig ist (vgl. u. a. Urteil des BVerwG vom 1. Oktober 1986 - 8 C 53.85).

Das bedeutet, daß Wohnraum der nach geltendem Bebauungsrecht nur ausnahmsweise zum Wohnen genutzt werden darf, nur dann den Bestimmungen der ZwVbVO unterliegt, wenn die Wohnnutzung für allgemein zulässig erklärt oder eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG erteilt worden ist.

Daß Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 31 Abs. 1 BBauG möglich sind, reicht nicht aus.

Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen des Bezirksamtes Kreuzberg sind daher rechtmäßig.

Zu 2.:

Derzeit wird - auch auf Initiative des Landes Berlin - eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Art. 6 MRVerbG als Ermächtigungsgrundlage für die in Berlin geltende Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO) vorbereitet.

Dabei wird auch angestrebt, daß das Zweckentfremdungsverbot auch für solchen Wohnraum gelten soll, der „in bebauungsrechtlich nicht mehr für Wohnnutzung ausgewiesenen Gebieten liegt, aber dem Bestandschutz unterfällt, und für den Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB bei Neuerrichtung von Wohnraum möglich wären“.

Zu 3.:

Die Anzahl der auf Grund der zur Zeit geltenden Rechtslage zulässig in Gewerberaum umgewandelten Wohnungen ist dem Senat nicht bekannt.

Gesonderte Aufzeichnungen hierüber werden nicht geführt.

Berlin, den 11. Februar 1992

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1646 der Abgeordneten Elisabeth Ziemer (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Preistreiberei bei Gewerberäumen der GSW (Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft)

Ich frage den Senat:

1. Trifft die Darstellung im „Tip“ 25/91 S. 86-88 zu, nach der die GSW langfristige Mietverträge mit Herrn C. über 6 Gaststätten abgeschlossen hat, die dieser zum doppelten Preis weiterverpachtet? Zu welchem Preis hat Herr C. gemietet, zu welchem verpachtet er im einzelnen Fall weiter?
2. Falls die Vorwürfe zutreffen, wie vereinbart sich diese Preistreiberei mit der Aussage verschiedener Senatsmitglieder, die Gewerbemieten, auf die das Land Berlin Einfluß nehmen kann, sollten am unteren Ende der üblichen Preisskala liegen, und was gedenkt das Land Berlin zu tun, um in diesen Fällen die Preise zu reduzieren und zu verhindern, daß mit einer Weiterverpachtung horrenden Gewinne gemacht werden?
3. Trifft es zu, daß der „Orient Basar“ am Kottbusser Tor von der GSW an Herrn G. für 15 DM/qm vermietet wird, der seinerseits Flächen bis zu 100 DM/qm weitervermietet und von seinen Mietern darüber hinaus hohe Abstandszahlungen verlangt hat? Falls ja, wie gedenkt der Senat in diesem Fall auf die Preistreiberei zu reagieren?

4. Trifft es zu, daß die GSW ihrerseits in der Oranienstraße 22 auch zu hohe Mieten, nämlich statt der nach der durchschnittlichen Gewerbemiete üblichen 12 DM/qm nun 30 DM gefordert hat? Falls ja, welche Schritte will der Senat in diesem Fall unternehmen?
5. Sind dem Senat noch andere Fälle von überhöhten Mieten bei der GSW bekannt, und was hat er getan, bzw. was wird er tun, um diese Absahnerei auf Kosten der Existenz von Gewerbemietern zu unterbinden? Werden z. B. die Mietverträge mit den oben genannten Mietern gelöst und wenn nicht, warum nicht?

Berlin, den 19. Dezember 1991

Eingegangen am 3. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1646

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es entspricht den Tatsachen, daß von der GSW über einen Zeitraum von 8 Jahren die zur Diskussion stehenden Ladenräume an Herrn C. zum Ausbau als Gaststätten vermietet wurden. Bei den Gewerberäumen handelt es sich um Leerläden ohne gaststätten-spezifische Ausstattung und Installationen.

Diese wurden zu den ortsüblichen Mieten an Herrn C. vermietet und nach Umbau und Einrichtung den Gaststätten vom Investor verpachtet. Entsprechend dem jeweiligen Investitionsvolumen ergibt sich aus der Summe von Miete, Verzinsung der Investitionen und angemessener Verdienstspanne eine Pacht, die in Einzelfällen durchaus nachvollziehbar zu einer Verdoppelung der Miete führen kann.

Zu 2.:

Keiner der Pächter wäre in der Lage, ohne entsprechende Eigenmittel den Ausbau des zur Verfügung gestellten Leerladens selbst bzw. bei Aufnahme entsprechender Kredite billiger und risikoloser zu betreiben. Jedoch bietet sich diese Alternative für die Betreiber gar nicht, da ohne Sicherheiten kein Kredit in der benötigten Höhe gewährt würde. Da sich die Mieten tatsächlich am unteren Ende der Preisskala befinden, ist die GSW nicht in der Lage, die Mieten zu senken und sieht auch keine Veranlassung und Berechtigung, auf die Höhe der Pacht Einfluß zu nehmen.

Zu 3.:

Die Gewerberäume, in denen sich der „Orient-Basar“ befindet, wurden seinerzeit zur ortsüblichen Miete vermietet. Auch hier ist es so, daß der Mieter durch die Anmietung und den Umbau der Ladenräume mit seinem Kapital und auf sein Risiko eine von der GSW gutgeheißene Idee, den Basar, verwirklichte. Der angestrebte Basarcharakter bedingt die Aufteilung in kleinere Einheiten (Einbau von Sanitärtrakten, Eingangs- und Schaufensterbereiche u. a.), so daß letztlich die Nutzfläche nur noch wenig mehr als 40 % beträgt.

Daher erscheint ein Quadratmeterpreis von 70,00 bis 80,00 DM auf den ersten Blick überhöht, jedoch läßt sich rechnerisch leicht nachvollziehen, daß der Preis unter Ansatz einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung sowie von Mietausfallwagnis und Unternehmerlohn in dieser Höhe durchaus berechtigt ist.

Zu 4.:

Bei der Vermietung des Ladens Oranienstraße 22 wurde von der GSW die vom Vertragspartner angebotene Miete von 30,00 DM/m² akzeptiert. Dies steht nicht im Widerspruch zu der ortsüblichen Miete von 20,00 DM/m², da es sich hier laut Auskunft des Vermessungsamtes Kreuzberg um einen Mittelwert handelt, von dem je nach Lage, Größe und Ausstattung sowie nach der Art des Geschäftsbetriebes durchaus auch nach oben abgewichen werden kann.

Zu 5.:

Im Vergleich zu den marktüblichen Mieten werden von der GSW keine überhöhten Mieten gefordert und generell auch keine Untervermietungen gestattet, die den Mietern erlauben würden, sich unter Ausnutzung der relativ niedrigen Mieten der GSW auf Kosten von Untermietern zu bereichern. Speziell bei Gaststätten ist die Verpachtung aber durchaus branchenüblich, deshalb werden viele Gaststätten gern an Brauereien und Bierverlage vermietet, die diese dann einrichten und verpachten und dem Vermieter so das Risiko einer möglichen Fehlinvestition ersparen. An eine Auflösung der Mietverträge ist nicht gedacht, da diese rechtsgültig zustande gekommen sind und keine stichhaltigen Gründe zur Beanstandung bieten.

Berlin, den 14. Februar 1992

Wolfgang Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1647 des Abgeordneten Hartwig Berger (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über hohe Erdgasverluste in Ost-Berlin

Ich frage den Senat:

1. Treffen Presseberichte vom Dezember 1991 zu, wonach das Gasnetz in Ost-Berlin täglich 100 000 m³ bzw. 8,5 % der Gesamtmenge an Erdgas durch poröse Dichtungen und sonstige undichte Stellen verliert?
2. Kann der Senat bestätigen, daß der entweichende Erdgas-Anteil von 8,5 % eine etwa doppelt so starke Treibhauswirkung hat wie das Kohlendioxyd, das bei einer Verbrennung der gesamten Erdgasmenge (100 %) entsteht?
3. Wie hoch sind die täglichen Verluste der Erdgasleitungen in DM gerechnet?
4. Wieviel Geld stand der Erdgas-AG 1991 für Reparaturen am Gasnetz zur Verfügung?
5. Wieviel Geld steht ihr 1992 für den selben Zweck zur Verfügung?
6. Wie stark werden sich voraussichtlich die Erdgas-Verluste durch die 1992 vorgesehenen und finanziell möglichen Reparaturen verringern?
7. Hat sich der Berliner Senat bemüht, mehr Gelder für die Gasleitungsreparaturen in Ost-Berlin zur Verfügung zu stellen, und woran sind diese Bemühungen gescheitert?

Berlin, den 19. Dezember 1991

Eingegangen am 3. Januar 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1647

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Presseberichte von Dezember 1991 über Erdgasverluste in Ost-Berlin treffen zu. Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1986 vom 11. Dezember 1990 (abgedruckt in Drucksache 12/275) mitgeteilt, betragen die Erdgasverluste ca. 5 bis 6 %. Das sind tägliche Verlustmengen von etwa 65 000 m³.

Zu 2.:

Wegen der komplizierten Zusammenhänge, die hinsichtlich des Treibhauseffektes zu berücksichtigen sind, nimmt der Senat

Abstand von einer quantitativen Bewertung. Richtig ist, daß die Methan-Freisetzungen aus den Leckagen der Berliner Erdgas AG ernst zu nehmen sind und konsequentes Handeln erfordern.

Zu 3.:

Bei einem angenommenen theoretischen Gaspreis von 0,30 DM/m³ ergeben sich bei der unter Ziffer 1 genannten Gasmenge finanzielle Verluste von täglich ca. 20 000,- DM bis 25 000,- DM.

Zu 4. und 5.:

Im Jahr 1991 standen der Berliner Erdgas AG für Sanierungsarbeiten im Gasnetz 39 Mio. DM zur Verfügung.

Für 1992 werden ca. 40 bis 50 Mio. DM für die Sanierung des Niederdruckgußrohrnetzes bereitgestellt.

Zu 6.:

Durch die Sanierung werden nach der augenblicklichen Planung im Jahr 1992 ca. 6 000 Leckagen beseitigt. Trotz deutlicher Reduzierung der Leckagenanzahl ist die Leckagenbeseitigung nicht quantifizierbar, da neu hinzukommende Lecks nicht vorhersehbar sind.

Die Energieaufsichtsbehörde hat nach der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch das Land Berlin den neu eingesetzten Vorstand kurz nach Amtseintritt aufgefordert, gemeinsam nach weiteren Beschleunigungsmöglichkeiten der Sanierung zu suchen. Die Ergebnisse liegen zur Zeit noch nicht vor.

Zu 7.:

Die Energieaufsichtsbehörde hat die Berliner Erdgas AG Anfang 1991 ersucht, einen Sanierungsplan für die Leckagenbeseitigung vorzulegen und Prioritäten für Reparaturen festzulegen. Unter Hinweis auf nach dem Energiewirtschaftsgesetz mögliche Konsequenzen wurde das Unternehmen aufgefordert, die Sanierungsarbeiten durch folgende Maßnahmen zu beschleunigen:

- Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt,
- Einsatz von Fremdfirmen,
- Ausnutzung der Möglichkeiten aus dem Kooperationsvertrag mit der GASAG.

Dies wurde mit der Pflicht verknüpft, in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte der Arbeiten zu berichten.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein zinsgünstiger Kredit für umwelttechnische Sanierungsmaßnahmen beantragt worden. Eine grundsätzliche Bereitwilligkeitserklärung liegt bereits vor. Eine weitere Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist jedoch die Gewährung einer öffentlichen Bürgschaft. Die Berliner Erdgas AG wurde aufgefordert, unverzüglich einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Berlin, den 6. Februar 1992

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 13. Februar 1992

**Nr. 1661
des Abgeordneten Dr. Michael Tolksdorf (F.D.P.)
über Kosten der obligatorischen Briefwahlen
zu den zentralen Hochschulgremien
(§ 14 Hochschul-Wahlrechtsverordnung [HWahlVO])**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch waren die Kosten der obligatorischen Versendung der Briefwahlunterlagen für die Wahlen zu den zentralen Hochschulgremien im Jahr 1991?

2. Bestehen nach Meinung des Senats die Gründe dafür, jedem Hochschulangehörigen die Briefwahlunterlagen grundsätzlich nach Hause zu senden, weiter fort? Oder sieht der Senat eine Chance darin, in der Neufassung der Hochschul-Wahlrechtsverordnung die obligatorische Briefwahl abzuschaffen und damit Kosten einzusparen?

Berlin, den 7. Januar 1992

Eingegangen am 10. Januar 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1661

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Durchführung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Hochschul-Wahlrechtsordnung vorgesehenen obligatorischen Briefwahl zu den zentralen Hochschulgremien an den Hochschulen im Westteil Berlins entstanden 1991 Kosten in Höhe von 252 562,- DM. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Portokosten in Höhe von 226 312,- DM sowie Druck- und Materialkosten in Höhe von 26 250,- DM. Unberücksichtigt sind hierbei die Kosten, die durch den Einsatz des Personals entstehen, jedoch im einzelnen nicht beziffert werden können. An den Hochschulen im Ostteil Berlins sind 1991 noch keine Ausgaben im Zusammenhang mit einer Briefwahl entstanden.

Zu 2.:

Wurde bereits beantwortet mit Zwischenbericht vom 29. Januar 1992.

Berlin, den 11. Februar 1992

Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 17. Februar 1992

**Nr. 1665
des Abgeordneten Wolfgang Mleczkowski (F.D.P.)
über Standort der Königlichen Porzellan-Manufaktur
(KPM)**

Ich frage den Senat:

1. Besteht seitens des Senats weiterhin die Absicht, die Königliche Porzellan-Manufaktur (KPM) entweder zu verlagern oder den vorhandenen Standort baulich und von den Betriebsabläufen her so umzugestalten, daß Flächen eingespart und gegebenenfalls verkauft oder vom Land Berlin anderweitig genutzt werden können?
2. Welche(r) Alternativstandort(e) wird/werden gegebenenfalls für einen Standortwechsel in Betracht gezogen?
3. Stimmt der Senat mit mir darin überein, daß die städtebauliche Situation im Vorfeld des KPM-Haupteingangs und der Verkaufseinrichtung an der Wegelystraße/Bachstraße der Bedeutung dieses Berliner Traditionsbetriebes in keiner Weise gerecht wird und einen Schandfleck im Zuge der Straße des 17. Juni darstellt?
4. Was wurde bisher planerisch unternommen, um die desolate Situation im Vorfeld der KPM städtebaulich aufzuwerten, und welche Schritte gedenkt der Senat diesbezüglich noch einzuleiten?

Berlin, den 7. Januar 1992

Eingegangen am 10. Januar 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1665

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Aus städteplanerischer Sicht erscheint dem Senat eine Neuordnung und Neugestaltung dieses Areals wünschenswert. Neben den städteplanerischen Interessen sind insbesondere jedoch auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen der KPM-Königliche Porzellan-Manufaktur Berlin GmbH zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft hat im Jahre 1991 zur Frage der Optimierung ihres Betriebes am gegenwärtigen Standort bzw. Verlagerung ein Gutachten in Auftrag gegeben. Eine abschließende Auswertung oder eine definitive Entscheidung der im Interesse der KPM zu verfolgenden Zielrichtungen liegt derzeit nicht vor. Für die Entscheidung sind jedoch nicht nur betriebliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch der mögliche alternative Standort von Bedeutung.

Zu 2.:

Konkrete Vorstellungen bestehen nicht. Im Falle einer Verlagerung der KPM sind neben Anforderungen an eine Mindestgröße und eine volle Erschließung des Grundstücks nach Auffassung des Senats auch Anforderungen an den neuen Standort zu stellen, die dem kulturhistorischen Erbe der KPM gerecht werden.

Zu 3.:

Ja, der Senat ist der Auffassung, daß im Vorfeld des KPM-Haupteingangs Verbesserungen möglich sind. Konkrete Maßnahmen, wie ein städtebaulicher Wettbewerb werden zu gegebener Zeit dann eingeleitet, wenn über die Verlagerung oder den Verbleib der KPM entschieden ist.

Zu 4.:

Der Senat hatte eine städtebauliche Untersuchung für diesen Bereich in Auftrag gegeben, die seit Juni 1989 vorliegt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurden in 1989 Wettbewerbsunterlagen erarbeitet, die wegen der sich noch im Entscheidungsprozeß befindlichen Pläne der KPM zum Umbau des Betriebes am jetzigen Standort oder zur gänzlichen Verlagerung der Manufaktur bisher nicht ausgegeben werden konnten.

Berlin, den 11. Februar 1992

Pieroth
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 18. Februar 1992

**Nr. 1677
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Fahrplananpassungen zum 5. Oktober 1991**

Ich frage den Senat:

1. Mit welchem Recht weigert sich der Senat, die Einzelmaßnahmen der „Fahrplananpassungen“ zu nennen, die zum 5. Oktober 1991 bei der BVG/BVB vorgenommen worden sind?
2. Mit welchem Recht weist der Senat darauf hin, daß diese Fahrplananpassungen „eine Angebotsverschlechterung nicht darstellen“?

3. Welche Einzelmaßnahmen weisen bei der Fahrplanänderung zum 5. Oktober 1991 Veränderungen auf - sowohl positiv als auch negativ für den Fahrgast -
 - a) bei der S-Bahn,
 - b) bei der U-Bahn,
 - c) bei der Straßenbahn,
 - d) bei den Buslinien der BVG,
 - e) bei den Buslinien der BVB,
 - f) bei den Fähren,
 - g) beim Regionalverkehr?

Berlin, den 6. Januar 1992

Eingegangen am 13. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1677

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat weigert sich nicht, Einzelmaßnahmen zu den Fahrplanänderungen der BVG/BVB zum 5. Oktober 1991 zu nennen. Er hält es nur nicht für sinnvoll, einen von der BVG/BVB zu diesem Termin herausgegebenen Nachtrag, der die Änderungen auf ca. 200 Seiten ausführlich darstellt und der den Fahrgästen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, nochmals im Rahmen einer Kleinen Anfrage zu veröffentlichen.

Zu 2.:

Der Senat erwartet von der BVG, daß ihr Leistungsangebot möglichst bedarfsorientiert gestaltet wird. Dies führt zwangsläufig auch zu längeren Taktzeiten von Linien, bei denen die Nachfrage zurückgeht oder nicht in dem bei der Fahrplanaufstellung erwarteten Umfange vorhanden ist. Ein Überangebot auf Linien, die dies auf Grund der tatsächlichen Nachfragesituation nicht rechtfertigen, aufrecht zu erhalten, würde gegen die Grundsätze des wirtschaftlichen Handelns verstoßen. Diese nachfrageorientierten Angebotsanpassungen stellen keine Verschlechterung des Gesamtangebotes des ÖPNV in der Region Berlin dar. In diesem Zusammenhang weisen Senat und BVG auch darauf hin, daß es im Rahmen der Änderungen zum 5. Oktober 1991 und 2. Juni 1991 bei gegebenem Bedarf auch entsprechende Taktverdichtungen umgesetzt wurden.

Zu 3.:

Wie bereits vorab erwähnt, sind die einzelnen Änderungen dem Nachtrag zum Kursbuch zu entnehmen. Eine subjektive Wertung aus Sicht jedes einzelnen Fahrgastes ist nicht leistbar. Wenn sich eine Änderungsmaßnahme unvorhersehbar auf Grund einer dann doch höheren Nachfrage im Fahrgastbetrieb anders darstellt, so sind Senat und BVG immer dazu bereit, nach eingehender Überprüfung, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Berlin, den 6. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. Februar 1992

**Nr. 1691
des Abgeordneten Thomas Seerig (F.D.P.)
über Beschäftigung von Schwerbehinderten
in der Berliner Verwaltung**

Ich frage den Senat:

1. Wie begründet der Senat die Tatsache, daß fast alle Haupt- und Bezirksverwaltungen ihre 6%ige Quote an zu beschäftigenden Schwerbehinderten nicht erfüllen?

2. Welche Konzepte hat der Senat, um die Quote schnellstmöglich auf das gesetzliche Mindestmaß anzuheben?
3. Wie will der Senat die Quote vor allem in den Ostberliner Bezirken drastisch anheben, wo sie derzeit überwiegend um 2 % liegt?
4. Welche Konzepte besitzt der Senat, um bei eigener ungenügender Erfüllungsquote die Wirtschaft zu Gesetzestreue und Übererfüllung der 6%igen Quote zu motivieren?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 20. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1691

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bis zur Vereinigung des Landes hat Berlin die gesetzliche Verpflichtung nach dem Schwerbehindertengesetz, auf mindestens 6 v. H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen, mit einer Quote von 6,25 v. H. erfüllt. Seitdem ist die Erfüllungsquote im Land Berlin insgesamt auf 4,9 v. H. gesunken.

Es ist allerdings keineswegs so, wie unterstellt, daß „fast alle Haupt- und Bezirksverwaltungen“ ihre 6%ige Quote nicht erfüllen. Der weit überwiegende Teil der Senatsverwaltungen und im wesentlichen auch die Bezirke im Westteil der Stadt kommen ihrer Verpflichtung nach wie vor in vollem Umfang (und darüber hinaus) nach.

Daß die dem Arbeitgeber Land Berlin auferlegte Pflichtquote nicht erfüllt wird, liegt an der besonderen Situation der Verwaltungen und Betriebe im Ostteil der Stadt, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weit unter der Pflichtquote bleiben (z. B. Bezirksamt Prenzlauer Berg: 1,67 v. H.; Bezirksamt Trep-tow: 2,12 v. H.; Bezirksamt Lichtenberg: 1,89 v. H.; Bezirksamt Hellersdorf: 2,04 v. H.).

Der Senat führt diesen äußerst unbefriedigenden Umstand auf folgende Ursachen zurück:

- Die bei der Berechnung der besetzten Pflichtplätze zu berücksichtigenden Schwerbehinderten haben sich durch verschiedene Regelungen im Rahmen der Verwaltungseinheit Berlins erheblich reduziert, und zwar durch
 - Inanspruchnahme der Übergangsregelung zum Vorruhestand bzw. zur vorgezogenen Altersrente (1989 waren 46 % der berufstätigen Schwerbehinderten in der DDR über 60 Jahre alt),
 - Umwandlung von ehemals städtischen „geschützten Werkstätten bzw. Betriebsabteilungen“ in „Werkstätten für Behinderte“, deren Beschäftigte nach dem Schwerbehindertengesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SchwbG) nicht auf die Pflichtquote angerechnet werden.
- Es besteht ein Nachholbedarf bei der Anerkennung von Schwerbehinderungen mit der Folge eines Antragsstaus bei den Versorgungsämtern.
- Personalverantwortlichen und schwerbehinderten Dienstkräften sind die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes noch unzureichend bekannt. So werden Möglichkeiten der verstärkten Einstellung von Schwerbehinderten nicht genutzt bzw. Schwerbehinderungen nicht angegeben.

Zu 2. und 3.:

Der Senat sieht es als seine besondere Verpflichtung an, die gesetzliche Pflichtquote schnellstmöglich wieder zu erfüllen.

Der Senat erarbeitet zur Zeit unter Beteiligung des Hauptvertrauensmannes der Schwerbehinderten, der Landesbeauftragten für Behinderte und des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg

eine Konzeption zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten in den öffentlichen Dienst mit den folgenden Schwerpunkten:

- Schaffung effektiver Anreize zur verstärkten Einstellung von arbeitslosen Schwerbehinderten; gegebenenfalls auch Sanktionen bei Nichterfüllung.
- Einführung einer Berichtspflicht insbesondere für Behörden, die die Pflichtquote nicht erfüllen, über durchgeführte Maßnahmen, die Gründe der Nichterfüllung und beabsichtigte Aktivitäten zur Einstellung von Schwerbehinderten.
- Umfassende Informationskampagne zum Schwerbehindertenrecht für die Personalverantwortlichen und die Beschäftigten, einschließlich gezielter Fortbildungsprogramme.

Zu 4.:

Die in § 5 Schwerbehindertengesetz begründete Verpflichtung, wenigstens auf 6 v. H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen, unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen der öffentlichen Hand und privaten Arbeitgebern; es ist jedoch davon auszugehen, daß von öffentlichen Arbeitgebern eine gewisse Vorbildfunktion gegenüber den privaten Arbeitgebern erwartet werden muß.

Private Arbeitgeber werden in der Regel eher bereit sein, die Quote zu erfüllen oder überzuerfüllen, wenn sie sich durch ein über ihre Verpflichtung nach § 14 Schwerbehindertengesetz hinausgehendes Engagement betriebswirtschaftliche Vorteile errechnen können. Hier sieht das Schwerbehindertengesetz und die Ausgleichsabgabeverordnung eine breite Palette von Möglichkeiten der persönlichen Beratung und der finanziellen Förderung vor, die durchaus im obigen Sinne Anreizfunktion haben.

Die Hauptfürsorgestelle Berlin gewährt unter bestimmten Voraussetzungen in durchaus interessanter Höhe Zuschüsse und/oder Darlehen an Arbeitgeber, um neue Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zu schaffen oder um bestehende Arbeitsplätze den Bedürfnissen schwerbehinderter Arbeitnehmer und Auszubildender anzupassen. Ferner ist die Hauptfürsorgestelle Berlin in der Lage, Arbeitgebern die Mehrkosten zu ersetzen, die sich durch einen erhöhten Betreuungsaufwand für schwerbehinderte Arbeitnehmer sowie durch behinderungsbedingte Minderleistungen ergeben. In all diesen Fragen sind die Mitarbeiter der Hauptfürsorgestelle - auch vor Ort in den Betrieben und gegebenenfalls unter Beteiligung speziell geschulter Ingenieure - in der Lage, Auskunft zu geben und fachlich zu beraten.

Hinsichtlich der Betriebe im ehemaligen Ostteil der Stadt gibt es allerdings ein erhebliches Informationsdefizit über die sich aus dem Schwerbehindertengesetz ergebenden Fördermöglichkeiten. Hier ist beabsichtigt, in Verbindung mit dem Unternehmerverband Berlin-Brandenburg durch verbandseigene Publikationen Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Darüber hinaus hat der Senat in Verbindung mit der Bundesanstalt für Arbeit ein Förderprogramm - Arbeit '90 - aufgelegt, mit dem die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, die gewährt werden, um die Einstellung schwerbehinderter Arbeitnehmer zu fördern, aufzustocken, um auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe einen höheren Einstellungsanreiz zu sichern; die Hauptfürsorgestelle hat hierfür 3 Mio. DM bereitgestellt.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Möglichkeiten, die das Schwerbehindertengesetz und seine Ausführungsverordnung bieten, ausreichen, die Chancen der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf erheblich zu verbessern, wenn diese Möglichkeiten konsequent von den Arbeitgebern genutzt werden.

Berlin, den 5. Februar 1992

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. Februar 1992

**Nr. 1696
des Abgeordneten Albert Eckert
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Benachteiligung von Strafgefangenen
in der Haftanstalt Moabit**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Strafgefangene und wie viele Untersuchungshäftlinge sind derzeit jeweils in den Teilanstalten 1, 2 und 3 der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit untergebracht?
2. Aus welchen Gründen sind, zumindest in der Teilanstalt 2 der JVA Moabit, die Strafgefangenen und die Untersuchungshäftlinge auf den gleichen Fluren untergebracht?
3. Trifft es zu, daß auf solchen Fluren der Vollzugsalltag für Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge in der Teilanstalt 2 der JVA Moabit im wesentlichen der gleiche ist und Resozialisierungsmaßnahmen bzw. Hafterleichterungen - wie z. B. Aufschluß - auf Grund des Vorherrschens des Sicherungsgedankens der Untersuchungshaft unterbleiben?
4. Wie meint der Senat diese, dem Strafvollzugsgesetz widersprechende Behandlung von Strafgefangenen rechtfertigen zu können?
5. Plant der Senat eine Veränderung der bisherigen Praxis?
Wenn ja, wann ist mit der Umsetzung neuer Konzepte zu rechnen?

Berlin, den 8. Januar 1992

Eingegangen am 20. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1696

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 28. Januar 1992 waren in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Moabit 532 Untersuchungsgefangene und vier Strafgefangene, in der Teilanstalt II 199 Untersuchungsgefangene und 170 Strafgefangene und in der Teilanstalt III 99 Untersuchungsgefangene sowie 45 Strafgefangene (davon 30 Strafgefangene in der Einweisungsabteilung) untergebracht.

Zu 2. bis 5.:

Die Justizvollzugsanstalt Moabit ist stets bemüht, Untersuchungsgefangene und Strafgefangene in getrennten Bereichen unterzubringen, und sie hat in der Vergangenheit hierfür die erforderlichen Wege beschritten. Insoweit verweisen wir auf die frühere ausschließliche Belegung der Teilanstalt III mit Strafgefangenen.

Nach der Wiedervereinigung der Stadthälften und dem damit verbundenen enormen Belegungsdruck sah sich die Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit jedoch gezwungen, ihre diesbezüglichen Planungen der neuen Situation anzupassen. Ihre Bestrebungen richten sich nunmehr danach aus, die Untersuchungsgefangenen ausschließlich in den Teilanstalten I und III und die Strafgefangenen mit Ausnahme derjenigen in der Einweisungsabteilung in der Teilanstalt II unterzubringen. Auf Grund der bekannten Belegungssituation ist diese Zielrichtung jedoch gegenwärtig nicht erreichbar. So ist die Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit gezwungen, derzeit auch Untersuchungsgefangene in der Teilanstalt II unterzubringen.

Mit der Einrichtung einer getrennten Abteilung für Untersuchungsgefangene in der Teilanstalt II könnten für die übrigen mit Strafgefangenen belegten Bereiche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes entsprechen. Eine solche Maßnahme verbietet sich indessen angesichts des derzeitigen Belegungsdrucks, der eine sofortige

Belegung freiwerdenden Hafttraumes ohne Rücksicht auf die Haftart des Neuzugangs erforderlich macht.

In der Teilanstalt II stehen grundsätzlich sowohl Untersuchungs- wie auch Strafgefangenen die dort angebotenen Umschlußmöglichkeiten zur Verfügung. Auf Grund der baulich-räumlichen Gegebenheiten dieser Teilanstalt kann nur in einem kleinen, 18 Haftplätze umfassenden Bereich Aufschluß gewährt werden.

Der Senat erachtet diese Situation als nicht befriedigend und wird sich intensiv darum bemühen, durch Umstrukturierung bestehender bzw. Schaffung neuer Vollzugsstandorte zu gewährleisten, daß Strafgefangene schnellstmöglich aus der Justizvollzugsanstalt Moabit verlegt werden können.

Berlin, den 7. Februar 1992

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 12. Februar 1992

**Nr. 1697
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Integration als Gleichberechtigung:
ausländische Arbeitnehmer/innen
in Berlins Eigenbetrieben
und bei der Polizei**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil von Ausländern bzw. von Ausländerinnen im Personalbestand
 - a) der Berliner Wasserbetriebe,
 - b) der Berliner Stadtreinigung,
 - c) der Berliner Verkehrsbetriebe,
 - d) der GASAG,
 - e) der Polizei?
2. Wie hoch ist der Anteil aufgeschlüsselt nach Arbeitern und Angestellten?
3. Wie viele Ausbildungsplätze sind bei den Eigenbetrieben durch Berliner/innen anderer Nationalität besetzt? (Bitte absolut in Anteilen, nach Geschlecht und nach den oben genannten Betrieben getrennt angeben.)
4. Wie hoch war der jeweilige Anteil Nicht-Deutscher bei Einstellungen in den genannten Betrieben 1989, 1990 und 1991?
5. Teilt der Senat die Auffassung, daß der Anteil von Berlinern und Berlinerinnen anderer Nationalität in den Eigenbetrieben ihrem bevölkerungsmäßigen Anteil in der Stadt etwa entsprechen sollte?
6. Was unternimmt der Senat, um eine gleichberechtigte Anstellung Nicht-Deutscher in den Eigenbetrieben Berlins zu gewährleisten?

Berlin, den 7. Januar 1992

Eingegangen am 20. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1697

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Siehe Anlage.

Zu 5. und 6.:

Der Senat ist der Auffassung, daß die Einstellung von Bewerbern in den Eigenbetrieben nicht nach Nationalitäten quotiert werden sollte. Abgesehen davon, daß die Vereinbarkeit einer solchen Quotierung mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen fraglich ist, ist die Einstellungspraxis bei den Eigenbetrieben bisher immer geprägt von den Kriterien der Eignung und den Fähigkeiten des Bewerbers, nicht jedoch von dessen Staatsangehörigkeit. Der Senat beabsichtigt nicht, diese Praxis zu ändern.

Berlin, den 6. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 17. Februar 1992

Anlage

Zu 1. bis 4.:

Eigenbetrieb/Polizei	Anteil der Ausländer im Personalbestand			Anteil der durch Ausländer besetzten Ausbildungsplätze			Anteil der Ausländer bei Einstellungen		
	Arbeiter	Ange- stellte	insgesamt	m	w	insgesamt	1989	1990	1991
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG).....	5,4 %	0,8 %	4,5 %	14,0 %	3,3 %	12,5 %	4,6 %	4,4 %	4,4 %
Berliner Gaswerke (GASAG)	3,5 %	0,8 %	2,5 %	11,6 %	10,0 %	11,2 %	2,3 %	3,0 %	3,0 %
Berliner Wasser-Betriebe (BWB)	Keine Angaben, siehe Fußnote								
Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR)	5,1 %	1,9 %	4,6 %	22,9 %	3,1 %	18,7 %	5,9 %	5,8 %	7,3 %
Polizei (Tarifbereich (West).....	4,5 %	1,1 %	1,7 %	-	-	-	3,0 %	4,0 %	3,2 %

Fußnote:

Die BWB sehen sich nicht in der Lage, entsprechende Angaben aufzuliefern, weil sie einerseits die Staatsangehörigkeit ihrer Mitarbeiter nicht gesondert erfaßt, andererseits die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung gespeicherten Daten nicht entsprechend auswerten kann. Sie verweist insoweit auf die Rahmendienstvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte, nichtrechtsfähigen Anstalten und Eigenbetriebe des Landes Berlin vom 8. August 1991 über die Personaldatenverarbeitung, nach der automatisierte personendatenverarbeitende Systeme nicht zu dem Zweck eingesetzt werden, dürfen, personenbezogene Daten auf Vorrat, das heißt für einen noch nicht bestimmten oder bestimmbar Zweck zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten oder auszuwerten. Die BWB beschäftigen jedoch sowohl im Bereich der Angestellten, der Arbeiter als auch der Auszubildenden eine größere Anzahl Nicht-Deutscher. Die Frage der Staatsangehörigkeit ist zu keinem Zeitpunkt einstellungsentscheidend gewesen.

Nr. 1698
des Abgeordneten Albert Becker
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Türspione in Gefängnissen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in vielen Berliner Anstalten des geschlossenen Vollzuges ganz allgemein Gebrauch von Sichtspionen an den Türen gemacht wird?
2. Welcher Anteil der Gefangenen macht etwa von der Möglichkeit Gebrauch, den Sichtspion an der Tür zu verhängen?
3. Gedenkt der Senat den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 8. Mai 1991 umzusetzen, der feststellt, die Anordnung an Strafgefangene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Hafttraumes frei zu halten, bedürfe einer Einzelfallprüfung?

Berlin, den 8. Januar 1992

Eingegangen am 20. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1698

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

In den Anstalten des geschlossenen Justizvollzuges sind die Haftraumtüren - mit Ausnahme der Jugendstrafanstalt Berlin - mit Sichtspionen ausgestattet. Von dieser Beobachtungshilfe wird nur nach Prüfung des Einzelfalles unter strikter Beachtung der Entscheidungsgründe des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 8. Mai 1991 - 5 AR Vollz 39/90 - Gebrauch gemacht. Gefangene, die nicht den besonderen Sicherungsmaßnahmen „Beobachtung“ unterliegen, ist es gestattet, die Sichtspione von innen mittels Sichtblenden abzudecken. Diese Möglichkeit wird von dem weitaus überwiegenden Teil der Gefangenen genutzt.

Berlin, den 7. Februar 1992

Prof. Dr. Jutta Limbach
 Senatorin für Justiz

Eingegangen am 12. Februar 1992

Nr. 1700
des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über Aktenverbleib der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und der „Vereinigung freier Juristen“

Ich frage den Senat:

1. Entspricht es der Tatsache, daß zur Zeit des Kalten Krieges die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und die „Vereinigung freier Juristen“, beide vom damaligen Senat mit erheblichen Mitteln unterstützt, als Anlaufstelle für DDR-Flüchtlinge Daten und Informationen über Vorgänge der Repression durch die DDR-Organen, auch über einzelne Personen wie Richter oder Staatsanwälte, gesammelt haben? Ist dem Senat der Verbleib dieser Akten bekannt?
2. Wenn ja, wo befinden sie sich und wer hat Zugang zu ihnen?
3. Inwieweit hat der Senat Anstrengungen unternommen, diese Akten zur Aufarbeitung des DDR-Unrechts der Gauck-Behörde zur Verfügung zu stellen?

Berlin, den 14. Januar 1992

Eingegangen am 20. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1700

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Soweit dem Senat bekannt ist, bestand für DDR-Flüchtlinge die Möglichkeit, sich nach ihrer Flucht unter anderem auch bei der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und dem „Bund freier Juristen“ zu melden. Eventuell vorhandene Unterlagen der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, die sich, soweit hier bekannt, 1959 aufgelöst hat, sind vermutlich US-Dienststellen und dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zur Verfügung gestellt worden.

Unterlagen des „Bundes freier Juristen“ könnten sich möglicherweise beim früheren Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen befinden, dessen Abwicklungsaufgaben nach der Vereinigung vom Bundesministerium des Innern übernommen wurden.

Zu 3.:

Sollte es sich bei den Materialien der zu 1. und 2. genannten Vereinigungen um Unterlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2272) handeln, sind öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, bei denen sich derartige Unterlagen befinden, gemäß §§ 7 bis 10 StUG verpflichtet, beim Bundesbeauftragten („Gauck-Behörde“) die Existenz der Unterlagen anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen herauszugeben.

Berlin, den 30. Januar 1992

Eberhard Diepgen
 Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 3. Februar 1992

Nr. 1709
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Mitteilung des Geschäftsführers
der Olympia Berlin 2000 GmbH

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch sind die Bezüge des neuen Geschäftsführers der Olympia Berlin 2000 GmbH Nawrocki im Haushaltsjahr 1992 insgesamt?
2. Wie hoch sind die monatlichen Bezüge des Geschäftsführers?
3. Welche zusätzlichen Zahlungen, wie z. B. Aufwandsentschädigungen etc., erhält der Geschäftsführer der Olympia Berlin 2000 GmbH?
4. Ist es richtig, daß das Jahresgehalt von Herrn Nawrocki für 1992 330 000,00 DM beträgt?
5. Ist es weiterhin richtig, daß das Arbeitsverhältnis von Herrn Nawrocki erst am 1. Februar 1992 beginnt?
6. Kann der Senat bestätigen, daß es sich dann bei Herrn Nawrocki um den Erhalt von 330 000,00 DM Entgelt für 11 Monate Arbeit handelt, also um ein $\frac{11}{12}$ -Gehalt?
7. Wenn ja, ist es dann folgerichtig, daß Herr Nawrocki im Jahr 1993 ein Monatsgehalt mehr als 1992, nämlich 357 000,00 DM erhalten wird?

Berlin, den 8. Januar 1992

Eingegangen am 21. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1709

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:
330 000,00 DM.

Zu 2.:
30 000,00 DM.

Zu 3.:
Abgesehen von der Erstattung der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erhält der neue Geschäftsführer keine zusätzlichen Zahlungen wie z. B. eine Aufwandsentschädigung.

Zu 4.:
Ja.

Zu 5.:
Ja.

Zu 6.:
Ja.

Zu 7.:
Nein. Folgerichtig ist der Betrag von 360 000,00 DM.

Berlin, den 5. Februar 1992

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 11. Februar 1992

**Nr. 1713
des Abgeordneten Knut Klotz (SPD)
über die Verwendung des Berlin-Darlehens
nach § 17 Berlinförderungsgesetz (BerlinFG)**

Ich frage den Senat:

1. In welcher Höhe wurden Darlehen nach § 17 BerlinFG im Jahre 1991 für Baumaßnahmen im Ostteil von Berlin ausgereicht?
2. Wie verteilt sich die Gesamtsumme auf die Bezirke von Ost-Berlin?
3. Um welche Baumaßnahmen handelte es sich dabei (bitte nach Bezirk und Baumaßnahme untergliedern)?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 21. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1713

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:
Nach § 17 BerlinFG ist nur die Hingabe von Darlehen für Baumaßnahmen in Berlin (West) - das ist der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt - begünstigt (vgl. Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 Abs. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Ver-

bindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885). Für Baumaßnahmen im Ostteil von Berlin konnten daher keine nach § 17 BerlinFG begünstigten Darlehen verwendet werden.

Zu 2.:
Entfällt.

Zu 3.:
Entfällt.

Berlin, den 31. Januar 1992

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 6. Februar 1992

**Nr. 1716
der Abgeordneten Helga Delau (CDU)
über Nichtwahl der Frauenvertreterin
in der Senatsverwaltung für Justiz**

Ich frage den Senat:

1. Worin liegen die Ursachen dafür, daß in der Senatsverwaltung für Justiz noch keine Frauenvertreterin gewählt wurde?
2. Was hat die Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen unternommen, um diesen Sachverhalt zu klären?
3. Haben weitere Senatsverwaltungen noch keine Frauenvertreterin gewählt, und gibt es dafür gleiche bzw. ähnliche Ursachen und Gründe?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 21. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1716

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nachdem die Senatorin für Justiz mit Schreiben vom 29. November 1991 der Senatsverwaltung für Inneres und der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen mitgeteilt hatte, daß sie die Wahlvorbereitungen für ihren Zuständigkeitsbereich angehalten habe, ist die Angelegenheit mehrfach, zuletzt am 13. Januar 1992, auf Staatssekretärschreibebene zwischen den Ressorts Justiz, Inneres, Arbeit und Frauen sowie der Senatskanzlei besprochen worden. Grund für die Stornierung der Wahl war die von den Präsidenten der Berliner Verwaltungsgerichte vertretene Auffassung, daß eine Wahl auf der Basis des Rundschreibens II Nr. 130/1991 der Senatsverwaltung für Inneres rechtswidrig sei, da wegen der Grundrechtsrelevanz ihrer Tätigkeit das Verfahren der Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin einer normativen Grundlage bedürfe.

Diese Ansicht hat inzwischen auch die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin im Rahmen eines vorläufigen Rechtschutzverfahrens vertreten (Beschuß vom 10. Dezember 1991 - VG 7A 853.91 -).

Die beteiligten Verwaltungen sind übereingekommen, die Klärung dieser streitigen Rechtsfrage durch eine obergerichtliche Entscheidung nicht abzuwarten, sondern im Interesse einer zügigen Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetz um Wahlvorschriften einschließlich einer Ermächtigung für den Erlass einer Wahlordnung, um eine Vertretungsregelung sowie um eine Übergangsvorschrift für die bereits im Amt befindlichen Frauen-

vertreterinnen zu ergänzen, zumal sich bei der Durchführung der Wahlen das Fehlen einheitlicher Wahlvorschriften als unzumutbar und die Bestellung einer im Gesetz nicht vorgesehenen Vertreterin als unabweisbares Bedürfnis der Praxis erwiesen hat. Der Senat wird dem Abgeordnetenhaus in Kürze den Entwurf eines entsprechenden Ergänzungsgesetzes zuleiten.

Zu 3.:

In der Senatskanzlei sind die Wahlen am 10. Dezember 1991 abgesagt worden. Im übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1612 der Abgeordneten Dr. Sybill-Anka Klotz (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Wahl der Frauenvertreterin in der Berliner Verwaltung (nach § 16 LADG) verwiesen.

Berlin, den 3. Februar 1992

Dr. Bergmann
Senatorin für Arbeit und Frauen

Eingegangen am 10. Februar 1992

**Nr. 1719
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU)
über Nachwuchssorgen der Berliner Polizei**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Bewerbungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst gab es in den Jahren 1990 und 1991?
2. Wie viele Bewerber wurden jeweils in den Polizeivollzugsdienst eingestellt?
3. Was waren im einzelnen die Gründe für die steigende Zahl der Ablehnungen von Bewerbern?
4. Welche Schlußfolgerungen zieht der Senat aus der hohen Ablehnungsquote angesichts der anhaltenden Nachwuchssorgen der Berliner Polizei?

Berlin, den 15. Januar 1992

Eingegangen am 22. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1719

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Bewerbungen werden statistisch nicht nach den Daten ihres Eingangs erfaßt, sondern nach Einstellungsjahrgängen. Im mittleren Dienst der Schutzpolizei haben sich beworben

für eine
Einstellung im Jahre 1990 2 217 Bewerber und Bewerberinnen,
für eine
Einstellung im Jahre 1991 5 525 Bewerber und Bewerberinnen.

Zu 2.:

In den mittleren Dienst der Schutzpolizei sind eingestellt worden

im Jahre 1990 549 Bewerber und Bewerberinnen,
im Jahre 1991 765 Bewerber und Bewerberinnen.

Zu 3.:

Von den 5 525 Bewerbern und Bewerberinnen für 1991 sind 4 237 zur Einstellungsprüfung eingeladen worden. Die übrigen konnten aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt wer-

den. U. a. standen nicht genügend Stellen für lebensältere Bewerber, die bereits Besoldung als Polizeioberwachtmeister und nicht nur einen Unterhaltszuschuß erhalten, zur Verfügung; rd. 100 Bewerber konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie zuvor Einrichtungen des ehem. Ministeriums für Staatssicherheit angehört hatten. Insgesamt ist der Anteil derjenigen, die nicht zur Einstellungsprüfung eingeladen worden sind, im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben; ohne die beiden beispielhaft genannten Gründe wäre er deutlich kleiner gewesen.

An den Einstellungsprüfungen haben schließlich nur 3 052 Bewerber und Bewerberinnen teilgenommen. 28 % der Eingeladenen sind der Prüfung ohne Angaben von Gründen ferngeblieben; im Vorjahr betrug deren Anteil nur 17,4 %.

587 Bewerber und Bewerberinnen haben die Prüfung nicht bestanden. Damit hat die Durchfallquote gegenüber dem Vorjahr von rd. 10,6 % auf rd. 19,2 % zugenommen.

Es wurden danach 2 465 Bewerber und Bewerberinnen veranlaßt, sich polizeiärztlich untersuchen zu lassen; 985 Bewerber und Bewerberinnen mußten schließlich als polizeidienstuntauglich eingestuft werden. Das ist ein Anteil von rd. 40 %; dieser Anteil ist etwas niedriger als in den Jahren 1989 und 1990, als er 40,7 % resp. 43,1 % betrug (vgl. unsere Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 282 des MdA Adrian Nix vom 27. März 1991). Die häufigsten Gründe der gesundheitlichen Nichteignung liegen im Skelettsystem, sind also orthopädisch bedingt, im Herz-Kreislauf-System, in verminderten Sehvermögen und zu einem geringen Teil im Gehörbereich sowie im Vorliegen von „Mehrfachallergien“.

106 Bewerbern und Bewerberinnen mußte wegen eines ungünstigen Leumunds abgesagt werden. 443 Bewerber und Bewerberinnen sind im weiteren Verfahren, teilweise schon während der Vorbereitung des ärztlichen Gutachtens, ausgeschieden. Sie haben sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht wieder gemeldet. Dies tritt zu dem erwähnten Umstand hinzu, daß viele Bewerber ohne Angabe von Gründen bereits der Eignungsprüfung ferngeblieben waren. 166 Bewerber und Bewerberinnen konnten aus verschiedenen Gründen 1991 nicht mehr eingestellt werden; ihre Einstellung wird für 1992 betrieben.

Zu 4.:

Die Ablehnungsquote ist bei näherer Betrachtung nicht so hoch, wie sie zunächst erscheint; denn 2 087 von 5 525 Bewerbungen (rd. 38 %) wurden nicht abgelehnt, sondern zurückgenommen oder wurden von den Bewerbern selbst nicht weiterverfolgt. Von den verbliebenen Bewerbern und Bewerberinnen ist - nach Abzug der auf 1992 übertragenen Einstellungsverfahren - schließlich fast jeder bzw. jede vierte eingestellt worden. Dieser Anteil kann angesichts der Struktur der Bewerbungen auch durch Veränderungen in den Anforderungen der Eignungsprüfung und durch die restlose weitere Ausschöpfung aller Ermessensspielräume bei der polizeiärztlichen Untersuchung nicht mehr wesentlich gesteigert werden.

Augenscheinlich bringt eine Intensivierung der Werbung mit dem vorrangigen Ziel der Steigerung der Bewerberzahlen eine überproportionale Erhöhung unverbindlicher Mehrfachbewerbungen und der Bewerbungen eher ungeeigneter Bewerber und Bewerberinnen mit sich. Bei der beabsichtigten Verstärkung der Werbemaßnahmen sollen daher speziell Bewerberpotentiale angesprochen werden, für die die Einstellung in die Polizei auf Grund der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage attraktiv sein kann; dabei soll besonders herausgestellt werden, daß die Polizei auch für Dienstanfänger, die nicht in den westlichen Bezirken Berlins wohnen, 100 %ige „Westbezüge“ zahlt. Diese Werbemaßnahmen sollen mit weiter verkürzten Bearbeitungszeiten und mit offensiven Betreuungsmaßnahmen insbesondere für jugendliche Bewerber einhergehen, um der Abwanderung von Mehrfachbewerbern zu begegnen; wir vermuten allerdings, daß Erfolge dabei auch zu einer Erhöhung der Abbrecherquoten während der Ausbildung führen könnten. Diese Quote beträgt zur Zeit schon 20 %.

Die Erfahrungen des Vorjahres und die angeführten Planungen haben Veranlassung gegeben, die Anzahl der Einstellungsmöglichkeiten für lebensältere Bewerber und Bewerberinnen durch

Inanspruchnahme sonst unbesetzbarer Stellen wesentlich zu erhöhen; dieser Erhöhung sind jedoch durch die dem Polizeipräsidenten in Berlin aufgegebenen Sparziele Grenzen gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1992

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. Februar 1992

**Nr. 1721
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)
über Verfolgung von DDR-Regierungs-
und Vereinigungskriminalität**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat der Leserbrief des Polizeibeamten und früheren Pressereferenten des ehemaligen Senators Pätzold W. T. im Tagesspiegel vom 5. Dezember 1991 bekannt, der die Behauptung enthält, daß sich Innensenator Heckelmann nur ungenügend um die Verfolgung der DDR-Regierungs- und Vereinigungskriminalität kümmere?
2. Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß der Inhalt dieses Leserbriefes, der in dem Vorwurf gipfelt, dieses Verhalten sei gewollt, nicht in Einklang mit den jedem Beamten obliegenden Loyalitätspflichten gegenüber seinem Dienstherrn zu bringen ist?
3. Was gedenkt der Senat zu tun, damit der Beamte W. T. auf die ihm obliegenden Pflichten und insbesondere auf die Tatsache hingewiesen wird, daß er nicht mehr Pressesprecher des Herrn Pätzold ist?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 22. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1721

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Auch Beamte genießen die durch Artikel 5 Abs. 1 GG garantierte Freiheit, ihre Meinung zu äußern. Sie haben sich allerdings bei der politischen Betätigung zu mäßigen. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für einen freiheitlich-demokratischen Staat wird von dem beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot nicht bereits jede Kritik an den politisch Verantwortlichen erfaßt, wohl aber Maßnahmen der Störung, Verschleppung oder Verhinderung der Regierungspolitik (Ob-

struktion). Wenn auch ein eindeutiges Überschreiten dieser Grenze durch die von dem Beamten geäußerte Kritik nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, muß doch festgehalten werden, daß durch die Äußerung die Politisierung und Polarisierung der Angelegenheit gefördert und dadurch dem Ansehen der Polizei geschadet worden ist. Darüber hinaus ist der Senat der Meinung, daß der Sache mehr gedient gewesen wäre, hätte sich der Beamte vor seiner öffentlichen Meinungskundgabe mit dem tatsächlichen Sachverhalt vertraut gemacht.

Um Schaden vom Ansehen der Polizei abzuwenden, wird der Polizeipräsident in Berlin gehalten sein, noch einmal seine Mitarbeiter auf das beamtenrechtlich festgelegte Mäßigungsgebot hinzuweisen.

Zu 3.:

Personaleinzelsachen unterliegen dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Vertraulichkeit. Angaben über sich möglicherweise aus der Äußerung ergebende dienstrechtliche Konsequenzen sind daher nicht möglich.

Berlin, den 12. Februar 1992

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1992

**Nr. 1724
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über Ausländeranteil an Berliner Sonderschulen**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil ausländischer Schüler an Sonderschulen in Berlin?
2. Wie hoch ist der Anteil von Türken im schulpflichtigen Alter, die Sonderschulen besuchen?
3. Gibt es bezirksspezifische Besonderheiten?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 22. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1724

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Den Anteil der ausländischen Schüler an allgemeinen Sonderschulen im Schuljahr 1991/92 bitten wir, der nachstehenden Tabelle a) zu entnehmen. Für die Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe liegen uns für das laufende Schuljahr noch keine Auswertungen vor, so daß hier in der Aufstellung b) die Daten aus dem Schuljahr 1990/91 genannt werden.

Zahl der ausländischen Schüler (abs. und v. H. der Gesamtschülerzahl) an öffentlichen Sonderschulen

a) nach ausgewählten Behinderungsarten an allgemeinen Sonderschulen (Klassenstufen 1 bis 10) und Bezirken Schuljahr 1991/92

Bezirk	Lern-behinderte		Geistig-behinderte		Sonstige Behinderung		Insgesamt	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Mitte	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Tiergarten	60	56,6	0	0,0	0	0,0	60	56,6
Wedding	132	42,2	0	0,0	41	15,0	173	29,5
Prenzlauer Berg	1	0,2	0	0,0	0	0,0	1	0,2
Friedrichshain	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kreuzberg	114	52,3	0	0,0	47	21,4	161	36,8
Charlottenburg	31	28,2	63	48,8	91	20,2	185	26,9
Spandau	47	18,7	16	33,3	11	10,9	74	18,5
Wilmersdorf	29	26,4	20	64,5	30	20,5	79	27,5
Zehlendorf	16	17,0	9	45,0	18	12,0	43	16,3
Schöneberg	92	51,4	0	0,0	0	0,0	92	51,4
Steglitz	31	18,2	31	23,7	15	45,5	77	23,1
Tempelhof	21	10,4	34	37,4	4	80,0	59	19,9
Neukölln	252	38,2	63	45,0	82	19,3	397	32,5
Treptow	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Köpenick	0	0,0	1	1,1	0	0,0	1	0,2
Lichtenberg	0	0,0	0	0,0	6	0,7	6	0,5
Weißensee	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Pankow	0	0,0	0	0,0	1	0,5	1	0,2
Reinickendorf	59	14,6	11	10,5	52	20,1	122	15,9
Marzahn	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Hohenschönhausen	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Hellersdorf	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Insgesamt	885	12,6	248	18,3	398	8,7	1 531	11,8

b) an Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe in berufsbefähigenden Lehrgängen im 10. Schuljahr 1990/91 (nur westliche Bezirke)

	abs.	v. H.
Lernbehinderte mit Abschluß der Klasse 9	30	30,6
Lernbehinderte ohne Abschluß der Klasse 9	78	47,0
Insgesamt	108	40,9

Zu 2.:

Hinsichtlich des Anteils der türkischen Schüler liegen uns für das laufende Schuljahr noch keine Auswertungsergebnisse aus der jährlichen Oktober-Statistik vor. Die nachstehenden Daten beziehen sich daher auf das Schuljahr 1990/91 (nur westliche Bezirke). Danach betrug der Anteil der türkischen Schüler an den ausländischen Schülern insgesamt an den allgemeinen Sonderschulen 59,4 %, an den Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe 64,8 %.

Von den 24 415 türkischen Schülern, die sich im Schuljahr 1990/91 in den Klassenstufen 1 bis 10 der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen befanden, besuchten 942 (3,8 %) Sonderschulen.

Hinzu kommen 70 türkische Schüler, die sich in berufsbefähigenden Lehrgängen im 10. Schuljahr an Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe befanden.

Zu 3.:

Bezirksspezifische Unterschiede gehen aus der Tabelle a) zu 1. hervor.

Berlin, den 30. Januar 1992

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 4. Februar 1992

**Nr. 1725
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über Europäisches Jahr des Arbeitsschutzes 1992**

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen plant der Senat, um das von den Arbeits- und Sozialministern der EG auf einer der letzten Ratstagungen beschlossene „Europäische Jahr des Arbeitsschutzes 1992“ vorzubereiten und zu unterstützen und im Rahmen eines Aktionsprogramms durch Veranstaltungen und gezielte Informationen für das Anliegen des Arbeitsschutzes zu werben und seine Bedeutung zu unterstreichen?

2. Wie ist der Senat bei der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Aktionen zu den vier Schwerpunktthemen - reine Luft, Sicherheit, Wohlbefinden am Arbeitsplatz, Bekämpfung von Lärm - in dem durch den Beschluß vorgesehenen nationalen Ausschuß vertreten?
3. Von welchen Zeitvorstellungen wird für Beginn und Durchführung des Aktionsprogramms ausgegangen?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 22. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1725

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Die Senatsverwaltung für Soziales beabsichtigt, aus Anlaß des Europäischen Jahres für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 1992 eine Europäische Arbeitsschutzwoche unter dem Motto „Europa: Arbeitsschutz für alle - Erwartungen und Möglichkeiten“ zu veranstalten.

Ziel dieser Arbeitsschutzwoche ist es, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes bekanntzumachen, die sich aus diesen Aktivitäten ergebenden Veränderungen im nationalen Bereich aufzuzeigen und Lösungen für aktuelle Arbeitsschutzprobleme einzelner Wirtschaftszweige anzubieten. Das Programm ist mit den Gewerkschaften, den Unternehmensverbänden und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften abgesprochen worden.

Die Arbeitsschutzwoche wendet sich hauptsächlich an Betriebs- und Personalratsmitglieder, Sicherheitsbeauftragte im Sinne von § 719 der Reichsversicherungsordnung und gewerkschaftliche Vertrauensleute (also nicht in erster Linie an Arbeitsschutzfachkräfte). Je Veranstaltungstag können bis zu 500 Personen teilnehmen. Referenten werden von der EG-Kommission, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, den Sozialpartnern und den Unfallversicherungsträgern erwartet.

Die Arbeitsschutzwoche ist in fünf ganztägige Einzelveranstaltungen gegliedert. Jeder Tag ist einem bestimmten Wirtschaftszweig gewidmet. Der jeweils den Aktivitäten der EG vorbehaltene Vormittag soll an allen fünf Tagen gleichzeitig gestaltet werden. Am Nachmittag werden jeweils Fachthemen des Arbeitsschutzes der einzelnen Wirtschaftszweige (Metallindustrie, Bauwesen, Dienstleistungen, Transport und Verkehr, Chemische Industrie) behandelt.

Darüber hinaus wird sich der von der bundesweit tätigen Fachvereinigung Arbeitssicherheit (Verein Deutscher Sicherheitsingenieure, Verein Deutscher Revisionsingenieure und Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter) in der Zeit vom 6. bis 9. Oktober 1992 in Berlin veranstaltete überregionale Kongreß „Arbeitsschutz aktuell“ aus Anlaß des Europäischen Arbeitsschutzjahres schwerpunktmäßig mit der europäischen Integration im Arbeits- und Gesundheitsschutz befassen. Dieser Kongreß, zu dem rd. 3 000 Arbeitsschutzfachleute erwartet werden, wird von der Senatsverwaltung für Soziales organisatorisch sowie durch die Beteiligung der Berliner Arbeitsschutzbehörden an der gleichzeitig stattfindenden Ausstellung unterstützt.

Zu 2.:

Der Leiter der Abteilung Arbeitsschutz der Senatsverwaltung für Soziales ist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Mitglied des nationalen Lenkungsausschusses für das Europäische Arbeitsschutzjahr, dem Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeit-

geber sowie der Arbeitsschutzinstitutionen von Bund und Ländern angehören.

Berlin, den 31. Januar 1992

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 11. Februar 1992

Nr. 1726 des Abgeordneten Dr. Dieter Biewald (CDU) über Zusammenarbeit von Berliner mit Brandenburger Theatern

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat der Inhalt der Verwaltungsvereinbarung über eine intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Brandenburg bekannt?
2. Strebt der Senat eine ähnliche Vereinbarung mit Brandenburg an, gegebenenfalls hält es der Senat für möglich, in einer derartigen Vereinbarung Partnerschaften von Berliner Theatern mit Brandenburger Theatern vorzusehen und damit einen Beitrag zur Bewältigung der großen Probleme zu leisten, in die einige Brandenburger Theater, z. B. das Kleist-Theater in Frankfurt an der Oder, geraten sind?

Berlin, den 13. Januar 1992

Eingegangen am 22. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1726

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf Nachfrage wurde der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten durch das Land Brandenburg dessen Verwaltungsvereinbarung vom 28. Oktober 1991 mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur bekannt gemacht.

Die Verwaltungsvereinbarung basiert auf Art. 1 Abs. 3 des am 27. November 1990 geschlossenen Abkommens zwischen den Bundesländern Brandenburg und Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit. Die Verwaltungsvereinbarung umfaßt 16 Artikel, hat eine Laufzeit von 4 Jahren mit einer Verlängerungsoption von jeweils zwei Jahren und behandelt alle Bereiche der Kultur.

Gemäß Art. 7 prüft das „Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen“, ob die Kooperation Nordrhein-westfälischer Theater mit Theatern im Lande Brandenburg unterstützt und ob für die Zusammenarbeit der Freien Theaterszene bzw. Privattheater beider Länder projektbezogene Starthilfe geleistet werden kann.

Zu 2.:

Angesichts der Bemühungen des Senats um einen Zusammenschluß der Bundesländer Berlin und Brandenburg zu einem neuen Bundesland ist zur Zeit eine gesonderte Regelung auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung entbehrlich. Gegen eine praktische Partnerschaft zwischen Berliner und brandenburgischen Theatern hat der Senat keine Einwände und ist auch bereit, diese im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.

Im übrigen ist die Berliner Situation nicht mit der von Nordrhein-Westfalen vergleichbar, weil schon hier die im Ostteil gelegenen Theater Hilfestellung benötigen, die sie seit der Maueröffnung von den Westberliner Theatern in Form von Beratungen, Dienst- und Sachleistungen auch erhalten haben.

Falls konkrete Schwierigkeiten - wie z. B. beim „Kleist-Theater“ in Frankfurt/Oder - bestehen, obliegt deren Abhilfe in erster Linie der zuständigen Landesregierung in Potsdam und der Kommune Frankfurt/Oder. Dieser Hinweis erscheint deshalb notwendig und angemessen, weil der Berliner Kulturhaushalt ebenso wie das Land Brandenburg auf Bundeszuschüsse gemäß Art. 35 Einigungsvertrag angewiesen ist.

Berlin, den 6. Februar 1992

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 11. Februar 1992

Nr. 1735

**der Abgeordneten Dr. Michael Schreyer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über langfristige Alterssicherung aus kurzweiliger
Berliner Olympia-Tätigkeit des Herrn G.**

Ich frage den Senat:

1. In welcher Höhe wurden 1991 Aufwendungen für die Altersversorgung des Geschäftsführers der Olympia Berlin 2000 GmbH - entsprechend dem Wirtschaftsplan der GmbH - gezahlt?
2. Ab wann und in welcher Höhe erhält Herr G. aus seiner kurzweiligen Tätigkeit als Geschäftsführer der Olympia Berlin 2000 GmbH eine Alterssicherung?

Berlin, den 20. Januar 1992

Eingegangen am 23. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1735

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es wurden keine Aufwendungen für die Altersversorgung des betreffenden Geschäftsführers gemacht.

Zu 2.:

Es war vereinbart worden, statt einer solchen Versorgung während der Laufzeit des Anstellungsvertrages eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % der Vergütung zu leisten.

Berlin, den 4. Februar 1992

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 6. Februar 1992

Nr. 1738

**des Abgeordneten Gerhard Schiela (F.D.P.)
über Tätigkeit der Wohnungsaufsichtsämter**

Ich frage den Senat:

1. Über wie viele Mitarbeiter verfügt die Wohnungsaufsicht bei den Bau- und Wohnungsaufsichtsämtern der Bezirke im

Westteil Berlins, und welche Personalausstattung ist für die östlichen Stadtbezirke vorgesehen?

2. Wie viele Wohnungsbesichtigungen führten die Wohnungsaufsichtsämter im Westteil Berlins im Jahre 1991 durch, wie viele Aufforderungen zur Mängelbeseitigung ergingen an die Vermieter, und wie viele Bescheide wurden diesbezüglich erlassen (Angaben bitte getrennt nach Bezirken)?
3. In wie vielen Fällen konnten die Wohnungsaufsichtsämter zugunsten der Mieter eine Mängelbeseitigung durchsetzen?
4. Teilt der Senat meine Auffassung, daß die Wohnungsaufsicht in ihrer bisherigen Form wegen der zivilrechtlichen Regelungen und Ansprüche der Mieter überflüssig ist, und ihre Aufgaben durch eine im einzelnen noch zu verbessernde Mieterberatung ausreichend wahrgenommen werden können?

Berlin, den 23. Januar 1992

Eingegangen am 24. Januar 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1738

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Westteil der Stadt standen im Haushaltsjahr 1991 130,5 Stellen für die Wohnungsaufsicht zur Verfügung, wovon 17,5 Stellen mit einem Kw-Vermerk versehen und 5,5 Stellen gesperrt waren. 23 Stellen stehen also in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung.

Für die östlichen Bezirke können nur ungefähre Angaben gemacht werden, da hier bzw. bei der Senatsverwaltung für Inneres getrennte Aufzeichnungen nach Bau- und Wohnungsaufsicht nicht vorhanden sind und eine Umfrage bei den Bezirken auf Grund des vorhandenen Personaldefizits nicht vertretbar ist.

Schätzungsweise sind ca. 55 Stellen für die Wohnungsaufsicht vorhanden, wobei feststeht, daß die Stelleninhaber teilweise auch baaufsichtliche Aufgaben wahrnehmen.

Zu 2. a):

Eine Statistik über durchgeführte Wohnungsbesichtigungen wird nicht geführt, so daß Angaben hierzu nicht möglich sind.

Zu 2. b):

Durchgeführte Verfahren 1991 nach Art der Erledigung im Westteil Berlins:

Bezirksamt	Aufforderung und gütliche Einigung	Anordnung, Zwangsmaßnahmen
Tiergarten	158	69
Wedding	1 633	655
Kreuzberg	792	602
Charlottenburg	3 778	296
Spandau	295	8
Wilmersdorf	1 616	47
Zehlendorf	86	0
Schöneberg	1 235	224
Steglitz	1 332	575
Tempelhof	265	90
Neukölln	221	324
Reinickendorf	918	112
Berlin gesamt	12 329	3 002

Zu 3.:

In insgesamt 15 331 Fällen wurde im Jahre 1991 im Westteil Berlins eine Beseitigung von wohnungsaufsichtlich verfolgbareren Haus- und Wohnungsmängeln erreicht.

Jede Mängelbeseitigung führt zu einer Verbesserung der Situation der Mieter.

Zu 4.:

Nicht nur die vorgenannten Zahlen dokumentieren die Existenzberechtigung der Wohnungsaufsichtsbehörden. Das Wohnungsaufsichtsgesetz stellt nicht in erster Linie eine Vorschrift zum Mieterschutz dar, sondern vielmehr ein Instrument zur Stadterhaltung und in geringerem Umfang auch zur Verbesserung des Wohngebäudebestandes. Dieser Sinn ergibt sich bereits aus dem Preußischen Landrecht - Preußisches Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 - auf die heutigen wohnungsaufsichtlichen Vorschriften im Ursprung zurückgehen.

Gerade in den östlichen Bezirken ist die Tätigkeit der Wohnungsaufsicht unverzichtbar, wie die hier bekannten Fälle zeigen.

Die Mieter allein auf die zivilrechtliche Ebene zu verweisen, führt erfahrungsgemäß nicht zum Erfolg, da zum einen die meisten Mieter die unmittelbare Auseinandersetzung mit den Vermietern aus Furcht vor Vergeltung vermeiden und zum anderen nicht nur Mieter mit geringem Einkommen das zivilrechtliche Prozeßrisiko verständlicherweise scheuen.

Eine zivilrechtliche Beratung der Mieter durch Behörden würde gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478/BGBl. III 303-12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135), verstoßen, da eine Behördenzuständigkeit hierfür nicht gegeben ist.

Berlin, den 14. Februar 1992

N a g e l

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 18. Februar 1992

**Nr. 1748
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS)
über Institut für Lehrerbildung in Hohenschönhausen**

Ich frage den Senat:

1. Wie ist die arbeitsrechtliche Situation?
 - a) Wieviel Beschäftigte haben einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten?
 - b) Wieviel Beschäftigte haben einen befristeten Vertrag bis zum 31. Juli 1992 erhalten?
 - c) Wieviel Beschäftigte des Instituts sind entlassen worden - aus welchen Gründen auch immer?
 - d) Wieviel haben gekündigt?
2. Wann wird darüber entschieden, was mit den dort Beschäftigten, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten haben, geschieht?
3. Schützt ein unbefristeter Arbeitsvertrag die Beschäftigten in den Augen der Schulverwaltung vor Kündigung?
4. Welche Funktionen haben Listen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die zur Zeit im Institut für Lehrerbildung kursieren und in die man sich eintragen kann?
 - a) Soll/kann sich dort jede/r als interessiert eintragen?
 - b) Sollen sich nur Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag am 31. Juli 1992 endet, eintragen?
5. Warum ist die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport nicht in der Lage, die im Institut für Lehrerbildung

Beschäftigten über den Sinn und über die Funktion dieser ABM-Listen sachgerecht zu informieren?

Berlin, den 21. Januar 1992

Eingegangen am 24. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1748

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport hat zu keiner Zeit unbefristete Arbeitsverträge an die Mitarbeiter des Instituts für Lehrerbildung ausgehändigt. Vielmehr werden die Arbeitsverhältnisse, die bereits vor der Überführung des Instituts auf das Land Berlin bestanden, fortgeführt.

Zu 1. b):

Eine Beschäftigte hat einen bis zum 31. Juli 1992 befristeten Arbeitsvertrag erhalten. Die Beschäftigte ist als Pfortnerin tätig.

Zu 1. c):

27 Beschäftigte sind entlassen worden.

Zu 1. d):

29 Beschäftigte haben einen Auflösungsvertrag geschlossen.

Zu 2.:

Das Institut für Lehrerbildung wird wegen des Wegfalls seiner Aufgaben voraussichtlich zum 31. Juli 1992 aufgelöst werden. Der Senat ist bemüht, für möglichst viele Mitarbeiter Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, insbesondere durch Einbeziehung in Bewerbungsverfahren beim Bezirksamt Hohenschönhausen.

Der Umfang der Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern ist abhängig vom Vorhandensein entsprechender Stellen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wird im März 1992 einen Bericht über das Institut für Lehrerbildung erhalten, auf Grund dessen über derartige Möglichkeiten entschieden werden kann.

Zu 3.:

Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist kein Garant für das Fortbestehen eines Arbeitsvertrages.

Für die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den Beschäftigten am Institut für Lehrerbildung und dem Land Berlin bestehen, gelten insbesondere die Kündigungsgründe, die im Einigungsvertrag festgeschrieben sind, nämlich mangelnde fachliche Qualifikation, mangelnde persönliche Eignung, mangelnder Bedarf und ersatzlose Auflösung der bisherigen Beschäftigungsstelle.

Ein unbefristeter Arbeitsvertrag steht diesen Kündigungsgründen nicht entgegen.

Zu 4.:

Die zur Zeit im Institut für Lehrerbildung bekanntgegebene Liste dient der Information aller Mitarbeiter über die im Fachbereich Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport direkt durchgeführten AB-Maßnahmen. Wer auf Grund der voraussichtlichen Kündigung zum 31. Juli 1992 prophylaktisch an einer ABM-Tätigkeit interessiert ist, kann dies mitteilen; die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport wird sich dann bemühen, diese Mitarbeiter in den von ihnen gewünschten ABM-Projekten einzusetzen.

Zu 5.:

Es liegen keine Informationen vor, daß die Beschäftigten des Instituts für Lehrerbildung nicht über die Funktion dieser Liste unterrichtet sind.

Berlin, den 14. Februar 1992

Jürgen K l e m a n n

Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1752
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Jahresetat der BSR für Öffentlichkeitsarbeit

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der Jahresetat für Öffentlichkeitsarbeit bei der BSR?
2. Wie hoch war dieser Etat 1991 und inwiefern hat er sich für das Jahr 1992 verändert?
3. Wie hoch ist der Etat für Öffentlichkeitsarbeit bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz?
4. Wie hoch ist der Jahresetat für Öffentlichkeitsarbeit bei dem Dualen System Berlin (DASS)?

Berlin, den 16. Januar 1992

Eingegangen am 23. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1752

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Jahresetat für Öffentlichkeitsarbeit bei den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) beträgt für 1992 900 TDM.

Er ist mit den wachsenden Aufgaben und der zunehmenden Bedeutung der Thematik in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Zu 2.:

1991 betrug der Planansatz bei den BSR 430 TDM und bei der Stadtreinigung Berlin (SB) 43 TDM. Diese Mittel erwiesen sich - insbesondere durch den Aufbau eines entsprechenden Bereiches und des erhöhten Informationsbedarfs in den östlichen Bezirken unserer Stadt - als zu gering.

Insgesamt wurden für Öffentlichkeitsaufgaben 1991 rund 700 TDM verausgabt.

Zu 3.:

Der Etat für Öffentlichkeitsarbeit bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz beträgt insgesamt 1 464 TDM. Für Aufgaben des Umweltschutzes (einschließlich Abfall) stehen 395 TDM, darunter für

- Veröffentlichungen und Dokumentationen 275 TDM
- Beteiligungen an Messen und Ausstellungen 120 TDM

zur Verfügung.

Zu 4.:

Der Jahresetat für Öffentlichkeitsarbeit bei der DASS beträgt maximal 1,00 DM je Einwohner und Jahr. Er wurde durch die Duales System Deutschland GmbH (DSD) festgelegt und steht den jeweiligen regionalen Betreibern des Dualen Systems - zunächst begrenzt auf 18 Monate - zur Verfügung.

Die DSD gibt ein Kernmaßnahmenprogramm vor, das zu erfüllen ist.

Berlin, den 13. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
 Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1754
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über lärmender Nachthimmel in Tegel

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vom Nachtflugverbot in Tegel wurden bei der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe vom 3. Oktober 1990. bis zum 31. Dezember 1991 gestellt?
2. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?
3. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?

Berlin, den 22. Januar 1992

Eingegangen am 24. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1754

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Statistik über die Nachtflüge erfaßt lediglich die zugelassenen Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen; Zahlen über die gestellten Anträge werden nicht längerfristig erfaßt.

Zu 2.:

In der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 sind insgesamt 688 Einzelausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen zugelassen worden. Hinzu kommen 963 Flugbewegungen des Nachtluftpostdienstes und des medizinischen Rettungsdienstes, die generell von den Nachtflugbeschränkungen befreit sind.

Seit Inkrafttreten der Neuregelung über die Nachtflugbeschränkungen am 1. November 1991 ist bei unvermeidbaren Verspätungen planmäßiger Flüge, die der Luftfahrzeughalter nicht zu vertreten hat, bis zu einer Stunde eine Ausnahme durch die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe im Einzelfall allerdings nicht mehr notwendig, diese gilt seitdem generell als erteilt. Der Bundesminister für Verkehr hat damals der erweiterten Nachtflugregelung nur unter dieser Voraussetzung zugestimmt, um den Fluggesellschaften mehr Planungssicherheit zu geben.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Berlin, den 11. Februar 1992

Prof. Dr. Haase
 Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1992

Nr. 1759
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über unterschiedliche Grenzwerte
in Bodenreinigungsanlagen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie sind die Grenzwerte zulässiger Schadstoffgehalte verseuchter Böden, die in den Bodenreinigungsanlagen Berlins bearbeitet werden dürfen (bitte für Anlagen und Schadstoffe getrennt angeben)?

2. Wie ist die jeweilige Festlegung der Grenzwerte begründet, bezogen auf die spezifischen Schadstoffe?
3. Wie beurteilt der Senat die zum Teil erheblichen Abweichungen zwischen den Grenzwerten der einzelnen Anlagen?
4. Was unternimmt der Senat, um die Betriebsgenehmigungen der Anlagen in dieser Hinsicht zu vereinheitlichen?

Berlin, den 22. Januar 1992

Eingegangen am 24. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1759

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Berlin werden zur Zeit zwei Bodenreinigungsanlagen betrieben. Eine Anlage arbeitet nach dem naß-extraktiven, die andere nach dem biologischen Reinigungsverfahren.

Folgende Eingangsstoffbeschränkungen bestehen für die naß-extraktive Bodenreinigungsanlage:

Cyanid	50	mg/Kg TS (Trockensubstanz)
Phenole	913	mg/Kg TS
PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	300	mg/Kg TS
CKW (chlorische Kohlenwasserstoffe)	0,02	mg/Kg TS
MKW (Mineralölkohlen- wasserstoffe)	350	mg/Kg TS
AKW (aromatische Kohlenwasserstoffe)	50	mg/Kg TS

Für die biologische Bodenreinigungsanlage besteht bisher im Genehmigungsbescheid keine Eingangsstoffbeschränkung.

Für eine weitere Bodenreinigungsanlage nach dem thermischen Verfahren liegt bereits eine Genehmigung vor. Da diese Anlage die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung diffuser staubförmiger und organischer Emissionen im Annahmehbereich entsprechend umsetzen wird, war keine Eingangsstoffbeschränkung erforderlich.

Zu 2.:

Die Grenzwerte ergeben sich zunächst aus den Antragsunterlagen, die vom Anlagenbetreiber im immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der Einschätzung des Leistungsvermögens der Bodenreinigungsanlage angegeben wurden.

Im Genehmigungsverfahren ist von der hierfür zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz geprüft worden, ob diese Werte mit der vorhandenen technischen Auslegung der Reinigungsanlage einhaltbar sind und ob bei den jeweiligen Eingangskonzentrationen die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung diffuser staubförmiger und organischer Emissionen ausreichen. Gegebenenfalls ist von der Genehmigungsbehörde durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt worden, daß die Belange des Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt wurden.

Zu 3.:

Wie bereits erwähnt, bestehen zur Zeit noch keine Eingangsstoffbeschränkungen für die biologische Bodenreinigungsanlage, da die entsprechende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage durch die Magistratsverwaltung für Umwelt und Naturschutz vom 12. Oktober 1990 dies nicht vorsah.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz sieht jedoch die Notwendigkeit, auch für diese Anlagen durch nachträgliche Anordnung eine Eingangsstoffbeschränkung, insbesondere für chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sicherzustellen und wird dies auch im Zuge eines zur Zeit laufenden weiteren Genehmigungsverfahrens für diese Anlage tun.

Zu 4.:

Eine Vereinheitlichung der Grenzwerte der von den Anlagen zu behandelnden Böden ist unmöglich, da bei den notwendigen Eingangsstoffbeschränkungen auf die spezielle Anlagenkonfiguration Rücksicht genommen werden muß. Dabei sind insbesondere zu beachten

- a) für welche Schadstoffparameter das jeweilige Bodenreinigungsverfahren überhaupt geeignet ist und
- b) welche Maßnahmen zur Vermeidung diffuser staubförmiger und organischer Emissionen im Bereich der Bodenannahme, eventuellen Zwischenlagerung und Bodenbehandlung getroffen wurden.

Erst bei Bodenreinigungsanlagen, die keine Versuchsanlagen mehr sind und nach demselben Reinigungsverfahren arbeiten, wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde darauf achten können, daß auch vergleichbare Anforderungen hinsichtlich der behandelbaren Böden und der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen gestellt werden.

Berlin, den 12. Februar 1992

Dr. Volker Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 18. Februar 1992

Nr. 1762 der Abgeordneten Dagmar Pohle (PDS) über Berliner Zentralaussschuß für soziale Fragen e. V.

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß es einen Beschluß gibt, den Berliner Zentralaussschuß für soziale Fragen e. V. (BZA) aufzulösen?
2. Wenn ja, durch wen wurde solch ein Beschluß gefaßt, und wie bindend ist dieser?
3. Gibt es terminliche Vorstellungen, wann eine Auflösung des BZA erfolgen soll?
4. a) Gibt es Vorstellungen über eine neue Trägerschaft und wenn ja, welche?
b) Zu welchen Bedingungen und mit welchen Modalitäten soll die Übernahme einer neuen Tätigkeit erfolgen?
5. Verfügt der Senat über ein Konzept, wie das Telebus/Taxi-System im Fall einer Auflösung des BZA lückenlos weitergeführt werden soll?
Wenn nein, wann wird ein solches Konzept vorliegen?
6. Wann und in welchem Rahmen wird ein entsprechendes Konzept mit Behindertenvertretungen beraten, und wie wird gewährleistet, daß die Vorschläge und Hinweise Betroffener Berücksichtigung finden?
7. Aus welchen Positionen des Haushaltsplanes sollen die finanziellen Mittel genommen werden, um die finanziellen Belastungen, die sowohl durch die Auflösung des BZA als auch durch eine neue Trägerschaft entstehen würden, zu begleichen?
8. Wird gewährleistet, daß sich bei einer Auflösung des BZA die Bedingungen für die Telebus/Taxi-Nutzer nicht noch weiter verschlechtern?

9. Wann, in welcher Form und zu welchen Schwerpunkten wird im o. g. Zusammenhang das Abgeordnetenhaus von Berlin in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Berlin, den 23. Januar 1992

Eingegangen am 24. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1762

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der BZA ist ein freier Träger, dem mit Ausnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (dpw) alle Berliner Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.

Die Rückfrage beim Vorstand des BZA ergab, daß es keinen Auflösungsbeschluß gibt.

Zu 2. bis 9.:

Entfällt.

Berlin, den 14. Februar 1992

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 18. Februar 1992

**Nr. 1763
der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch (PDS)
über die Abwanderung von Einwohnern aus Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß seit Juli 1990 Einwohner in Größenordnung aus Berlin abgewandert sind?
2. Wenn ja, wieviel insgesamt? Wieviel davon aus dem Ostteil bzw. dem Westteil der Stadt?
3. Welche Berufsgruppen sind davon betroffen?
Welche Altersstruktur weist diese Bevölkerung auf?
Wie hoch ist der Anteil von Frauen und Jugendlichen?

Berlin, den 22. Januar 1992

Eingegangen am 23. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1763

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Aus Berlin (West) sind über die Grenzen von Berlin im Zeitraum von Juli 1990 bis Ende Juni 1991 64 764 Einwohner abgewandert, davon waren 36 528 Männer und 28 236 Frauen. Für Berlin (Ost) liegen Daten der nach bundeseinheitlichen statistischen Methoden aufbereiteten Wanderungsstatistik ab 3. Oktober 1990 vor. Für den Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis Ende Juni 1991 wurden hier 16 217 Fortzüge ermittelt, und zwar 9 096 Männer und 7 121 Frauen.

Zu 3.:

Ein Nachweis über Berufsgruppen kann von der Wanderungsstatistik nicht erbracht werden.

Betrachtet man die Altersstruktur der aus Berlin (West) fortgezogenen Personen, so wurde mit 61,5 Prozent der höchste Anteil bei der Altersgruppe der 20- bis unter 45jährigen ermittelt, gefolgt von den 45- bis unter 65jährigen mit 14,1 Prozent und den 0- bis unter 15jährigen mit 13,2 Prozent. Der Anteil der Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 20 Jahren lag bei 5,9 Prozent. Für die über 65jährigen fortgezogenen Einwohner war ein Anteil von 4,7 Prozent zu verzeichnen.

Bei den aus Berlin (Ost) verzogenen Einwohnern zeigte sich eine ähnliche Altersstruktur wie im Westteil der Stadt. Fast zwei Drittel (64,4 Prozent) waren 20 bis unter 45 Jahre alt. Die 0- bis unter 15jährigen machten einen Anteil von 16,7 Prozent aus und 11,1 Prozent waren beim Fortzug 45 bis unter 65 Jahre alt. Der Anteil der Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 20 Jahren lag bei 5,7 Prozent und 2,1 Prozent waren älter als 65 Jahre. Der Frauenanteil der aus Berlin fortgezogenen Einwohner betrug im West- wie auch im Ostteil der Stadt rund 44 Prozent.

Fortzüge aus Berlin (West) über die Grenzen von Berlin von Juli 1990 bis Juni 1991:

Altersgruppe	Insgesamt	Männlich	Weiblich
0 bis unter 15	8 968	4 499	4 469
15 bis unter 20	3 822	2 062	1 760
20 bis unter 45	39 802	24 418	15 384
45 bis unter 65	9 157	4 644	4 513
65 und älter	3 015	905	2 110
insgesamt	64 764	36 528	28 236

Fortzüge aus Berlin (Ost) über die Grenzen von Berlin vom 3. Oktober 1990 bis Juni 1991:

Altersgruppe	Insgesamt	Männlich	Weiblich
0 bis unter 15	2 711	1 395	1 316
15 bis unter 20	921	465	456
20 bis unter 45	10 444	6 058	4 386
45 bis unter 65	1 801	1 056	745
65 und älter	340	122	218
insgesamt	16 217	9 096	7 121

Da die Fragestellung der Kleinen Anfrage ausschließlich auf die Fortzüge aus Berlin abzielt, gibt der Senat die ergänzende Information, daß für die genannten Zeiträume gleichzeitig eine Zahl von Zuzügen nach Berlin zu verzeichnen war, die höher lag als die Zahl der Fortzüge und somit in beiden Stadthälften zu einem Wanderungsgewinn geführt hat.

Berlin, den 12. Februar 1992

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 17. Februar 1992

**Nr. 1795
des Abgeordneten Dr. Peter Gadow (F.D.P.)
über Studentafelkürzung**

Ich frage den Senat:

1. Welche Modelle der Straffung des Rahmenplanes mit dem Ziel der Studentafelkürzung hat die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport erarbeitet, und sind diese bereits zugänglich?
2. An welche Studentafelmodelle ist in Übereinstimmung mit der KMK gedacht worden?

Berlin, den 28. Januar 1992

Eingegangen am 30. Januar 1992

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1795

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Modelle zur Straffung der Rahmenpläne mit dem Ziel der Stundentafelkürzung gibt es nicht. Die Berliner Stundentafeln orientieren sich an den von der Kultusministerkonferenz (KMK) erlassenen Vorgaben aus den Jahren 1978 und 1982. Die auf Grund der Einführung der 5-Tage-Schulwoche seit Schuljahr 1991/92 durchgeführte Stundentafelkürzung in der Berliner Schule (Sekundarbereich I) um insgesamt sieben Wochenstunden wird in den Rahmenplänen der betroffenen Fächer wie folgt berücksichtigt:

Physik

Die Stundentafelkürzung betraf die beiden Wochenstunden in Klasse 7. Der Vorläufige Rahmenplan (VRP) Physik für Klasse 8 und eine Grobstruktur des Planes für die Klassen 9 und 10 sollen bis April 1992 erarbeitet werden. Im Schuljahr 1992/93 wird nur die Neufassung des Planes für Klasse 8 benötigt. Die Inkraftsetzung des Planes für Klassen 9 und 10 ist bis zum Schuljahr 1993/94 geplant.

Chemie

Die Stundentafelkürzung betraf die Klasse 8: statt zwei Jahreswochenstunden Chemie nun drei Halbjahreswochenstunden (epochaler Unterricht). Den VRP Chemie für die Klasse 8 (und wegen der inhaltlichen Zusammenhänge auch für die Klassen 9 bis 10) kurzfristig zu ändern, war schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Pläne haben soviel „Luft“, daß es den Schulen möglich ist, danach zu unterrichten bzw. nach vorhergehender Beratung in der Fachkonferenz gegebenenfalls Inhalte zu kürzen.

Die VRP Chemie für die Klassen 8 bis 10 befinden sich seit 1988 in der Erprobung. Die Schulen haben dazu in bemerkenswertem Umfang Stellung genommen.

Es ist beabsichtigt, in Kürze entsprechende Kommissionen zu berufen, um die Pläne für die Klassen 8 bis 10 zu überarbeiten.

Erdkunde

Die Stundentafelkürzung betrifft die Klasse 8. Die Rahmenplankommission für das Fach Erdkunde (Sekundarbereich I) hat mit der Arbeit begonnen. Ein neuer VRP wird zum Schuljahresbeginn 1992/93 erlassen.

Weltkunde

Die Stundentafelkürzung betraf die Klassen 9 und 10 in der OH.

In Klasse 9 handelt es sich um eine Kürzung der Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde und Weltkunde, die im epochalen Ansatz unterrichtet werden sollen. Dadurch wird das Fach Weltkunde nur zu einem kleinen Teil von einer inhaltlichen Kürzung betroffen. Bis zu einer Klärung, die im Rahmen der grundsätzlichen Überarbeitung der Rahmenpläne herbeigeführt wird, bleibt es den Schulen anheimgestellt, Schwerpunkte zu setzen und Kürzungen in eigener Verantwortung in dem Bereich der genannten vier Fächer vorzunehmen.

In Klasse 10 ist der Zusammenhang mit der wahlweisen Kürzung in Weltkunde oder Arbeitslehre zu sehen. Folglich müssen beide Rahmenpläne eine Überarbeitung dergestalt erfahren, daß alternative inhaltliche Kürzungen je nach der Entscheidung der Gesamtkonferenz in einem der beiden Fächer vorgenommen werden können.

Musik

Die Stundentafelkürzung wirkt sich so aus, daß ein epochaler Ansatz (halbjährlicher Wechsel) für beide Fächer vorgesehen ist.

Die Überarbeitung des für die Grundschule gültigen VRP Musik für die Klassen 1 bis 6 ist noch nicht abgeschlossen. Der VRP für OH, OR, OG und O soll auf der Grundlage des überarbeiteten VRP für die Grundschule erfolgen.

Der Beirat für Musik, zu dessen genuinen Aufgaben auch die Rahmenplanarbeiten gehören, vertritt die Auffassung, daß es gegenwärtig inopportun wäre, eine Überarbeitung des Rahmenplanes (RP) Musik für die Sekundarstufe I vorzunehmen. Es sollten vielmehr Erfahrungen mit der geänderten Stundentafel abgewartet werden, um danach entscheiden zu können, welche Lernziele in den Klassen 9 und 10 weiterhin erfüllbar bzw. welche nicht realisierbar sind. Die RP-Kommission, die diese Erfahrungen mit dem Ziel der Neukonzipierung des RP Musik für die Sekundarstufe I auswertet, soll im Herbst dieses Jahres eingerichtet werden.

Bildende Kunst

Die Stundentafelkürzung wirkt sich so aus, daß ein epochaler Ansatz (halbjährlicher Wechsel) für beide Fächer vorgesehen ist. Die aus den Mitgliedern des Beirates für das Fach Bildende Kunst eingerichtete RP-Kommission ist bemüht, noch vor den Osterferien ein Ergebnis vorzulegen, in dem die Kürzung berücksichtigt ist.

Berlin, den 12. Februar 1992

Jürgen Kleemann

Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 18. Februar 1992